



Zahlen und Fakten 2018

Impressum

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Vaduz, Mai 2019

Der Jahresbericht wurde erstellt von:
Dr. Wilfried Marxer, Patricia Hornich, Selina Pfister
Liechtenstein Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins	7
Die Bedeutung der Menschenrechte	8
Welche Menschenrechte gibt es?	9
Welche Bedeutung haben die Menschenrechte für Liechtenstein?	11
Rechtliche Grundlagen der Menschenrechte in Liechtenstein	12
Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte	17
 Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein	20
BEVÖLKERUNG	21
Zusammensetzung der Bevölkerung	22
Geburten	24
Ursachen des Bevölkerungswachstums	25
AusländerInnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache	26
Heiratsverhalten	28
Alterspyramide LiechtensteinerInnen und AusländerInnen	30
 BILDUNG	31
Frühkindliche Bildung	32
Primarschule	33
Sekundarschulen I	35
Sekundarschulen II	37
Berufsausbildung nach Geschlecht	42
Tertiäre Bildung	44
Höchste abgeschlossene Ausbildung	47
Sonderschulung	48
Deutsch als Zweitsprache	50
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	51
 BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL	52
Einbürgerungen	53
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	55
Asylgesuche	57
Asyl- und Schutzgewährung	59
Weg- und Ausweisung von Personen	61
Familiennachzug	63
Staatenlose	65
 ERWERBSTÄTIGKEIT	66
Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht	67
Zupendlerinnen und Zupendler aus dem Ausland	69
Sozioprofessionelle Kategorien	70
Erwerbsmuster in Paarhaushalten	71
Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern	72
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität	73
Löhne nach Sektoren und Geschlecht	74

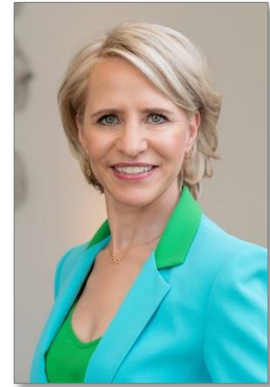
Flexibilisierung der Arbeit.....	76
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	78
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen	80
GESUNDHEIT	82
Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	83
Gesundheitsversorgung	85
Krankheiten.....	87
Drogen- und Alkoholmissbrauch	88
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall).....	89
INTEGRATION	92
Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	93
Staatskunde- und Sprachtest.....	94
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	96
JUSTIZ	97
Kriminalität	98
Strafvollzug.....	100
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	102
Rassendiskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	103
Diskriminierung	105
Häusliche Gewalt.....	106
Sexueller Missbrauch von Kindern	108
Vernachlässigte Kinder	110
Opferhilfe.....	111
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	113
Menschen mit Behinderungen	114
Invalidität	115
Sachwalterschaft	117
POLITIK	118
Politische Rechte und Partizipation	119
Direkte Demokratie	120
Frauen in der Politik.....	121
RELIGION	124
Römisch-katholische Konfession	125
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	127
SOZIALE LAGE	129
Index der menschlichen Entwicklung.....	130
Einkommensschwäche und Soziale Unterstützung.....	131
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	133
Arbeitslosigkeit.....	135
Ergänzungsleistungen	138
Kinder- und Jugendhilfe.....	140
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ).....	142
Alleinerziehende	143
Sexuelle Orientierung	145

Anhang.....	147
Anhang A: Internationale Abkommen.....	147
Anhang B: Nationale Gesetze.....	151
Anhang C: Quellen	156
Anhang D: Literatur	161

VORWORT

Das 300-Jahr-Jubiläum Liechtensteins ist nicht nur ein Grund zum Feiern. Es ist gleichzeitig ein Anlass dafür, über Vergangenheit und Zukunft, Grundlage und Zweck unseres Staates nachzudenken.

Wie haben wir es als Kleinstaat geschafft, über drei Jahrhunderte unabhängig zu bleiben? Viele Faktoren haben dabei eine Rolle gespielt. Sicher ist, dass Liechtenstein seine Souveränität zu einem grossen Teil einer umsichtigen, vorausschauenden und aktiven Aussenpolitik zu verdanken hat. Es geht in der Aussenpolitik vor allem um die Wahrung der Interessen des eigenen Landes gegenüber anderen Staaten. Die Aussenpolitik eines modernen, demokratischen Staates muss aber auch Platz bieten für Solidarität und die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – Werte, die sich Liechtenstein seit vielen Jahren auf die Fahne geschrieben hat.



Das Ziel unseres Staates ist in der Verfassung klar festgelegt: Gemäss Art. 14 besteht die oberste Aufgabe darin, die Volkswohlfahrt zu fördern, das Recht zu wahren und die Interessen des Volkes zu schützen. Kurz gesagt, es geht darum, die Menschenrechte seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren. Menschenrechte sind nicht – wie in Diskussionen manchmal suggeriert wird – ein Konzept internationaler Organisationen, um sich in Angelegenheiten von Staaten einzumischen. Vielmehr ist ihre Verwirklichung – auch im eigenen Land – der Massstab, an dem sich der Erfolg jedes Staates messen muss. Ihre Umsetzung ist der Gradmesser dafür, inwiefern ein Staat seinem Ziel nachkommt, das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger zu fördern und deren Grund- und Freiheitsrechte zu wahren.

In diesem Sinne freut es mich, zum Jubiläumsjahr den mittlerweile neunten Statusbericht Menschenrechte in einer überarbeiteten Form präsentieren zu dürfen. Er umfasst neben Daten und Statistiken zur Umsetzung der Menschenrechte in Liechtenstein zusätzlich auch einen Hintergrundteil. Darin wird aufgezeigt, was Menschenrechte sind, welche Verpflichtungen Liechtenstein im Rahmen internationaler Menschenrechtsabkommen eingegangen ist und welche aktuellen Entwicklungen im Berichtsjahr zu verzeichnen waren. Dabei wird deutlich, dass die Menschenrechte in Liechtenstein auf einem hohen Niveau umgesetzt sind, dass es aber auch Verbesserungspotenzial gibt.

Ich bin überzeugt, dass der neu gestaltete Bericht einen Mehrwert für alle bietet, die sich für die Umsetzung der Menschenrechte in unserem Land interessieren und engagieren.

Dr. Aurelia Frick
Regierungsrätin

Teil I

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins

Für ein geschlechtergerechtes Formulieren wird in diesem Bericht aus Gründen der besseren Lesbarkeit der erste Buchstabe der weiblichen Endung (das «I») gross geschrieben, um sichtbar zu machen, dass sich das Wort auf Frauen und Männer bezieht. Anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitumfasst.

DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE

Was sind Menschenrechte?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen (Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen (Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen BürgerInnen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

Wozu ist ein Staat in Bezug auf Menschenrechte verpflichtet?

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und daher dienen sie dem Schutz der BürgerInnen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner, 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d.h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können. Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten.

Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

WELCHE MENSCHENRECHTE GIBT ES?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Menschenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche dem Individuum einen Anspruch auf Leistung durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.), 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren	▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Die **Freiheitsrechte** sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der StaatsbürgerInnen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organen.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

WELCHE BEDEUTUNG HABEN DIE MENSCHENRECHTE FÜR LIECHTENSTEIN?

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu einer grenzüberschreitenden Aktivität kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es somit notwendig, den Konflikt zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Daher engagiert sich Liechtenstein im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere am UNO-Hauptsitz in New York und im UNO-Menschenrechtsrat in Genf für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 90 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

Liechtenstein im Blick internationaler Menschenrechtsorgane und -institutionen

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC).

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention).

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsorganen zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden gelten zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder

Bezug auf «die Grundrechte», d. h. die EU-Grundrechtecharta, nimmt und sich hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Aktuelle Entwicklungen im Berichtsjahr 2018

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen hat sich das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmässig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Nachfolgend werden die für das aktuelle Berichtsjahr 2018 relevanten Berichte der Regierung an externe Überwachungsorgane über die Fortschritte, die seit der letzten Überprüfung erzielt wurden, aufgeführt. Ebenso sind die Berichte über Empfehlungen und Handlungsaufforderungen externer Überwachungsorgane an die Regierung Liechtensteins aufgelistet.

Sämtliche Berichte und Empfehlungen können auf der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte», abgerufen werden.

■ Länderbericht Liechtensteins zur dritten Universellen Periodischen Überprüfung durch den UNO-Menschenrechtsrat

2018 wurde das Fürstentum Liechtenstein zum dritten Mal durch den UNO-Menschenrechtsrat überprüft. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, welche Fortschritte Liechtenstein bei der Verbesserung der Menschenrechtssituation seit der letzten Überprüfung 2013 gemacht hat. Insgesamt wurden 126 Empfehlungen an Liechtenstein gerichtet und ein grundsätzliches Lob für die positive Menschenrechtsbilanz ausgesprochen. Besonders im Fokus der Fragen und Empfehlungen der teilnehmenden UNO-Staatenvertreter standen die Gleichstellung von Frau und Mann, die Rechte von Ausländern in Liechtenstein, die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus sowie die Ratifikation zusätzlicher internationaler Menschenrechtsinstrumente.

So gaben knapp die Hälfte aller teilnehmenden Staaten Empfehlungen zu Massnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann, der Vertretung von Frauen in Wirtschaft und Politik sowie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ab. Beim Thema Behinderung stand die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) im Zentrum der Anmerkungen. Knapp die Hälfte der Staaten gaben hierzu sowie zur Förderung von Menschen mit Behinderungen im Bereich Bildung und Arbeit Empfehlungen an Liechtenstein ab.

Weitere Fragen und Empfehlungen betrafen unter anderem:

- die Ratifikation zusätzlicher internationaler Menschenrechtsinstrumente (u. a. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) und die Zusammenarbeit mit internationalen Gremien;
- allgemeine Nichtdiskriminierungsgesetzgebung und Bekämpfung von Rassismus;
- Integration und Rechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden;

¹ Der UNO-Menschenrechtsrat setzt sich aus Vertretern von 47 der insgesamt 193 Mitgliedstaaten der UNO zusammen, die alle drei Jahre wechseln. Regelmässig überprüft er alle UNO-Mitgliedstaaten, ob sie ihre menschenrechtlichen Pflichten erfüllen. Der Menschenrechtsrat tagt in Genf.

- Strafvollzug und Prävention von Folter (inklusive der Aufnahme des Verbots der Folter in das Strafgesetzbuch gemäss Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte);
- Verankerung des Rechts auf Bildung im nationalen Rechtsrahmen;
- Schutz von verletzlichen Gruppen wie beispielsweise Kinder, ältere Menschen oder Flüchtlinge und Asylsuchende;
- Verantwortlichkeit der Privatwirtschaft, Menschenrechte zu respektieren sowie Bekämpfung von Korruption und Steuerhinterziehung;
- Menschenhandel, Entwicklungszusammenarbeit, Homosexualität, Überwachung und Privatsphäre.

Nach eingehender Prüfung und Konsultationen akzeptierte die Regierung Liechtensteins zwei Drittel der Empfehlungen. In Bezug auf die Themen, die im Fokus der Überprüfung standen, wurde die Empfehlung zur Unterzeichnung und Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention abgelehnt. Zur Begründung führte die Regierung aus, dass ein Prozess vorgesehen ist, um die erwarteten Auswirkungen einer Ratifikation in Zusammenarbeit mit betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft detailliert abzuklären. Eine endgültige Entscheidung über die Ratifikation soll auf Basis des Ergebnisses dieses Prozesses getroffen werden. In Bezug auf die Empfehlungen betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau hob die Regierung in ihrer Stellungnahme hervor, dass die Gleichstellung der Geschlechter einer der Schwerpunkte Liechtensteins bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 darstelle, eine Einführung von Quoten oder Systemen zur Erreichung von Geschlechterparität jedoch nicht geplant sei. Zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus lehnt Liechtenstein die Empfehlung eines nationalen Aktionsplans derzeit ab, gleichwohl wurde die Beibehaltung von spezifischen jährlichen Aktionen zu deren Bekämpfung hervorgehoben.

Details zu dem Bericht und den Empfehlungen können auf der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten unter folgenden Links abgerufen werden:

2017 Länderbericht Liechtensteins zum dritten UPR des UNO-Menschenrechtsrats

Link: <https://www.llv.li/files/aaa/3-upr-staatenbericht-2017-de-final.pdf>

2018 Zusammenfassung der Empfehlungen des dritten UPR des UNO-Menschenrechtsrats

Link: <https://www.llv.li/files/aaa/empfehlungen-upr-2018-de.pdf>

2018 Stellungnahme der Regierung auf die Empfehlungen aus dem dritten UPR des UNO-Menschenrechtsrats

Link: <https://www.llv.li/files/aaa/reaktion-auf-upr-empfehlungen-2018-de.pdf>

■ **Fünfter Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz**

2018 wurde das Fürstentum Liechtenstein zum fünften Mal durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) in Bezug auf die nationale Situation in den Bereichen Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz überprüft.

Im ECRI-Bericht über Liechtenstein begrüsst die Kommission die positiven Entwicklungen seit der Verabschiedung des vierten Berichts am 5. Dezember 2012 und spricht eine Reihe von Empfehlungen aus, darunter unter anderem:

- Liechtenstein sollte das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifizieren. Es sollte eine umfassende Gesetzgebung zur Bekämpfung von Diskriminierung verabschiedet werden.
- Die Möglichkeit von Migranten zur Einbürgerung sollte erleichtert und deren politische Partizipation ausgebaut werden.
- Es sollte eine Studie über die Probleme, mit denen verschiedene Migrantengruppen in Liechtenstein konfrontiert sind, in Auftrag gegeben werden. Des Weiteren sollte eine neue Strategie und ein neuer Aktionsplan für die Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen erstellt werden.
- Liechtenstein sollte eine Studie über die Probleme von LGBT-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender) in Auftrag geben und erheben, welche Massnahmen zur Beseitigung allfälliger Diskriminierungen ergriffen werden können.

Bei den letzten beiden Empfehlungen handelt es sich um dringliche Empfehlungen der ECRI, deren Umsetzung zwei Jahre nach der Veröffentlichung des fünften Länderberichts überprüft werden.

Details zu dem Bericht und den Empfehlungen können auf der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten unter folgendem Link abgerufen werden:

2018 Fünfter Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Liechtenstein

Link: <https://www.llv.li/files/aaa/lie-5-ecri-landerbericht-de.pdf>

■ Fünfter Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Gemäss Art. 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention) hat Liechtenstein 2018 den fünften Länderbericht zur Umsetzung dieser Konvention erstellt und dem Ausschuss unterbreitet. Dieser gibt einen Überblick zum Stand der Gleichstellung in Liechtenstein. Behandelt werden im Bericht insbesondere die Themen Rechtsschutz von Frauen gegen Diskriminierung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben, Gewalt gegen Frauen, Ehe- und Familienbeziehungen sowie Chancen in der Ausbildung und im Erwerbsleben.

Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte bei den Gesetzesreformen, die seit der Beratung des vierten regelmässigen Berichts des Vertragsstaates 2011 (CEDAW/C/LIE/4) erzielt wurden. Zu den wichtigsten Empfehlungen, welche der Ausschuss in seinen Schlussbemerkungen zum fünften Bericht Liechtensteins über die Umsetzung des Übereinkommens festhält, zählen unter anderem folgende Punkte:

- Der Ausschuss fordert, die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu nutzen, um Geschlechtergleichstellung im Sinne des Übereinkommens de jure und de facto (substanziell) zu gewährleisten. Er fordert Liechtenstein auf, Frauen als treibende Kraft für eine nachhaltige Entwicklung des Landes anzuerkennen und sie durch einschlägige politische Initiativen und Strategien entsprechend zu fördern.
- Liechtenstein soll ausreichend über das Übereinkommen aufklären und gewährleisten, dass es bei sämtlichen Gesetzen, Urteilen und politischen Initiativen zur Geschlechtergleichstellung und Förderung von Frauen berücksichtigt wird.

- Der Fachbereich Chancengleichheit sollte gestärkt und mit der notwendigen Kompetenz, Sichtbarkeit sowie personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um sich wirksam für Frauenrechte einzusetzen.
- Der Ausschuss empfiehlt, eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie zu verabschieden und in allen Politikbereichen zu berücksichtigen, unter anderem durch eine an Gleichstellungsfragen orientierte Haushaltsgestaltung mit wirksamen Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen in und auf allen Regierungsbereichen und -ebenen.
- Liechtenstein wird aufgefordert, ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen gemäss der allgemeinen Empfehlung Nr. 35 (2017) zur geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen zu verabschieden und die Istanbul-Konvention rasch zu ratifizieren.
- Der Ausschuss empfiehlt Liechtenstein, §§ 96 bis 98 (a) des Strafgesetzbuches anzupassen, mit dem Ziel, Schwangerschaftsabbrüche in Fällen von Vergewaltigung, Inzest, Risiken für Leben oder Gesundheit der Schwangeren oder schwerwiegenden Schädigungen des ungeborenen Kindes sowohl für die Schwangere als auch für die durchführenden Gesundheitsdienstleister zu legalisieren und in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren.

Bei den letzten drei Empfehlungen handelt es sich um dringliche Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses, deren Umsetzung zwei Jahre nach der Veröffentlichung des fünften Länderberichts überprüft wird.

Details zu dem Bericht und den Empfehlungen können von der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten unter folgenden Links abgerufen werden:

- 2018 Fünfter Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW-Bericht)
 Link: <https://www.llv.li/files/aaa/5-landerbericht-cedaw-de.pdf>
- 2018 Schlussbemerkungen (inklusive Empfehlungen) des Expertenausschusses CEDAW
 Link: https://www.llv.li/files/aaa/cedaw_lie_concluding-observations_de.pdf

■ **Beantwortung des Fragebogens der Expertengruppe gegen Menschenhandel (GRETA) 2018**

Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels beantwortete Liechtenstein 2018 einen Fragebogen, zudem führte eine Delegation der Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) einen Monitoring-Besuch durch. Das Ergebnis lag im Berichtsjahr 2018 noch nicht vor.

Details zu dem Bericht können von der Website des Amts für Auswärtige Angelegenheiten unter folgendem Link abgerufen werden:

- 2018 Beantwortung des Fragebogens der Expertengruppe gegen Menschenhandel (GRETA)
 Link: <https://www.llv.li/files/aaa/fragebogen-menschenhandel-greta-2018-de.pdf>

NATIONALE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE

Übersicht wesentlicher Gesetze und Zuordnung zu den Menschenrechten

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der StGH gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.), 2012).

Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2018 wurden folgende menschenrechtsrelevante Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet oder lanciert:

■ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Im September 2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die «Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung», welche insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) umfasst. Bereits bei der Ausarbeitung der Agenda engagierte sich Liechtenstein aktiv, mit besonderem Schwerpunkt auf der Bedeutung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Zudem setzte sich Liechtenstein für einen effizienten Überprüfungsmechanismus ein. Die SDGs gelten für alle Staaten, weshalb auch Liechtenstein angehalten ist, diese im Inland verwirklichen. Die Regierung hat nach eingehender Analyse beschlossen, folgende Schwerpunktbereiche zu setzen:

- Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten (SDG 4);
- Verfolgung einer aktiven Gleichstellungspolitik (SDG 5);
- Nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser (SDG 6);
- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie (SDG 7);
- Widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen (SDG 9);
- Verringerung der Ungleichheit innerhalb und zwischen den Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Migration (SDG 10);
- Förderung von nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion (SDG 12);
- Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13).

Im Juli 2019 wird Liechtenstein seinen ersten Umsetzungsbericht an der UNO präsentieren.

■ Liechtenstein Initiative

Im Berichtsjahr hat die Regierung unter der «Liechtenstein Initiative» eine internationale Finanzsektorkommission ins Leben gerufen, die das Ziel hat, den globalen Finanzbereich für die weltweiten Bemühung zur Beendigung von moderner Sklaverei und Menschenhandel zu mobilisieren. Beteiligt sind die Regierung von Australien und den Niederlanden sowie aus Liechtenstein die LGT Bank, der Liechtensteiner Bankenverband, die Hilti Familienstiftung, die gemeinnützigen Stiftungen Medicor und Tarum. In der Kommission sind 23 Entscheidungsträger, Finanzexperten und Opfer aus aller Welt vereinigt. Sie beschäftigen sich mit Sorgfaltspflichten, Investitionen und Innovationen zur Bekämpfung von Menschenhandel und moderner Sklaverei.

■ Integrationsstrategie

Die Regierung Liechtensteins hat am 20. März 2018 die Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» eingesetzt, welche in den kommenden zwei Jahren ermitteln soll, welche Probleme sich für Menschen mit Migrationshintergrund in gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen stellen und wie diese behoben werden können. Hierzu soll die Arbeitsgruppe unter Einbezug der zuständigen Ministerien und Amtsstellen auf der Basis des Integrationskonzepts aus dem Jahr 2010 eine neue Integrationsstrategie erarbeiten.

■ Vernehmlassung und erste Lesung der Revision des Strafgesetzbuchs

Die Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Strafgesetzbuchs sieht die Einführung eines neuen Foltertatbestands vor. Dadurch soll eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie an Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschaffen werden. Am 9. November 2018 hat hierzu die erste Lesung im Landtag stattgefunden.

■ Revision des Ausländergesetzes

Die Revision des Ausländergesetzes, welche verschärfte sowie neue Bestimmungen zur Strafbarkeit der Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Schlepperei) beinhaltet, stellt nun ein einheitliches Regelwerk mit Liechtensteins Nachbarstaaten sicher.

■ Globaler Pakt der UNO für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

Den Globalen Pakt der UNO für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (Migrationspakt) haben 164 Staaten am 10. Dezember 2018 per Akklamation anlässlich der Konferenz in Marokko verabschiedet. Die vertretenen Staaten betonten allesamt die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der Migrationsproblematik. Auf Verlangen der USA wurde eine Abstimmung in der UNO-Generalversammlung über den Migrationspakt vorgenommen. Hierbei hat die Regierung Liechtensteins am 18. Dezember 2018 beschlossen, dem Migrationspakt nicht zuzustimmen und sich bei der Stimmabgabe in der UNO-Generalversammlung zu enthalten. Eine ämterübergreifende Analyse hat ergeben, dass Liechtenstein den Grossteil der Ziele des Migrationspakts bereits umsetzt. Seitens der Regierung Liechtensteins wurden insbesondere die folgenden Punkte in Bezug auf die nationale Gesetzgebung in Liechtenstein angemerkt:

- Aus dem Migrationspakt kann kein Recht auf Migration, kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Familiennachzug und kein Recht auf Regularisierung von irregulären Migrationsverhältnissen abgeleitet werden.

- Die in Art. 60 des Migrationspakts enthaltende Unzulässigkeit einer Haftanordnung bei Kindern unter 15 Jahren sowie eine Maximalhaftdauer von drei Monaten für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren bedarf keiner Anpassung des nationalen Rechts. In Liechtenstein besteht derzeit die Möglichkeit, eine ausländerrechtliche Haft auch für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren von maximal drei Monaten als ultima ratio anzuordnen. Die Regierung hält hierzu fest, dass die bestehende Rechtslage die rechtsstaatlichen Prinzipien vollumfänglich berücksichtigt.
- Die bestehenden Regelungen in Liechtenstein zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sind ausreichend und im Einklang mit den Zielen des Migrationspaktes.
- Die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsleistungen ist im nationalen Recht klar geregelt und es ergibt sich aus dem Migrationspakt keinerlei Anpassungsbedarf.

Sämtliche im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Teil II

Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu mehr als 90 menschenrechtsrelevanten Themen analysiert. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Amtsstellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren		

- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermassen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität wie auch für AusländerInnen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck zu schützen hat.

Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung.....	22
Geburten.....	24
Ursachen des Bevölkerungswachstums	25
AusländerInnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache	26
Heiratsverhalten.....	28
Alterspyramide LiechtensteinerInnen und AusländerInnen.....	30

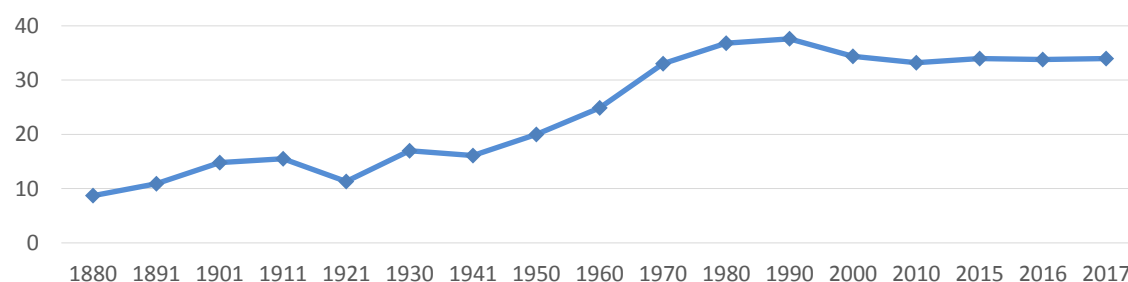
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- Die Hälfte der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind Frauen und etwas mehr als ein Drittel sind AusländerInnen.
- Ende 2017 besaßen mehr als die Hälfte der ausländischen Bevölkerung die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates (53 Prozent). 28,2 Prozent der ausländischen Bevölkerung hatten die schweizerische, 17,2 Prozent die österreichische und 12,6 Prozent die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert.

Trotz deutlicher Zunahme von Einbürgerungen in den letzten Jahrzehnten ist der Ausländeranteil infolge anhaltender Zuwanderung auf hohem Niveau geblieben. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre hat sich die Anzahl der Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft um 0,8 Prozent pro Jahr und die Anzahl der Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft um 0,6 Prozent pro Jahr erhöht. Im Vergleich der Zuwanderung über die letzten 25 Jahre hinweg ist festzustellen, dass sich der Ausländeranteil von 37,6 Prozent im Jahr 1990 auf 34 Prozent im Jahr 2017 reduziert hat. Im Jahr 2017 ist der Ausländeranteil im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozent angestiegen.

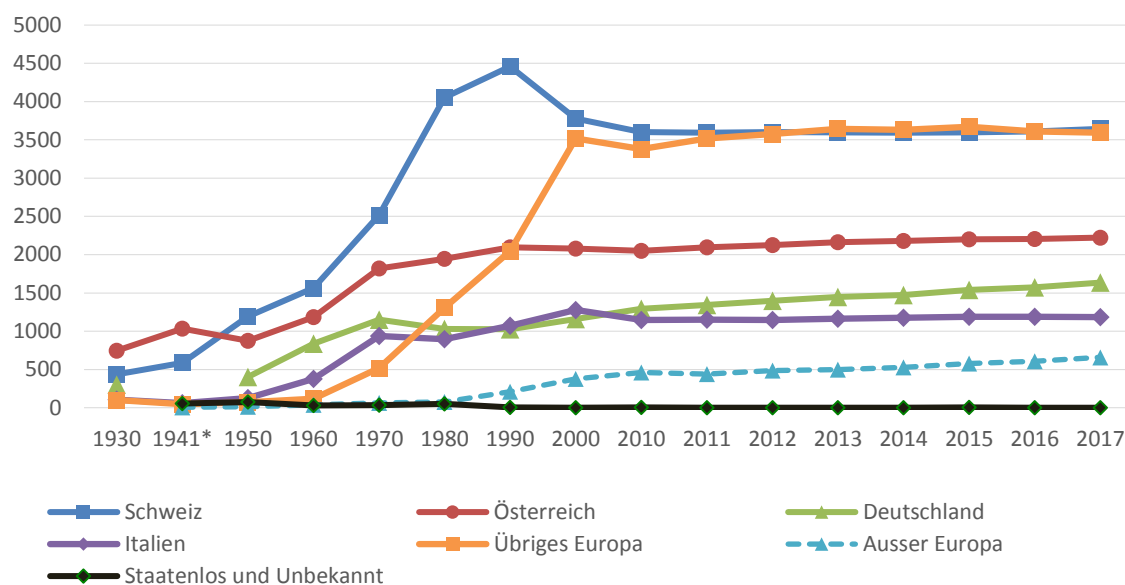
Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm der Anteil an Zuwanderern aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. Von den im Jahr 2017 eingewanderten 645 Personen hatten 25,9 Prozent die liechtensteinische, 16,6 Prozent die schweizerische, 38,1 Prozent eine EWR-Staatsbürgerschaft und 19,4 Prozent die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates. Im Vergleich zum Vorjahr nahm damit der Anteil der eingewanderten liechtensteinischen Staatsbürger leicht ab und der Angehörigen von Drittstaaten leicht zu, wohingegen sich der Anteil der schweizerischen und EWR-StaatsbürgerInnen kaum veränderte. Fast die Hälfte der Bewilligungen für ausländische Staatsangehörige entfällt auf Daueraufenthalte (45,7 Prozent), 30,7 Prozent auf Jahresaufenthalte, 23,3 Prozent auf Niederlassungsbewilligungen und 0,1 Prozent auf andere Kategorien.

AusländerInnen in Liechtenstein seit 1880 (Anteil an Wohnbevölkerung in Prozent)



Angaben per Jahresende

AusländerInnen nach Nationalität seit 1930



* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2017. Volkszählungen 2015. Bevölkerungsstatistik seit 2000.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Ausländer- und Passamt. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung

GEBURTEN

- Die Geburtenrate ist seit den 1970er-Jahren tendenziell rückläufig.
- Im Jahr 2017 wurden in Liechtenstein 338 Kinder lebend geboren. Von diesen Kindern hatten, wie bereits im Vorjahr, 74,6 Prozent die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

Konkrete Daten zur Fertilität liegen in Liechtenstein seit Mitte der 1970er-Jahre vor. Diese zeigen in den letzten 30 Jahren ähnlich niedrige Werte wie in der Schweiz. Die Geburtenrate fasst die Fertilität aller gebärfähigen Frauen zusammen und weist die Anzahl der Lebendgeborenen pro Frau aus. In den Industrieländern ist eine Geburtenrate von 2,1 nötig, um den Ersatz der Elterngeneration zu garantieren. Die Geburtenrate in Liechtenstein schwankt seit dem Jahr 2000 zwischen 1,61 und 1,4 und liegt somit ähnlich wie in anderen Industrienationen unter diesem Wert. 2017 wies Liechtenstein eine Geburtenrate von 1,44 auf, was einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Im Gegensatz zum Jahr 2016 ist die Geburtenrate damit niedriger als in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland.

Die Zahl der nichtehelichen Neugeborenen (ledige, geschiedene oder verwitwete Mütter) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5 Prozent in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15 Prozent in den 2000er-Jahren zu. 2017 wurden 75 nichteheliche Kinder geboren. Der Anteil der nichtehelichen Lebendgeborenen an der Gesamtzahl an Lebendgeborenen blieb damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22,2 Prozent. Im Ländervergleich bewegt sich der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder in Liechtenstein im langjährigen Vergleich auf einem ähnlichen Niveau wie in der Schweiz. In Deutschland, aber insbesondere in Österreich liegt der Anteil der nichtehelich Geborenen hingegen deutlich höher.

Geburtenrate im Ländervergleich seit 1960 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)

	1960	1970	1980	1990	2000	2005	2010	2015	2016	2017
Liechtenstein	k.A.	k.A.	1.75	1.45	1.58	1.51	1.40	1.40	1.61	1.44
Schweiz	2.44	2.10	1.55	1.59	1.50	1.42	1.54	1.54	1.55	1.52
Österreich	2.69	2.29	1.65	1.46	1.36	1.41	1.44	1.49	1.53	1.52
Deutschland	k.A.	k.A.	k.A.	1.45	1.38	1.34	1.39	1.50	1.59	1.57

Anteil der nichtehelichen Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)

	1960	1970	1980	1990	2000	2005	2010	2015	2016	2017
Liechtenstein	3.7	4.5	5.3	6.9	15.7	18.9	21.3	15.1	22.2	22.2
Schweiz	k.A.	3.8	4.8	6.1	10.7	13.7	18.6	22.9	24.2	25.2
Österreich	13.0	12.8	17.8	23.5	31.3	36.5	40.1	42.1	42.2	42.0
Deutschland	7.6	7.2	11.9	15.3	23.4	29.2	33.3	35.0	35.5	34.7

Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2017. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistik Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

URSACHEN DES BEVÖLKERUNGSWACHSTUMS

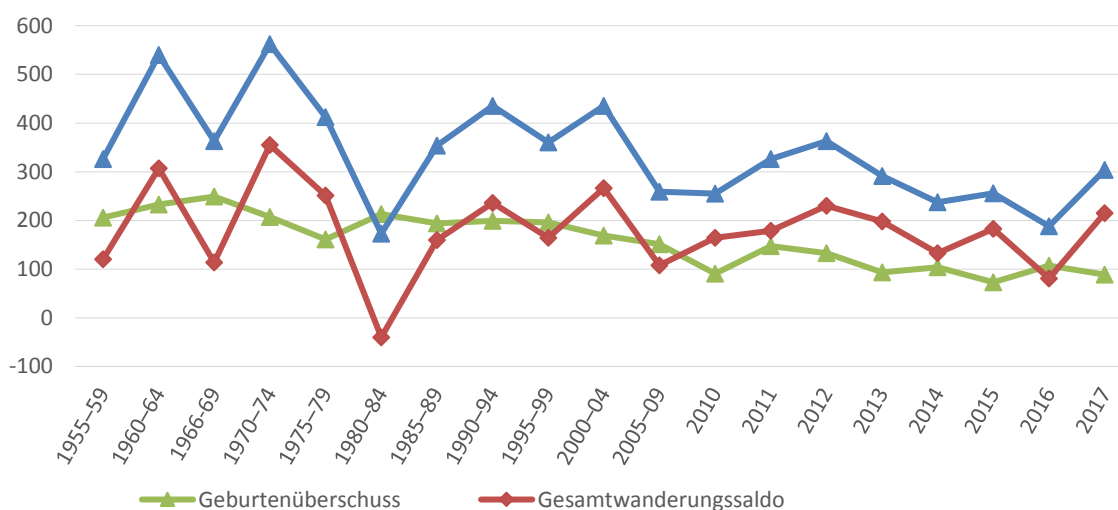
- Im Jahr 2017 erhöhte sich die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 304 Personen, was einer Zunahme um 0,8 Prozent entspricht.
- Dieser Bevölkerungszuwachs ist auf einen Geburtenüberschuss von 89 Personen und einen Gesamtwanderungssaldo von 215 Personen im Jahr 2017 zurückzuführen.

Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs ergab sich aus der Differenz zwischen 338 Lebendgeborenen und 249 verstorbenen Personen. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Geburtenüberschuss um 16,8 Prozent ab und lag leicht unter dem Fünfjahresdurchschnitt. Während vor zehn Jahren der Geburtenüberschuss über die Hälfte des Bevölkerungswachstums ausmachte, spielte in den letzten Jahren der Gesamtwanderungssaldo, bzw. die per Saldo höhere Zuwanderung als Abwanderung, eine grössere Rolle. 2017 waren lediglich knapp 30 Prozent des Bevölkerungswachstums auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen.

Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Das Gesamtwanderungssaldo lag in den letzten fünf Jahren zwischen 81 und 230 Personen. 2017 lag der Gesamtwanderungssaldo deutlich über dem Fünfjahresdurchschnitt.

Das durchschnittliche Bevölkerungswachstum lag in den letzten fünf Jahren (seit 2013) bei 0,7 Prozent pro Jahr. Die Zunahme im Jahr 2017 liegt damit leicht über diesem Fünfjahresdurchschnitt. Demgegenüber war das Bevölkerungswachstum im Vorjahr mit 188 Personen bzw. 0,5 Prozent tiefer ausgefallen.

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (Mittelwert 5-Jahres-Perioden)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2017. Zivilstandsstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

- **Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft die grösste Gruppe.**
- **Bei den Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern stellen ItalienerInnen zahlenmässig weiterhin die bedeutendste Gruppe dar.**

Die Zahl der AusländerInnen aus den drei deutschsprachigen Herkunftsländern Schweiz, Österreich und Deutschland nahm zwischen 1980 und 2010 in Summe ab, während die Zahl der fremdsprachigen AusländerInnen in dieser Zeit deutlich zunahm. Von 2010 bis 2017 verzeichneten beide Gruppen von AusländerInnen einen Anstieg und deren jeweiliger Anteil an der gesamten ausländischen Bevölkerung blieb unverändert. 2017 wie 2010 stellten die deutschsprachigen AusländerInnen 58 Prozent und die fremdsprachigen AusländerInnen 42 Prozent der gesamten ausländischen Bevölkerung. Von 12'941 im Jahr 2017 in Liechtenstein wohnhaften AusländerInnen verfügen 7'503 über die Staatsbürgerschaft eines deutschsprachigen und 5'438 über die Staatsbürgerschaft eines fremdsprachigen Staates.

Ende 2017 waren 1'184 Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft (einschliesslich Deutschsprechenden Personen aus dem Südtirol) in Liechtenstein registriert. Die zahlenmässig folgenden Herkunftsländer sind Portugal (707) und die Türkei (596). Die portugiesische Bevölkerungsgruppe hat in den vergangenen Jahrzehnten besonders stark zugenommen und ist seit 1990 um mehr als das Dreifache angewachsen. Eine annähernd gleich starke Zunahme ist bei der Bevölkerungsgruppe des ehemaligen Jugoslawien festzustellen. Seit den 1980er-Jahren hat sich die Zahl rund verdreifacht. Unter den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sind dabei vor allem der Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Serbien massgeblich. Weitere zahlenmässig starke Bevölkerungsgruppen aus fremdsprachigen Herkunftsländern sind diejenigen aus Spanien (367), Brasilien (84), Frankreich (82), China (78) und den Niederlanden (72). Insgesamt leben Menschen aus mehr als 100 Staaten in Liechtenstein.

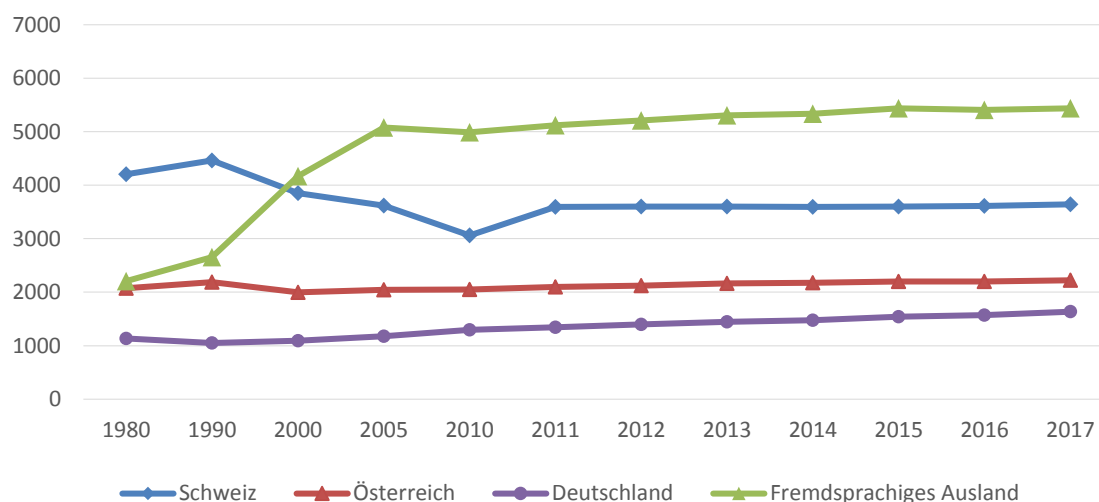
Der Ausländeranteil der ständigen Bevölkerung in Liechtenstein ist 2017 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen ist (+0,2 Prozent). Die Zahl von AusländerInnen aus fremdsprachigen Herkunftsländern ist in dieser Periode um rund 9 Prozent von 4'988 auf 5'438 Personen angewachsen und auch im Jahr 2017 wurde ein Anstieg von 0,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Bei der schweizerischen Wohnbevölkerung ist seit 2010 eine leichte Zunahme von 1,6 Prozent festzustellen. Ebenfalls gewachsen ist die österreichische und deutsche Wohnbevölkerung. Im Vergleich zur schweizerischen Wohnbevölkerung fiel die Zunahme hier jedoch deutlich kräftiger aus (österreichische Wohnbevölkerung +8,1 Prozent, deutsche Wohnbevölkerung ca. +24 Prozent).

Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache und die Alltagssprache ist geprägt vom alemannischen Dialekt. Gemäss Volkszählung 2015 sprechen 92,7 Prozent der Bevölkerung zuhause Deutsch. Gleichzeitig gaben 91,5 Prozent Deutsch als Hauptsprache an, was impliziert, dass von 1,2 Prozent der Bevölkerung zuhause eine Zweitsprache angewandt wird. 2015 sprachen 63 Prozent der in Liechtenstein wohnhaften Portugiesen zuhause Portugiesisch anstatt Deutsch. Bei den Türkischsprachigen betrug dieser Anteil 50 Prozent und bei den Italienischsprachigen 44 Prozent. Die wichtigste zuhause gesprochene Fremdsprache war laut Volkszählung 2015 unverändert Italienisch mit einem Anteil von 1,4 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung.

Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen.

Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

AusländerInnen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980



* Für die Türkei 1980 wurde der Wert vom 31.12.1982 und für Portugal 1990 der Wert vom 31.12.1992 verwendet, da erstmals separat ausgewiesen. Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erklärten 1991 die Unabhängigkeit von Jugoslawien, 1992 Bosnien-Herzegowina. Montenegro erklärte sich 2006 als unabhängig von Serbien, 2008 der Kosovo.

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2017. Strafgesetzbuch, LGBI. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bevölkerungsstatistik halbjährliche Publikation. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN

- **Im Jahr 2017 verfügte bei 50 Prozent der heiratenden Personen eine Person über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und die andere Person über eine ausländische Staatsbürgerschaft.**
- **Bei 30,2 Prozent der heiratenden Personen hatten beide PartnerInnen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 19,8 Prozent beide PartnerInnen ausländische StaatsbürgerInnen waren.**
- **2017 heirateten 434 in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 19,6 Prozent darstellt. Von diesen 434 Personen waren 229 Männer und 205 Frauen.**

Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt. Das Heiratsverhalten ist seit vielen Jahrzehnten gemischtnational geprägt. Betrachtet man das Heiratsverhalten der Männer, so heirateten bereits in den 1950er-Jahren 42 Prozent der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. Dieser Anteil ist bis 2008 mit kleinen Schwankungen bis auf 64,1 Prozent angestiegen. In den letzten Jahren war ein Auf und Ab zu verzeichnen, wobei 2017 ein Anteil von 56,4 Prozent der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen heirateten (2016: 57,9 Prozent). Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften Ausländern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen.

Auch das Heiratsverhalten der Frauen unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen. Im langjährigen Mittel heiraten Liechtensteinerinnen etwas häufiger ausländische Männer. 2017 waren es 46,3 Prozent, womit der jährliche Anteil bereits zum zweiten Mal in Folge unter 50 Prozent lag (2016: 47,2 Prozent). Bei ausländischen Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind die Schwankungen noch ausgeprägter. 2011 und 2012 heirateten Ausländerinnen zu fast 70 Prozent liechtensteinische Männer, in den beiden Folgejahren sank dieser Anteil auf ungefähr 50 Prozent, wobei der Wert 2017 erneut bei 57 Prozent lag.

Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten AusländerInnen heute die liechtensteinische Nationalität angenommen haben. Viele verzichten aber auch auf eine Einbürgerung, da sie sonst ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Im Vergleich mit den Nachbarstaaten war die Zahl an Eheschliessungen pro 1000 Einwohner in Liechtenstein mit 6 am höchsten, gefolgt von Österreich mit 5,1, Deutschland mit 4,9 und schliesslich der Schweiz mit 4,8.

Heiratsverhalten der Männer mit Wohnsitz Liechtenstein seit 1950 (in Prozent)

	1950/54	1970/74	1990/94	2000/04	2010	2015	2016	2017
Liechtensteiner								
Frau Liechtensteinerin	57.8	48.4	40.5	45.2	45.9	31.9	42.1	43.6
Frau Ausländerin	42.2	51.6	59.5	54.8	54.1	68.1	57.9	56.4
Ausländer								
Frau Liechtensteinerin	59.2	50.3	44.8	16.3	50.0	34.4	33.8	36.3
Frau Ausländerin	40.8	49.7	55.2	83.7	50.0	65.6	66.2	63.8

Heiratsverhalten der Frauen mit Wohnsitz Liechtenstein seit 2000 (in Prozent)

	2000/04	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Liechtensteinerin											
Mann Liechtensteiner	48.0	36.2	42.1	53.2	38.4	49.6	46.2	51.4	45.5	52.8	53.7
Mann Ausländer	52.0	63.8	57.9	46.8	61.6	50.4	53.8	48.6	54.5	47.2	46.3
Ausländerin											
Mann Liechtensteiner	30.5	47.8	43.9	63.0	69.4	69.8	44.0	42.9	54.9	52.5	57.3
Mann Ausländer	69.5	52.2	56.1	27.0	30.6	30.2	56.0	57.1	45.1	47.5	42.7

Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 2000 in der Zivilstandsstatistik nicht separat ausgewiesen.

Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Zivilstandsamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

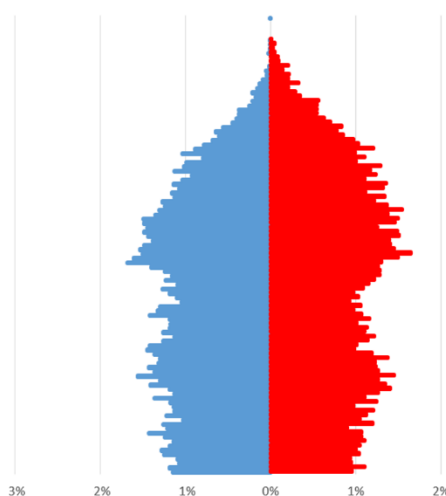
ALTERSPYRAMIDE LIECHTENSTEINERINNEN UND AUSLÄNDERINNEN

- Bei den Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.

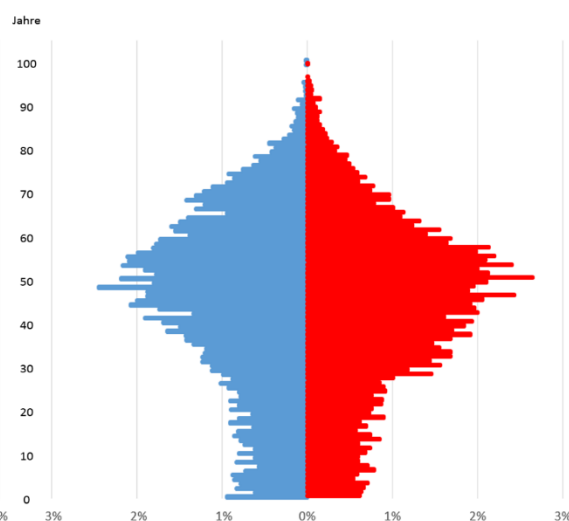
Ausländerinnen und Ausländer sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten, bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen. Die heute Erwerbstätigen bewegen sich jedoch systematisch in Richtung Rentenalter und werden in den folgenden Jahrzehnten zu einer markanten Zunahme von Menschen im Rentenalter beitragen, die wegen der tiefen Geburtenrate kaum auszugleichen sein wird. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2,1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Fünfjahresdurchschnitt einen Wert von 1,5 ausweist (2017: 1,44). Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung, falls die Gruppe der Erwerbstätigen nicht durch weiteren Zuzug von ArbeitsmigrantInnen gestärkt wird.

Alterspyramide der Männer (links) und Frauen (rechts) (2018) (Prozentanteil in Altersjahren 0 bis 105)

LiechtensteinerInnen



AusländerInnen



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik Ende Juni 2018. Zivilstandsstatistik 2016.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Jährliche Publikation.

Bildung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot		▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Universitätsstudium gegeben.

Bildung – Zahlen und Fakten

Frühkindliche Bildung.....	32
Primarschule	33
Sekundarschulen I.....	35
Sekundarschulen II	37
Berufsausbildung nach Geschlecht	42
Tertiäre Bildung.....	44
Höchste abgeschlossene Ausbildung	47
Sonderschulung.....	48
Deutsch als Zweitsprache	50
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	51

FRÜHKINDLICHE BILDUNG

- Im Schuljahr 2017/2018 haben 738 Kinder eine frühkindliche Bildung (Vorschulbildung) erhalten. 96,9 Prozent davon besuchten einen öffentlichen, 3,1 Prozent einen privaten Kindergarten.
- In Bezug auf den Migrationshintergrund ist festzustellen, dass 2017/2018 bei 271 Kindern beide Elternteile im Ausland geboren wurden (das entspricht 36,7 Prozent aller Kindergartenkinder). In 59 Fällen (8 Prozent aller Kindergartenkinder) sind sowohl die Eltern wie auch das Kind im Ausland zur Welt gekommen. Dieses Verhältnis spiegelt sich nicht gänzlich bei der Erstsprache wider. Bei 74,7 Prozent aller Kindergartenkinder im Schuljahr 2017/2018 ist Deutsch die Erstsprache. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Schuljahr 2016/2017 von 4,3 Prozent. 25,3 Prozent gaben an, eine Drittsprache als Hauptsprache zu benutzen.

Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder in ihrem letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung) sowie fremdsprachige Kinder im letzten Jahr vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf weitreichend zu fördern, werden den Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen zur Verfügung gestellt (Sonderschulung in der Regelschule, SiR).

Im Schuljahr 2017/2018 hatten sechs Kinder einen besonderen Förderbedarf (SiR). Die Zahl an Kindergartenkindern hat im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent abgenommen, die Zahl der Kindergartenkinder mit besonderem Förderbedarf stieg von fünf auf sechs Kinder.

Im Schuljahr 2017/2018 besuchten in Liechtenstein 51,2 Prozent der Kinder im Alter von vier Jahren eine Einrichtung der Vorschulbildung. Dies entspricht ungefähr dem Niveau in der Schweiz. Im Vergleich mit Deutschland (95,1 Prozent) und Österreich (93,5 Prozent) ist die Quote sehr niedrig. Der tiefe Wert für Liechtenstein ergibt sich, da die meisten Kinder erst mit fünf Jahren den Kindergarten besuchen.

Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2017/2018

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Gesamt
Öffentlicher Kindergarten	531	74.3 %	75	10.5 %	109	15.2 %	100 %
Privater Kindergarten	11	47.8 %	11	47.8 %	1	4.4 %	100 %

Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2017/2018

Vorschulkinder in ... mit Erstsprache ...	Deutsch	Andere	Keine Angabe	Total
Kindergärten	551	177	10	738
Kindergärten (in %)	75 %	24 %	1 %	100 %

Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

PRIMARSCHULE

- Im Schuljahr 2017/2018 belief sich die Anzahl der PrimarschülerInnen auf insgesamt 1'965 und blieb somit auf dem Niveau des Vorjahres. Im Zehnjahresvergleich (Schuljahr 2007/2008) ist die Schülerzahl um 8,7 Prozent zurückgegangen und setzt den demografischen Trend einer Abnahme an Schulkindern in der obligatorischen Schule fort. In den Primarschulen wurden 33 Kinder mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Regelklassen integrativ unterrichtet. Dies entspricht einer Zunahme von 13,8 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017.
- In Bezug auf Migrationshintergrund ist festzustellen, dass 2017/2018 bei 653 Kindern beide Elternteile im Ausland, das Kind selbst jedoch in Liechtenstein geboren wurden (das entspricht 33,2 Prozent aller PrimarschülerInnen). In 213 Fällen (10,8 Prozent aller Primarschulkinder) sind sowohl die Eltern wie auch das Kind im Ausland zur Welt gekommen. Dieses Verhältnis spiegelt sich bei der Erstsprache nicht wider. 56,5 Prozent der Primarschulkinder mit Migrationshintergrund gaben an, Deutsch als Erstsprache zu sprechen. Gesamthaft sprechen 75,6 Prozent der PrimarschülerInnen Deutsch als Erstsprache. Bei 22,2 Prozent aller Primarschulkinder hingegen ist eine Drittsprache die Hauptsprache, was eine leichte Abnahme von 0,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

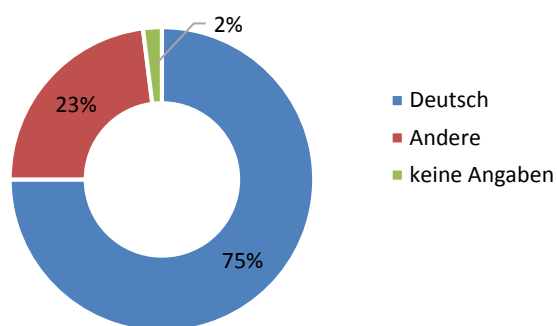
Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre. Die meisten SchülerInnen besuchen öffentliche Primarschulen.

Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation im Bereich der Kindergärten und Primarschulen auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen SchülerInnen sowie derjenigen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Im Schuljahr 2017/2018 waren an liechtensteinischen öffentlichen Kindergärten und Primarschulen durchschnittlich 17,8 Kinder in einer Klasse, im Kleinstaat Luxemburg im Mittel 15,7, in den anderen deutschsprachigen Staaten zwischen 18,3 (Österreich) und 20,8 (Deutschland). Auf eine Lehrkraft kamen in Liechtenstein durchschnittlich 10,2 Kindergarten- oder Primarschulkinder. Das Betreuungsverhältnis bewegt sich auf demselben Niveau wie im vorangegangenen Schuljahr.

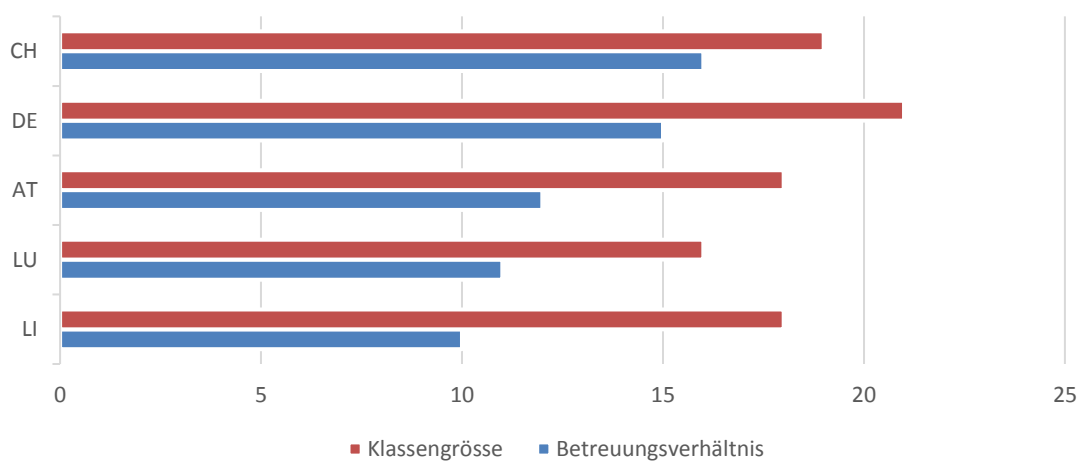
Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2017/2018

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Gesamt
Öffentliche Primarschule	1'455	76.5 %	158	8.3 %	288	15.2 %	100%
Private Primarschule	17	26.6 %	42	65.6 %	5	7.8 %	100%

Schulkinder in Primarschulen nach Erstsprache, Schuljahr 2017/2018



Klassengrößen (Anzahl SchülerInnen) und Betreuungsverhältnis (SchülerInnen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen, Schuljahr 2017/2018



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengröße und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Klassengröße und Betreuungsverhältnis bei den Primarschulen im Ausland beziehen sich auf das Schuljahr 2016/2017. Alle Angaben sind auf ganze Zahlen gerundet.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSCHULEN I

- In der Sekundarstufe I betrug der Anteil an SchülerInnen mit einer fremden Nationalität und/oder Sprache (kulturelle Heterogenität) in der Oberschule 83,9 Prozent, in der Realschule 45 Prozent, in der Unterstufe des Gymnasiums 21,1 Prozent.
- Auf der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss der Erstsprache und des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von SchülerInnen deutlich. Der Anteil der Lernenden, deren Muttersprache nicht der Unterrichtssprache entspricht bzw. deren Migrationshintergrund besonders prägend ist, nimmt mit dem Leistungsniveau des Schultyps markant ab.
- In Bezug auf die Verteilung nach Geschlechter in die verschiedenen Schultypen der Sekundarschule lassen sich für die Oberschule keine grösseren Unterschiede feststellen (49,5 Prozent Mädchen, 50,5 Prozent Knaben). Grössere Unterschiede bestehen hingegen beim Wechsel von der Primar- in die Realschule oder ins Gymnasium. Der Anteil an Primarschulkindern weiblichen Geschlechts, die 2017/2018 an eine Realschule wechselten, lag bei 51,8 Prozent, beim Übertritt in das Gymnasium bei 53 Prozent.

Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I, d.h. sie umfasst insgesamt 9 Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium.

Die Anzahl SchülerInnen auf der Sekundarstufe I hat sich im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 um 1 Prozent auf 1'504 im Schuljahr 2017/2018 verringert (Vorjahr: Rückgang um 0,5 Prozent).

Der Anteil der Schulkinder mit Migrationshintergrund in der Oberschule betrug im Schuljahr 2017/2018 54,9 Prozent und somit 4,4 Prozentpunkte weniger als im Schuljahr 2016/2017. An den Realschulen hingegen ist der Anteil der Schulkinder mit Migrationshintergrund im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 leicht auf 38,9 Prozent angestiegen (38,1 Prozent im Schuljahr 2016/2017). In der Unterstufe des Gymnasiums wiesen im Schuljahr 2017/2018 41,5 Prozent der Schulkinder einen Migrationshintergrund auf, was einer Zunahme um 4,1 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Der Anteil der Schulkinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, betrug im Schuljahr 2017/2018 in der Oberschule 44,3 Prozent, in der Realschule 18,6 Prozent und im Gymnasium 10,8 Prozent.

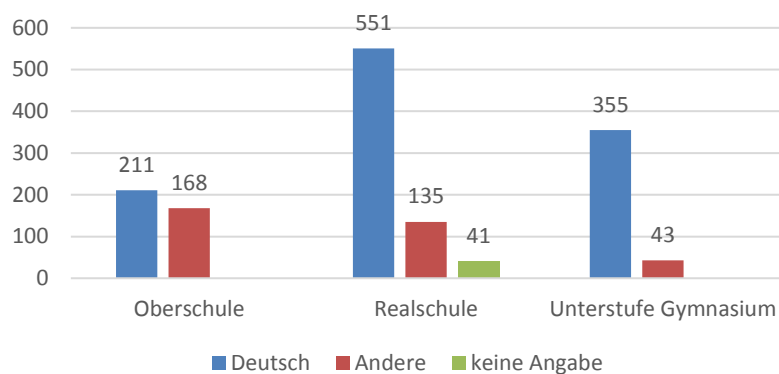
Der Anteil an Sekundarschulkindern, welche im Rahmen der Regelklasse eine sonderschulische Betreuung erhielten, lag 2017/2018 bei 2 Prozent. Im selben Schuljahr besuchten hingegen 5,7 Prozent der SekundarschülerInnen eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs. Für die Sekundarstufe bestand im Schuljahr 2017/2018 ein Betreuungsverhältnis (ISCED 2) von 7,9 Schulkindern pro Vollzeitäquivalent der Lehrpersonen. Im Vergleich zu den Nachbarstaaten sind die kleinen Klassen und das tiefe Betreuungsverhältnis positiv auffallend.

**Schulkinder in der Sekundarstufe I nach Schultyp und soziodemografischen Merkmalen
(Nationalität und sonderschulische Betreuung), Schuljahr 2017/2018**

	Oberschule		Realschule		Unterstufe Gymnasium		Gesamt
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Liechtenstein	220	21.3 %	486	47.1 %	325	31.6 %	100%
davon SiR	16		0		1		
CH/AT/DE	21	16.4 %	55	43.0 %	52	40.6 %	100%
davon SiR	2		0		0		
Sonstige	108	47.8 %	97	43.0 %	21	9.2 %	100%
davon SiR	12		0		0		

SiR = Sonderschulung in der Regelschule

SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2017/2018



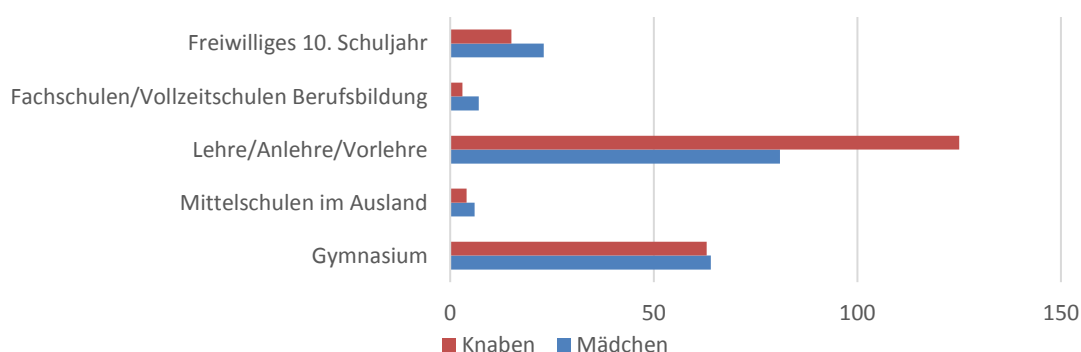
Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSCHULEN II

- Gemäss dem mehrgliedrigen liechtensteinischen Schulsystem erfolgt nach dem Abschluss der Sekundarstufe I ein Übergang in berufsbildende oder allgemeinbildende Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II.
- Mit Ende Schuljahr 2017/2018 schlossen 419 SchülerInnen die Pflichtschulzeit in Liechtenstein ab.
- Mit 32,7 Prozent wählte rund ein Drittel eine gymnasiale Ausbildung in Liechtenstein oder eine Mittelschule im Ausland, 51,6 Prozent unterschrieben einen Lehrvertrag oder wechselten in eine Vollzeitberufsschule/Fachschule für eine berufsbildende Ausbildung. 13,6 Prozent der SchulabgängerInnen entschieden sich für ein Zwischenjahr (u.a. Sprachaufenthalt, Sozialjahr), ein Praktikum oder das Freiwillige 10. Schuljahr. Bei 2,1 Prozent der SchülerInnen gab es keine Angaben bzw. bestand noch keine Anschlusslösung mit Ende der Pflichtschule.

Allerdings unterscheidet sich der Bildungsweg zwischen Knaben und Mädchen deutlich, auch wenn für beide Geschlechter die berufliche Ausbildung den bedeutendsten Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule bildet. Eine berufliche Grundbildung beginnt jeder zweite männliche Pflichtschulabgänger in Liechtenstein, während dies bei Mädchen nur bei knapp 40 Prozent der Fall ist. Den zweitwichtigsten Bildungsweg auf der Sekundarstufe II nimmt der gymnasiale Bildungsweg ein, mit 30 Prozent der Knaben und 34 Prozent der Mädchen der jeweiligen Schulabgangskohorte. Nach den Übergängen in das duale Berufsbildungssystem und das Gymnasium bilden in Liechtenstein Zwischenlösungen den dritt wichtigsten weiteren Bildungsschritt für SchulabgängerInnen der Sekundarstufe I. Diese Brückenangebote sind für Mädchen mit 21 Prozent von wesentlich höherer Bedeutung als für Knaben (15 Prozent). Demgegenüber sind Fachschulen, Vollzeitschulen der Berufsbildung und Mittelschulen von insgesamt nachgeordneter Bedeutung bei der Bildungsentscheidung, wenn auch für Mädchen – angesichts wesentlich geringerer Beteiligung an der dualen Ausbildung – deutlich wichtiger als für Knaben (9 Prozent vs. 5 Prozent).

Übertritte von der Sekundarstufe I nach Geschlecht, Schuljahr 2017/2018 (Anzahl SchülerInnen)



Freiwilliges 10. Schuljahr

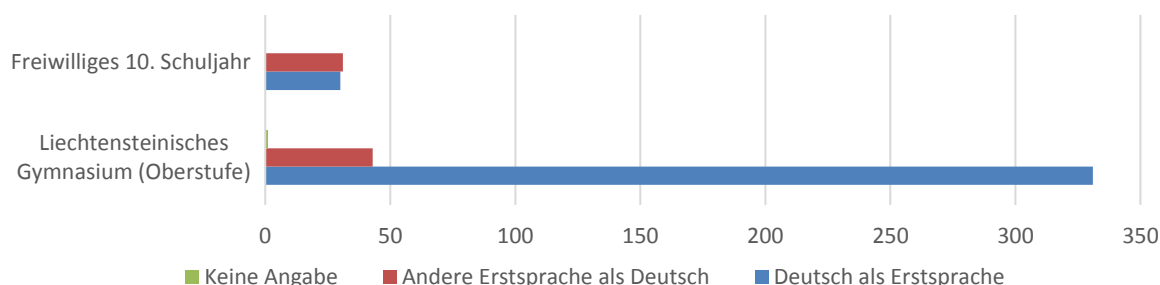
Die Zwischenlösung 10. Freiwilliges Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient sie jenen PflichtschulabgängerInnen, die sich beruflich noch orientieren müssen,

keine Lehrstelle gefunden haben oder sich für eine weiterführende Sekundarschule II qualifizieren wollen als Brückenangebot. Von den 62 SchülerInnen im Freiwilligen 10. Schuljahr 2016/2017 waren fünf SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen.

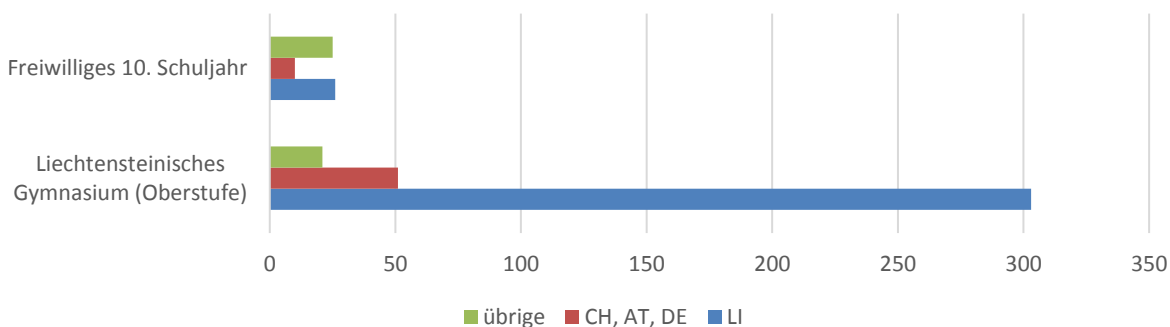
Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsverlauf ist, zeigt die Verteilung der Anteile der Schulkinder mit der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2016/2017 war Deutsch für 45 Prozent der Schulkinder deren Erstsprache, während sie für knapp 55 Prozent nur die Zweitsprache war. Auf der Oberstufe des Gymnasiums hingegen waren fast 90 Prozent der Kinder Muttersprachler und nur für 10 Prozent der Kinder ist Deutsch nicht deren erste Sprache.

Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass 15 Prozent aller Knaben nach dem Abschluss der Sekundarstufe I eine Zwischenlösung in Form des Freiwilligen 10. Schuljahres, eines Sprachaufenthalts oder eines Praktikums wählen oder keinen Ausbildungsplatz bekommen haben, während dies bei Mädchen mehr als ein Fünftel des Jahrgangs betrifft. Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres treten aber mit 24 Prozent wesentlich mehr Knaben wieder in eine Zwischenlösung ein, als dies bei Mädchen mit 15 Prozent der Fall ist. Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres beginnen beide Geschlechter mehrheitlich eine berufliche Ausbildung, wobei bei der dualen Form überraschenderweise etwas mehr Mädchen als Knaben vertreten sind (Knaben: 56 Prozent, Mädchen: 59 Prozent) und in der vollschulischen Form mehr als doppelt so viel Mädchen als Knaben eine Fachschule oder eine vollzeitschulische Berufsbildung beginnen (Knaben: 12 Prozent, Mädchen: 26 Prozent). Hingegen schaffen immerhin 9 Prozent der Knaben nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres den Sprung auf das Gymnasium, was den Mädchen im Schuljahr 2016/2017 nicht gelang oder nicht angestrebt wurde.

SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2017/2018



SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2017/2018



Hinweis: Es wurden nur die in Liechtenstein verfügbaren Schultypen der Sekundarstufe II berücksichtigt.

Berufsbildende Ausbildungsgänge

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen PflichtschulabgängerInnen überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

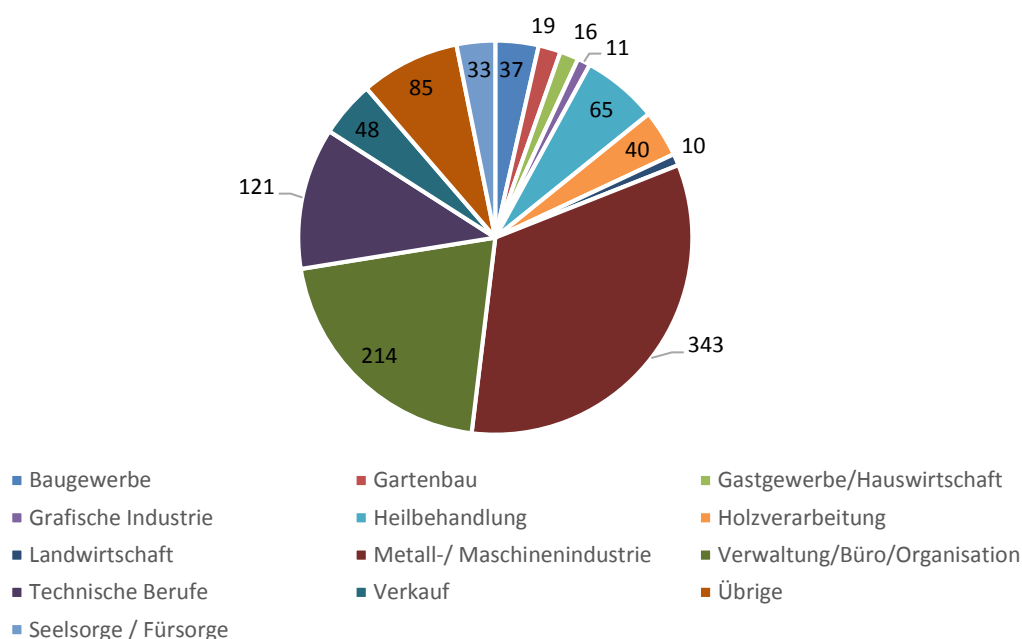
Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2017/2018 insgesamt 249 Personen in das erste Lehrjahr ein. Davon absolvierten drei eine Anlehre. Somit waren für das Lehrjahr 2017/2018 insgesamt bei den entsprechenden Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung 870 Lehrverträge mit in Liechtenstein wohnhaften Personen registriert. 86,7 Prozent der Lernenden sind in einem liechtensteinischen Betrieb, 11,8 Prozent in einem Betrieb im Kanton St. Gallen, 1,5 Prozent in einem Betrieb im Kanton Graubünden angestellt.

Besonders viele Lehrverträge entfielen auf die Bildungsfelder Metall- und Maschinenindustrie (270 Verträge) sowie Organisation, Verwaltung und Büro (172 Verträge). In den anderen Bildungsfeldern betrug der Anteil der Lernenden jeweils weniger als 10 Prozent.

Rund 5 Prozent der gesamten Lehrlinge aus Liechtenstein besuchten zusätzlich eine Berufsmaturitätsschule während der Lehrzeit.

Im Jahr 2017 wurden 61 Lehrverträge von Lernenden aus Liechtenstein vorzeitig aufgelöst, wobei die Initiative meistens von den Lernenden ausging.

Lernende in Liechtenstein nach Bildungsfeld, Lehrjahr 2017/2018



Weiterbildung an Berufsschulen

Im Schuljahr 2017/2018 besuchten insgesamt 39 Personen eine Vollzeitberufsschule, wobei der männliche Anteil bei 43,6 Prozent, der weibliche bei 56,4 Prozent lag. Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, wobei es nicht unmittelbares

Ziel ist, eine Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.) zu ermöglichen.

An den Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung mittels einer Nachholbildung einen Lehrabschluss nachträglich erlangen. 2017/2018 waren am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bzb Buchs) hierfür zwölf Personen eingeschrieben. Im Vergleich mit 2011/2012 kann hier eine markante Abnahme am Bildungsangebot festgestellt werden. So waren 2011/2012 noch 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

2017 haben im Bereich Berufsbildung sechs Personen aus Liechtenstein einen Lehrabschluss nachgeholt (2016: neun Personen).

Allgemeinbildende Ausbildungsgänge

Weiterbildung an Mittelschulen

Auch bei den Mittelschulen ist kein inländisches Angebot vorhanden. Es existieren aber in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg diverse Mittelschulen, die von Personen aus Liechtenstein im Rahmen der Sekundarschulbildung aufgrund von Bildungsabkommen mit den jeweiligen Staaten besucht werden können. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der Absolventen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

Gegenüber dem Vorjahr 2016/2017 waren mit 160 Personen 11,6 Prozent weniger Studierende aus Liechtenstein an Mittelschulen registriert. Die Verteilung der Mittelschulbesuche von in Liechtenstein wohnhaften Personen lag 2017/2018 bei 48,1 Prozent an Mittelschulen in Österreich, 40 Prozent an Mittelschulen in Liechtenstein und 11,9 Prozent an Mittelschulen in den benachbarten Schweizer Kantonen.

Bei den Mittelschulen stellten Frauen mit einem Anteil von 55 Prozent die Mehrheit der Personen in Weiterbildung.

Im Studienjahr 2017/2018 waren an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein 112 Personen eingeschrieben. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen Rückgang von 18,8 Prozent dar. Dies ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen. Insgesamt waren von den 112 Personen 57,1 Prozent in Liechtenstein und 39,3 Prozent in der Schweiz wohnhaft, 3,6 Prozent hatten ihren Wohnsitz in Österreich.

2017 schlossen 60 Personen ihre Mittelschulbildung erfolgreich ab. 60 Personen erhielten ihren Abschluss an der Berufsmaturitätsschule in Liechtenstein, 16 Abschlüsse wurden an Fachmittelschulen bzw. Weiterbildungseinrichtungen in der Schweiz erworben, elf an Fachmittelschulen in Österreich. Der Frauenanteil lag bei 46,7 Prozent.

Liechtensteinisches Gymnasium

Im Schuljahr 2017/2018 besuchten insgesamt 339 SchülerInnen die Oberstufe des liechtensteinischen Gymnasiums. Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 21 Prozent. Der Anteil an Frauen belief sich auf 54 Prozent. Die durchschnittliche Klassengröße lag bei 17 SchülerInnen.

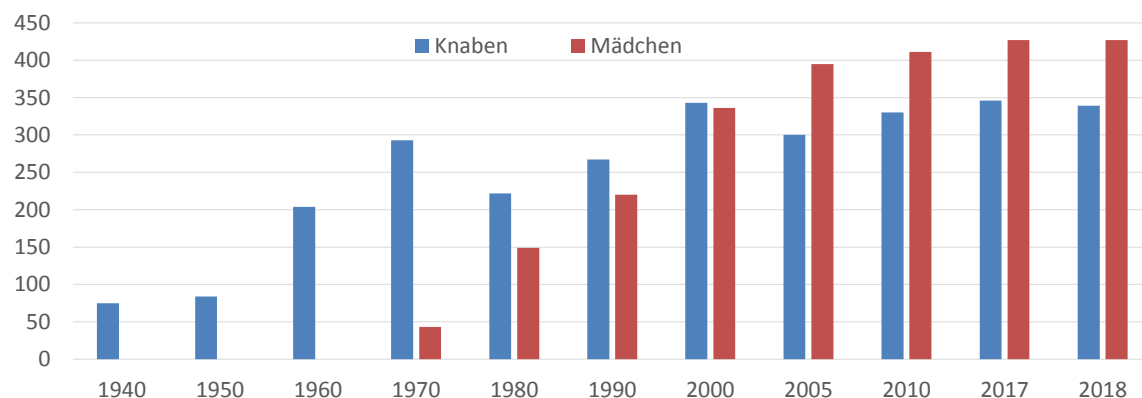
Der Anteil der PflichtschulabgängerInnen, die in die Oberstufe des Gymnasiums im Schuljahr 2017/2018 übergangen, lag bei 30 Prozent. Hiervon entfielen 86,6 Prozent auf SchulabgängerInnen der Unterstufe des Gymnasiums, gefolgt von 9,5 Prozent von den Realschulen. Der verbleibende Teil stammt von Privatschulen. Von der Oberschule wechselte niemand auf die Oberstufe des Gymnasiums.

Der geschlechterspezifische Unterschied in der Sekundarstufe I setzt sich auch auf der Sekundarstufe II fort. 32,8 Prozent der Mädchen und 28,1 Prozent der Knaben besuchten nach Ende der Pflichtschulzeit die Oberstufe des Gymnasiums.

2018 schlossen insgesamt 123 Personen mit einer Matura ab. Der grundsätzlich eher hohe Frauenanteil spiegelt sich auch in der Abschlussquote wider und lag bei 61,8 Prozent (Vorjahr: 55,2 Prozent). Im Schuljahr 2001/02 war erstmals der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium höher als derjenige der Knaben, nachdem Mädchen erst ab 1968 zum Gymnasium zugelassen wurden. Seit 2011 können Maturaprüfungen auch an Privatschulen in Liechtenstein abgeschlossen werden. Diese Absolventen sind in den Abgaben zur den Maturaabschlüssen ebenfalls berücksichtigt.

Knaben und Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium, 1940–2018

	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2017	2018
Knaben	75	84	204	293	222	267	343	330	346	339
Mädchen	0	0	0	43	149	220	336	411	427	406
Total	75	84	204	336	371	487	679	741	773	745
Mädchen (%)	0 %	0 %	0 %	13 %	40 %	45 %	50 %	56 %	55 %	55 %



Es sind die SchülerInnen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber GymnasiastInnen an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BERUFSAUSBILDUNG NACH GESCHLECHT

- **Die Anzahl der Frauen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre begannen, stieg nach 1970 deutlich an. Im Lehrjahr 2017/2018 waren 353 der Lernenden aus Liechtenstein Frauen, was einem Anteil von 40,6 Prozent entspricht.**

Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein ihre Lehre absolvieren (dies umfasst auch Lernende mit Wohnsitz im benachbarten Ausland), dann liegt der Anteil weiblicher Lehrlinge bei 38,3 Prozent. Seit 1970/1971 ist dies der vierthöchste verzeichnete Frauenanteil. Der höchste Frauenanteil wurde 1985/1986 mit 39,4 Prozent verzeichnet, gefolgt von 1992/1993 mit 38,8 Prozent und 2001/2002 mit 38,6 Prozent. In den letzten zehn Jahren bewegte sich der Frauenanteil zwischen 36,2 und 38,3 Prozent und war damit auf mehrheitlich gleichbleibendem Niveau mit geringen Schwankungen. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich übervertreten sind. 2017/2018 waren von allen Lernenden in Liechtenstein 61,7 Prozent männlich.

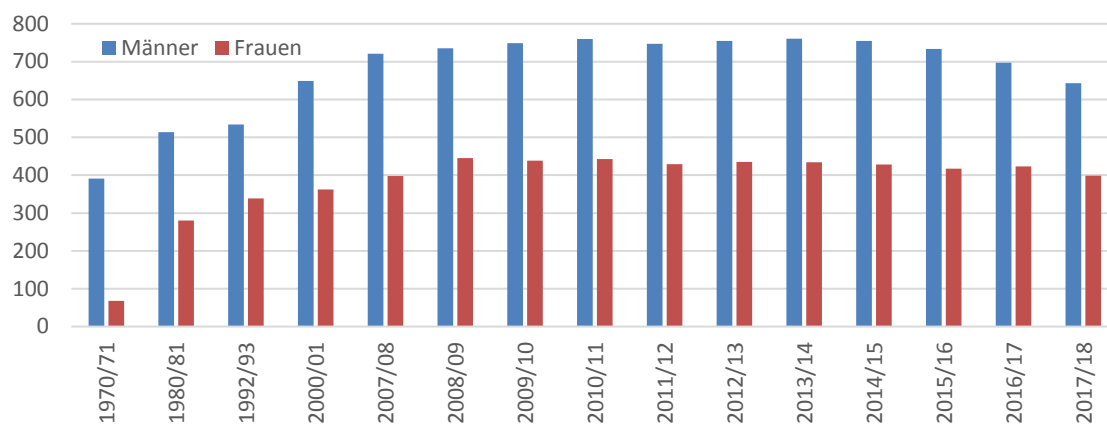
Im Lehrjahr 2017/2018 hatten 72,4 Prozent (2016/2017: 68,3 Prozent) der Lernenden in Liechtenstein ihren Wohnsitz in Liechtenstein, 26,4 Prozent (2016/2017: 30,5 Prozent) in der Schweiz und weniger als 2 Prozent in Österreich. Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 11,8 Prozent (2016/2017: 11,9 Prozent) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 1,5 Prozent (2016/2017: 3,1 Prozent) im Kanton Graubünden tätig.

Bei den Berufspräferenzen zeigt sich nach wie vor ein erheblicher Unterschied zwischen Männern und Frauen. 32,0 Prozent der weiblichen Lernenden aus Liechtenstein absolvierten im Lehrjahr 2017/2018 eine Lehre im kaufmännischen Bereich (Organisation, Verwaltung und Büro), gefolgt von 17,8 Prozent im Bereich der Heilbehandlung und 11 Prozent im Bereich Verkauf. Männliche Lernende aus Liechtenstein bevorzugten im Lehrjahr 2017/2018 mit 47,4 Prozent den Bereich der Metall- und Maschinenindustrie. Dies zeigt, dass sich die Berufswahl, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht, nach wie vor an den tradierten Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert.

Lernende in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971

	1970/71	1980/81	1992*/93	2000/01	2010/11	2015/16	2016/17	2017/18
Männer	391	514	534	649	760	734	697	643
Frauen	68	280	339	362	443	417	423	399
Anteil Frauen	14.8 %	35.3 %	38.8 %	35.8 %	36.8 %	36.2 %	37.8 %	38.3%

* 1990 und 1991 nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert.



Datenquellen	Bildungsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

TERTIÄRE BILDUNG

- Von den 2017/2018 insgesamt 1'094 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein besuchten 70,5 Prozent Studiengänge an schweizerischen, weitere 18,1 Prozent an österreichischen Hochschulen oder Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 7,5 Prozent respektive 3,9 Prozent.
- Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete 2017/2018 die Universität Liechtenstein eine deutliche Zunahme an Studierenden von 6,8 Prozent.
- Der Frauenanteil an Studierenden aus Liechtenstein an einer Fachhochschule oder einer Universität lag bei 47,3 Prozent, was ungefähr dem Niveau der Vorjahre entspricht.

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universität Liechtenstein. Mit 37,8 Prozent bilden österreichische Studenten die grösste Gruppe, gefolgt von Studierenden aus Deutschland (23,1 Prozent) und der Schweiz (15,3 Prozent). Der Anteil an Studierenden, deren Wohnsitz im nicht deutschsprachigen Ausland lag, beträgt 13,3 Prozent. Nur 10,5 Prozent der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft.

An den Fachhochschulen entfielen 75,6 Prozent der Studierenden auf die drei Fachrichtungen Lehrkräfteausbildung, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT. Bei den Universitäten verteilten sich 89,5 Prozent der Studierenden auf fünf verschiedene Fachrichtungen: 21,3 Prozent belegten die Geistes- und Sozialwissenschaften, 21,1 Prozent Wirtschaftswissenschaften, 18,6 Prozent studierten Rechtswissenschaften. Technische Wissenschaften wurden von 15,5 Prozent, Exakte Wissenschaften und Naturwissenschaften von 13 Prozent der Studierenden belegt.

Im Studienjahr 2017/2018 lag der Anteil weiblicher Studierender an Fachhochschulen mit einem Anteil von 53 Prozent höher als in den Vorjahren, an den Universitäten lag der Frauenanteil wie im Vorjahr bei 45 Prozent.

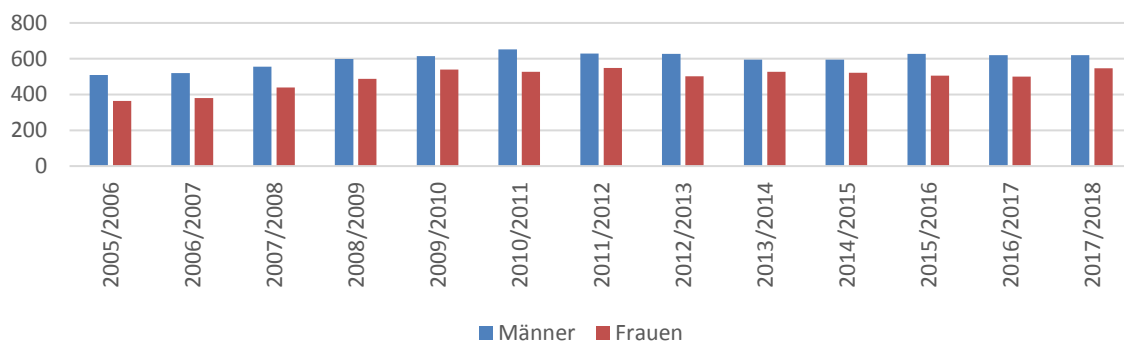
Die Studienwahl bei den Fachhochschule zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Studierenden: Während 45 Prozent aller weiblichen Fachhochschulstudierenden die Lehrkräfteausbildung belegten, sind es bei den männlichen Studierenden nur 12 Prozent. 37 Prozent aller männlichen Studierenden aus Liechtenstein waren im Fachbereich Technik und IT eingeschrieben, aber nur 4 Prozent der Frauen. Sowohl bei den männlichen wie auch bei den weiblichen Studierenden lag die Fachrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen an zweiter Stelle der Fächerwahl (33 Prozent der Studenten, 22 Prozent der Studentinnen). In den übrigen Studiengängen waren jeweils weniger als 5 Prozent der Studierenden eingeschrieben und die Geschlechterverteilung ausgewogen. Einzige Ausnahme bildeten die Fachbereiche Soziale Arbeit und Gesundheit mit einem überwiegenen Teil weiblicher Studierender.

An den Universitäten absolvierte fast jede dritte Studentin aus Liechtenstein ein geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium, verglichen mit 13,6 Prozent der Studenten. Die zweithäufigste Fächerwahl bei den Studentinnen war der Fachbereich Recht (21,3 Prozent), bei den Studenten waren es 16,4 Prozent. Die am häufigsten gewählte Fachrichtung bei Männern waren die Wirtschaftswissenschaften (24,4 Prozent), gefolgt von den technischen Wissenschaften (19,7 Prozent). Hingegen belegten nur 10,3 Prozent der Studentinnen diese Fachrichtung.

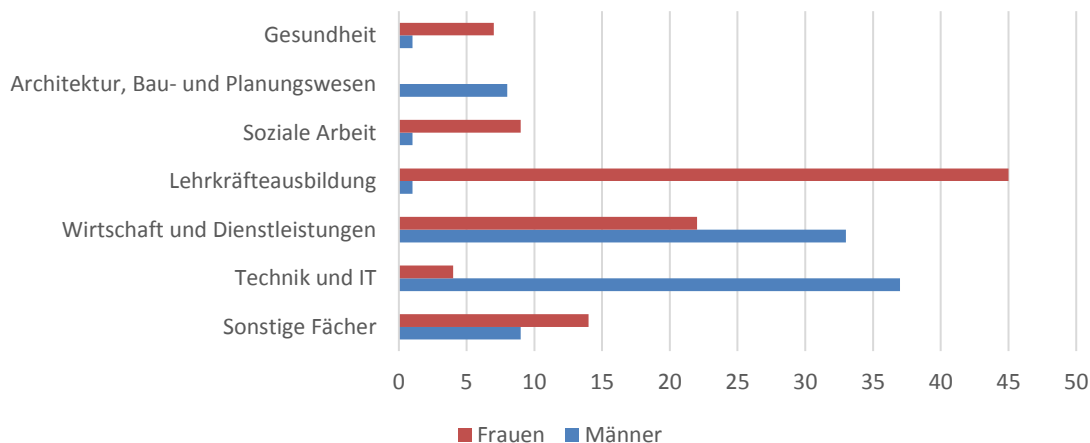
2017 erfolgten 92 Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen, davon 71,7 Prozent mit einem Bachelor, 22,8 Prozent mit einem Master, 5,4 Prozent mit einem Fachhochschuldiplom. Seit 2013 ist eine Zunahme von Abschlüssen an Fachhochschulen zu verzeichnen.

An Universitäten beendeten 2017 155 Personen aus Liechtenstein erfolgreich ihr Studium (ohne Weiterbildung). Somit bewegen sich die Universitätsabschlüsse seit 2013 auf einem gleichbleibenden Niveau zwischen 155 und 188 AbsolventInnen, mit Ausnahme des Jahres 2015, an welchem weniger Abschlüsse erfolgten.

Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten seit 2005/2006 nach Geschlecht

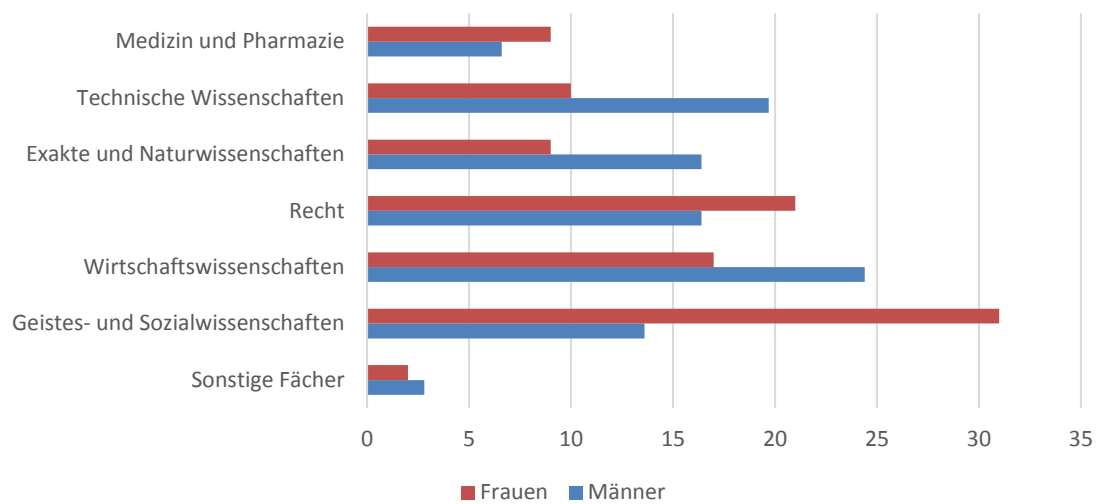


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2017/2018 (in Prozent)*



* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2017/2018 (in Prozent)*



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

- Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2015 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.

Die Zahl der EinwohnerInnen mit Hochschulabschluss hat gemäss Volkszählungsdaten von 2010 bis 2015 um mehr als ein Viertel zugenommen. Ebenso sind in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen stark angestiegen.

Der Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss (höhere Fach- und Berufsausbildung, höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat) nahm in den vergangenen 25 Jahren stetig zu: Im Jahr 1990 lag dieser Anteil bei 12 Prozent, im Jahr 2015 bei 25,6 Prozent, wobei es Unterschiede in Bezug auf das Alter gibt. Im Alter von 25 bis 44 Jahren verfügten in Liechtenstein 36,4 Prozent, in der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen 28,6 Prozent und bei den über 65-Jährigen 17,1 Prozent der Bevölkerung über einen tertiären Bildungsabschluss.

Männer sind häufiger tertiär ausgebildet als Frauen. Im Jahr 1990 hatten 18,8 Prozent der männlichen und 4,7 Prozent der weiblichen Wohnbevölkerung eine tertiäre Ausbildung. 25 Jahre später verfügten 33,4 Prozent der Männer und 18,0 Prozent der Frauen über einen tertiären Abschluss. 2015 wiesen erstmals mehr Frauen als Männer in der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen eine tertiäre Ausbildung auf. So lag die Quote bei den Männern bei 30,9 Prozent und bei 36,6 Prozent bei den Frauen.

Personen mit hohem formalem Bildungsabschluss sind überdurchschnittlich häufig erwerbstätig: Von den Personen mit einer obligatorischen Schule als höchster Ausbildung waren 40 Prozent erwerbstätig, während Personen mit Diplommittelschul- und Maturitätsabschluss zu 54 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgingen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalitätengruppen und Geschlecht, 2015 (Anzahl, Prozent)

	keine Ausbildung	Sekundar- stufe I	Sekundar- stufe II	Tertiäre Stufe	ohne Angabe	Total
LiechtensteinerInnen						
Männer	51	1'354	5'010	3'381	255	10'051
Männer (%)	<1 %	13 %	50 %	34 %	3 %	100 %
Frauen	40	2'632	6'042	1'666	223	10'603
Frauen (%)	<1 %	25 %	57 %	16 %	2 %	100 %
AusländerInnen						
Männer	102	1'273	2'279	1'873	143	5'670
Männer (%)	2 %	22 %	40 %	33 %	3 %	100 %
Frauen	150	1'370	2'735	1'266	167	5'688
Frauen (%)	3 %	24 %	48 %	22 %	3 %	100 %

Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

Datenquellen	Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Ab 2010 alle fünf Jahre.

SONDERSCHULUNG

- Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 86 Pflichtschulkinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule.
- 64 Schulkinder mit einem Sonderschulungsbedarf nahmen am Unterricht in Regelschulen teil und erhielten hierbei sonderpädagogische Förder- und Therapieunterstützung.

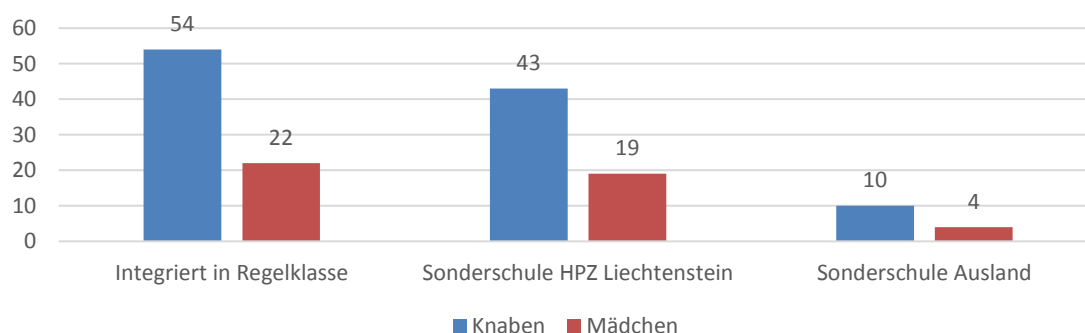
Der Anteil an Schulkindern mit erhöhtem Förderbedarf, welche integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule (Sonderschulung in Regelklassen, SiR) Liechtensteins unterrichtet werden, lag im Vergleich zum Vorjahr um 16 Prozent niedriger. Der Anteil an Schulkindern, welche sonderpädagogische Förderung separat in einer Sonderschuleinrichtung erhielten, lag im Vergleich zum Vorjahr um 16 Prozent höher.

In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderungen an.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schulkinder aus Liechtenstein mit Sonderschulung in einem Regelkindergarten oder einer Regelschule waren 67,2 Prozent männlich, 31,3 Prozent weiblich. Hinzu kamen noch 1,6 Prozent weibliche Schulkinder aus dem benachbarten Ausland (CH oder AT).

56,3 Prozent der Schulkinder mit Sonderschulung wiesen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, 6,3 Prozent die österreichische, deutsche oder schweizerische Staatsbürgerschaft, 35,9 Prozent hatten eine andere Staatsangehörigkeit.

Schulkinder in Sonderschulen oder Sonderschulung in Regelklassen nach Geschlecht, Schuljahr 2017/2018



SchülerInnen in Sonderschulung in Regelklassen bzw. Sonderschulen nach Staatsbürgerschaft, Schuljahre 2010/2011 bis 2017/2018

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Regelkindergarten/ Regelschule	88	95	87	94	84	81	76	76
Liechtensteiner SchülerInnen		51	47	52	50	50	43	46
Ausländische SchülerInnen		44	40	42	34	31	33	30
Ausländische SchülerInnen (%)		46 %	46 %	45 %	40 %	38 %	43 %	40 %
Heilpädagogisches Zentrum	58	59	57	61	56	58	63	62
Liechtensteiner SchülerInnen		35	35	41	36	41	40	35
Ausländische SchülerInnen		24	22	20	20	17	23	27
Ausländische SchülerInnen (%)		41 %	39 %	33 %	36 %	29 %	37 %	44 %
Ausländische Sonderschule	22	22	11	14	7	12	11	14
Liechtensteiner SchülerInnen		16	10	11	6	8	8	13
Ausländische SchülerInnen		6	1	3	1	4	3	1
Ausländische SchülerInnen (%)		27 %	9 %	21 %	14 %	33 %	27 %	7 %

Datenquellen	Schulamt (separate Erhebungen). Bildungsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Heilpädagogisches Zentrum. Schulamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Sondererhebung. / Jährlich.

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

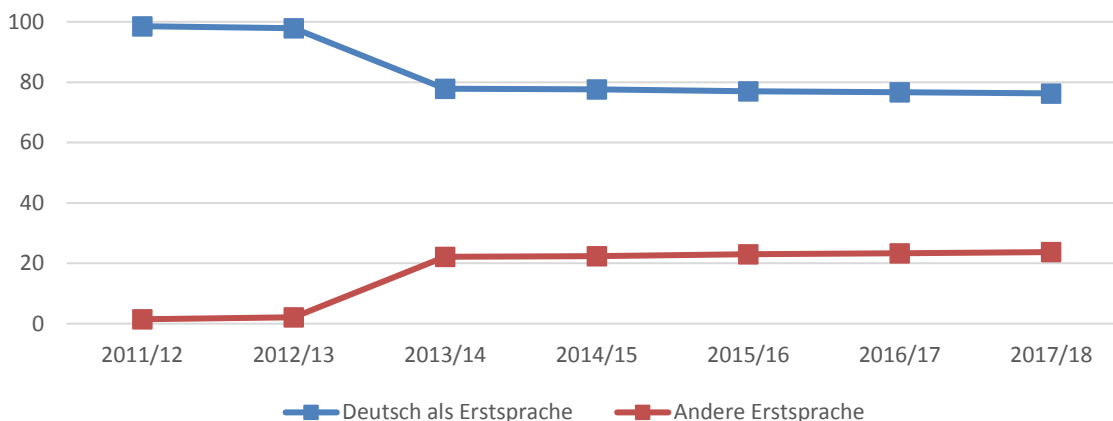
- Für SchülerInnen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.
- Im Schuljahr 2017/2018 gaben 75 Prozent aller schulpflichtigen Kinder in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an. Bei 22,5 Prozent der Schulkinder war eine andere Sprache ihre Erstsprache und sie mussten Deutsch erst lernen (Keine Angabe: 2,5 Prozent).
- Auf der Sekundarstufe I, in welche die Schulkinder anhand ihrer Leistungen zugewiesen werden, zeigt sich, dass der Anteil an Schulkindern mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 55,7 Prozent, in der Realschule bei 75,8 Prozent und im Gymnasium bei 89,2 Prozent lag.

Um den Anforderungen von Lernenden mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache für zugezogene Kinder ab acht Jahren angeboten. Ziel dieser besonderen schulischen Massnahme ist es, Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse in die Regelschule einzugliedern.

Die Anzahl an Schulkindern der Klassen des Intensivkurses Deutsch als Zweitsprache (IKDaZ) sank von 21 Schulkindern im Schuljahr 2016/2017 auf 16 Schulkinder im Schuljahr 2017/2018. Hierbei ist zu vermerken, dass 2017/2018 kleinere IKDaZ-Klassen geführt wurden. Dabei lag der Anteil weiblicher Schulkinder bei 28,6 Prozent, jener männlicher Schulkinder bei 71,4 Prozent.

Der Anteil an ausländischen Schulkindern lag bei 78,6 Prozent und somit deutlich niedriger als im Schuljahr 2015/2016, wo er noch 90 Prozent ausmachte.

Entwicklung der Schüleranteile in Kindergärten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, Schuljahre 2011/2012 bis 2017/2018 (in Prozent)



Datenquellen	Bildungsstatistik 2018. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei MigrantInnen aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2018 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 35 Deutschkurse angeboten, die von der Grundstufe bis zum Niveau B2 alle Sprachniveaus abdeckten. Innerhalb der Sprachkurse waren dies die meisten Kurse und sie hielten sich im Vergleich zum Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. Schätzungen in vergleichbaren Ländern wie der Schweiz oder Deutschland rechnen damit, dass rund 10 Prozent der Bevölkerung von Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 4'000 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Datenquellen	Jahresbericht Erwachsenenbildung Stein Egerta 2018.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren		

- Menschenrechte umfassen in Bezug auf nationale Bürgerrechte auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung / Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen	53
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	55
Asylgesuche	57
Asyl- und Schutzgewährung	59
Weg- und Ausweisung von Personen	61
Familiennachzug.....	63
Staatenlose	65

EINBÜRGERUNGEN

- Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften AusländerInnen lag 2017 bei 147 Personen und damit 14 Prozent tiefer als im Vorjahr.
- Wie in den Vorjahren war auch 2017 die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 83,7 Prozent die häufigste Einbürgerungsart.
- Ordentliche Einbürgerungen, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, machten 2017 lediglich 3,4 Prozent aller Einbürgerungen aus, was im Vergleich zu den Vorjahren einen deutlichen Rückgang darstellt.

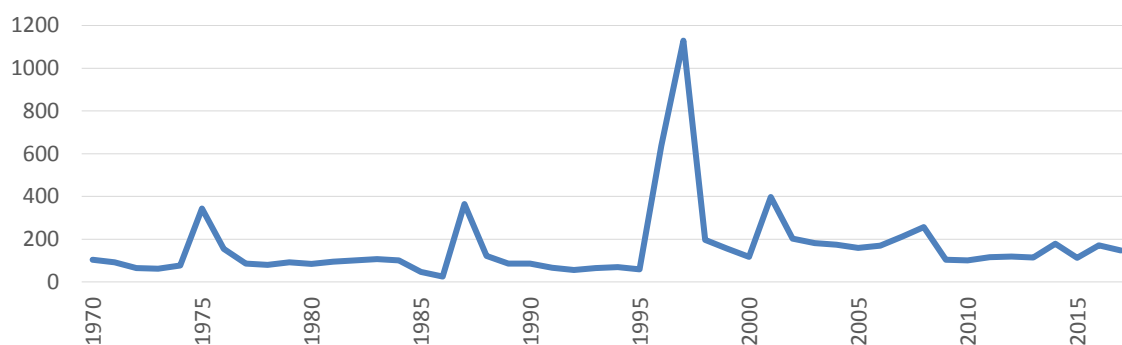
In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht acht Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Im Jahr 2017 wurden 37 im Ausland wohnhafte Personen eingebürgert (34 aufgrund des StGH-Urteils und drei Personen aufgrund einer Adoption), was eine Abnahme von 21 Einbürgerungen im Vergleich zum Jahr 2016 darstellt. Im Inland erhielten 17 Personen, neun Frauen und acht Männer, die Staatsbürgerschaft über die erleichterte Einbürgerung aufgrund einer Heirat oder eingetragenen Partnerschaft mit einem liechtensteinischen Partner. Zwei Einbürgerungen im Inland erfolgten aufgrund von Adoptionen.

Das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet, kann aus menschenrechtlicher Perspektive kritisch betrachtet werden, da es Fragen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens bzw. das Diskriminierungsverbot aufwirft. Im Falle einer als willkürlich und diskriminierende empfundenen Ablehnung besteht keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit.

Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. 2018 wurde eine Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft im Landtag in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung und die Schlussabstimmung folgen wohl im Verlauf des Jahres 2019.

Einbürgerungen im Inland seit 1970



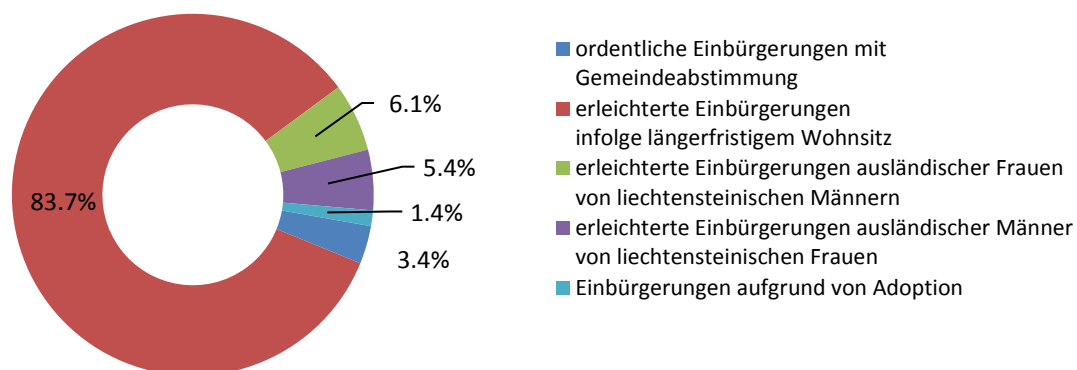
1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

Einbürgerungen im In- und Ausland seit 2005

	2005	2010	2015	2016	2017
Total der Einbürgerungen (Inland)	159	100	112	171	147
– ordentliche Einbürgerungen mit Gemeindeabstimmung	3	2	19	16	5
– erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz	103	64	68	131	123
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Frauen von liechtensteinischen Männern	17	10	15	12	9
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Männer von liechtensteinischen Frauen	12	8	8	8	8
– Einbürgerungen aufgrund des StGH-Urteils	18	5	2	4	0
– Einbürgerungen aufgrund von Adoption	1	5	0	0	2
Total der Einbürgerungen (Ausland)	206	114	47	58	37

In obiger Tabelle wird zwischen den Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (Einbürgerung Inland) und im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) unterschieden.

Einbürgerungen im Inland 2017 (in Prozent)



Datenquellen
Erhebungsstellen
Aktualisierungsrhythmus

Einbürgerungsstatistik 2017.
Amt für Statistik. Zivilstandsamt.
Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- **Der Anteil ausländischer Personen in Liechtenstein erhöhte sich von 33,8 Prozent im Jahr 2016 auf 34,0 Prozent im Jahr 2017. Dies entspricht einer Zunahme von 146 Personen auf insgesamt 12'941 Personen mit ausländischer Herkunft.**
- **Davon verfügten 45,7 Prozent über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 30,7 Prozent über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 23,3 Prozent über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0,1 Prozent.**
- **Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit den Wohnsitzjahren und der Nationalität zusammen.**

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen von AusländerInnen unterschieden: SchweizerInnen, EWR-BürgerInnen und BürgerInnen aus Drittstaaten. Wenn AusländerInnen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für BürgerInnen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für SchweizerInnen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen LandesbürgerInnen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z.B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2017

	Niedergelassene		Daueraufenthalt		Jahresaufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'783	49	932	26	915	25	3'630	100
EWR-Länder	34	0	4'644	68	2'174	32	6'852	100
- Österreich	13	1	1'543	69	667	30	2'223	100
- Deutschland	10	1	959	59	665	41	1'634	100
- Italien	3	0	932	79	249	21	1'184	100
- Portugal	1	0	487	69	219	31	707	100
- Spanien	2	1	258	68	118	31	378	100
- Kroatien	2	2	105	85	16	13	123	100
- Frankreich		0	56	68	26	32	82	100
- Niederlande		0	49	68	23	32	72	100
- Griechenland		0	42	79	11	21	53	100
- Grossbritannien		0	32	59	22	41	54	100
- Slowenien	2	4	38	83	6	13	46	100
- Andere	1	0	143	48	152	51	296	100
Drittstaatsangehörige	1'196	49	336	14	881	37	2'413	100
Übriges Europa	1'106	62	178	10	486	27	1'770	100
- Türkei	415	70	101	17	80	13	596	100
- Serbien	161	66	10	4	74	30	245	100
- Bosnien-Herzegowina	216	77	13	5	52	19	281	100
- Kosovo	213	51	18	4	187	45	418	100
- Mazedonien	91	65	7	5	41	29	139	100
- Andere	10	11	29	32	52	57	91	100
Afrika	16	13	12	10	92	77	120	100
Amerika	28	11	90	36	135	53	253	100
Asien	46	18	54	21	159	61	259	100
Ozeanien		0	2	18	9	82	11	100
Total	3'013	23	5'912	46	3'970	31	12'895	100

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2017. Ausländergesetz, LGBI. 2008.311. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBI. 2009.348.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährliche Publikation.

ASYLGESUCHE

- Im Jahr 2017 beantragten 152 Personen in Liechtenstein Asyl. Dies entspricht beinahe einer Verdoppelung der Asylgesuche im Vergleich zum Vorjahr.
- 42,1 Prozent der Asylgesuche stammten von Personen mit serbischer Staatsbürgerschaft. Die zweithäufigste Nationalität der Personen, die im Jahr 2017 einen Asylantrag gestellt hatten, war mit 9,9 Prozent die mazedonische Staatsbürgerschaft.
- 2017 und 2018 traten verschiedene Änderungen des Asylgesetzes und der Asylverordnung in Kraft. Es wurden neue Unzulässigkeitsgründe eingeführt, die insbesondere Asylsuchende aus sicheren Heimats- und Herkunftsländern sowie Asylsuchende, deren Anträge ausschliesslich auf wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen basieren, betreffen.
- Seit 1. Januar 2017 entscheidet das zuständige Regierungsmitglied in Unzulässigkeitsfällen als erste Instanz, wodurch die Verfahren verwaltungsintern gekürzt wurde. Ebenfalls wurde Anfang 2017 die Sicherstellung von Vermögenswerten eingeführt. Demnach werden Vermögenswerte der Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen, die 300 Franken pro erwachsene Person und 150 Franken pro Kind übersteigen, bei der Einreise nach Liechtenstein zum Zwecke der Kostenrückerstattung sichergestellt.

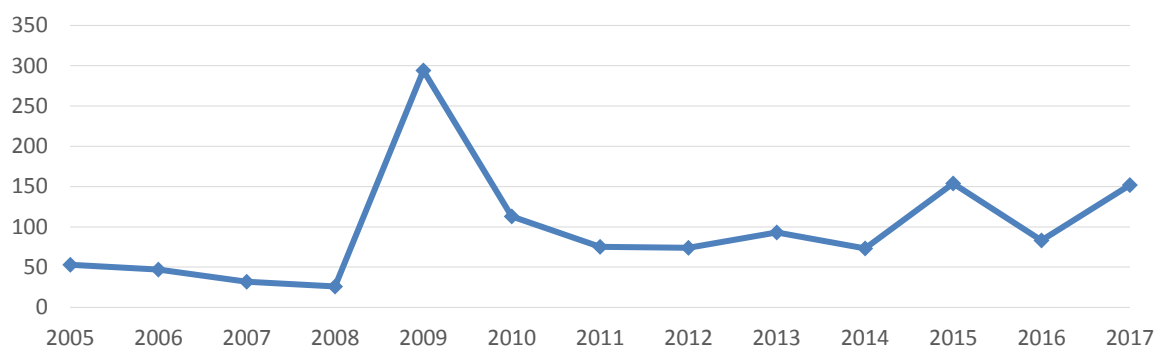
Nach dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2009 verlief die Entwicklung weitestgehend gleichbleibend bis 2014. Im Jahr 2015 verzeichnete Liechtenstein mit 154 Asylanträgen einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren. Nach einem Rückgang im Jahr 2016 stieg die Anzahl Asylgesuche im Jahr 2017 wieder an.

Von den 152 Asylanträgen im Jahr 2017 stammten 89 von Männern und 63 von Frauen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

Insgesamt betreute die Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2018 269 Personen aus 30 Nationen mit 41'762 Übernachtungen. Damit wurde ein neuer Höchststand erreicht. Im Frühjahr 2018 waren dadurch die beiden Asylunterkünfte in Vaduz und Triesen sowie die verschiedenen Wohnungen, welche für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zur Verfügung stehen, voll belegt. Mit Jahresende 2018 hatte sich die Situation wieder entspannt, zahlreiche Asylsuchende aus sogenannten sichereren Herkunftsstaaten mussten aufgrund von Unzulässigkeitsentscheiden oder negativen Asylentscheiden das Land wieder verlassen. In den Jahren 2017 und 2018 verzeichnete die Flüchtlingshilfe fast drei Mal so viele Betreuungstage wie im Ausnahmejahr 2009, als besonders viele Menschen aus Afrika in Liechtenstein Asyl beantragten («Afrikawelle»).

Asylgesuche pro Jahr seit 2005



Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2008

Ländergruppe	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
EWK-31	6	9	5	2	4	41	9	1	2	2
Übriges Europa	12	34	80	47	53	21	36	83	40	104
- Albanien	-	-	-	-	1	3	7	9	5	3
- Belarus	4	-	4	-	-	2	2	3	3	8
- Bosnien-Herzegowina	-	1	-	1	14	-	1	-	-	-
- Kosovo	1	3	3	20	2	6	5	8	2	-
- Mazedonien	1	-	38	-	2	-	-	20	2	15
- Russland	3	19	32	14	12	9	5	4	-	5
- Serbien	1	5	3	11	12	-	12	22	16	64
- Türkei	2	1	-	-	1	-	-	-	-	1
- Ukraine	-	5	-	1	9	1	4	17	12	8
Afrika	4	231	19	7	3	9	13	22	14	16
- Eritrea	-	110	-	-	-	-	-	4	3	3
- Somalia	-	117	3	2	-	2	10	8	6	7
Amerika	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Asien	3	18	8	17	13	21	15	47	27	30
- Afghanistan	-	2	-	3	3	1	1	8	1	2
- China	-	1	-	1	-	4	2	12	6	4
- Irak	-	-	3	-	1	1	-	8	2	3
- Syrien	-	5	2	-	1	2	1	1	5	11
Staatenlos	-	2	-	2	1	1	-	1	-	-
Total	26	294	113	75	74	93	73	154	83	152

Datenquellen	Migrationsstatistik 2017. Statistik Flüchtlingshilfe 2018. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153.
Erhebungsstellen	Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ASYL- UND SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2017 wurden mehr Asylgesuche als Wegzüge von Asylsuchenden verzeichnet.**
- **Die Zahl der registrierten Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen erhöhte sich 2017 und erreichte mit 108 Personen in der zehnjährigen Betrachtung den zweithöchsten Wert nach 2015 (121 Personen).**
- **Insgesamt sind die Fallzahlen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Liechtenstein sehr niedrig.**

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchende werden nach der Prüfung ihres Gesuchs entweder weggewiesen oder es wird ihnen eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt. In vielen Fällen fehlt allerdings die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen, um den Antragstellern Asyl in Liechtenstein zu gewähren.

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von «Flüchtlingen» regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe «Asylsuchende» (ausländische Personen, deren Asylgesuch noch nicht entschieden ist), «vorläufig Aufgenommene» (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie «Schutzbedürftige» (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

Im Jahr 2017 wurden 17 Personen als Flüchtlinge anerkannt und erhielten Jahresaufenthaltsbewilligungen. Sieben Personen wurden vorläufig aufgenommen und erhielten die entsprechende ausländerrechtliche Bewilligung (F-Bewilligung).

85 Anträge auf Asyl wurden 2017 mangels rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt, was im Vergleich zu den Vorjahren einen hohen Wert darstellt. Von den 2017 gestellten Asylgesuchen wurde bei 43 Personen bis Ende Jahr noch kein Asylentscheid gefällt.

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft (2017)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannt	Vorläufig Aufgenommene	Abgelehnte Asylgesuche
Afghanistan		4	1
Aserbaidtschan			2
Belarus			5
China	3	2	
Eritrea	1		2
Georgien			2
Irak		1	1
Israel			1
Kroatien			2
Libanon			1
Marokko			1
Mazedonien			15
Nigeria			2
Pakistan			2
Palästina			1
Russland			6
Serbien			32
Somalia	1		2
Syrien	9		1
Ukraine	3		6
Total	17	7	85

Datenquellen	Migrationsstatistik 2017. Asylgesetz, LGBI. 2012.029. Asylverordnung, LGBI. 2012.153.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **Im Februar 2018 schuf die Regierung eine Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA), die am 1. März 2018 in Kraft trat.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die neue Verordnung VVWA regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Kostentragung für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

Im Jahr 2017 wurden 13 Personen in die gemäss Dublin-Abkommen jeweils zuständigen Staaten überstellt. 48 Personen zogen ihren Asylantrag zurück und reisten aus. 45 Personen tauchten unter, oftmals vor der Eröffnung eines negativen Asylentscheids. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verlassen haben. Eine Person musste im Jahr 2017 begleitet ausgeschafft werden.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2008

Art des Abgangs/ der Ausreise	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anerkennung als Flüchtling				2	18	1	2	2	19	17
Humanitäre Gründe*		2						4	14	
Kontrollierte Ausreise	7	7	39	12	19	18	8	27		
Rückübernahme, Überstellung	6	58	22	17	15	12	3	15	5	13
Rückzug des Asylantrags**		81	34	14	4	23	17	29	65	48
Briefliches Gesuch*** abgelehnt	4	12	1		1					
Untergetaucht	8	101	19	27	31	37	14	27	22	45
Anderer Grund			1							1
Total	25	261	116	72	88	91	73	100	125	124

- * Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.
- ** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.
- *** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2017. Ausländergesetz, LGBI. 2008.311. Asylgesetz, LGBI. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2017. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBI. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

FAMILIENNACHZUG

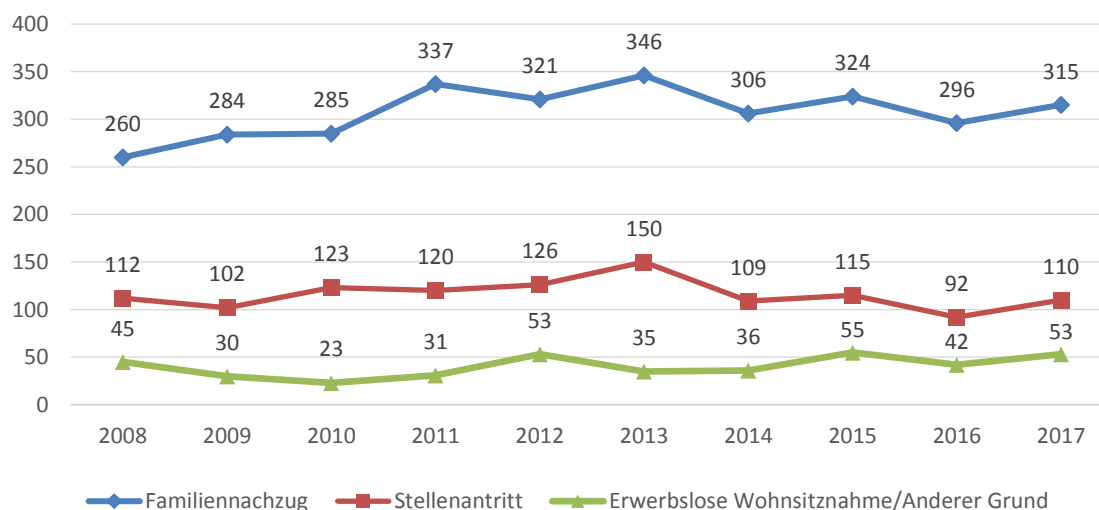
- Im Jahr 2017 erfolgte die Zulassung zum Aufenthalt von ausländischen StaatsbürgerInnen in Liechtenstein in 65,9 Prozent aller Fälle aufgrund von Familiennachzug.
- 23 Prozent der Zulassungen Jahr 2017 wurden mit einem Stellenantritt in Liechtenstein begründet. Damit ergab sich keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.
- Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.

Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen.

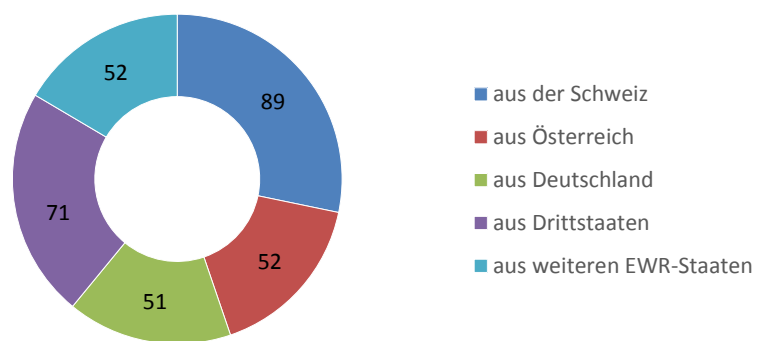
Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat der Gesuchsteller nachzuweisen, dass er über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für seine Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

4,8 Prozent der Zulassungen zur Wohnsitznahme im Jahr 2017 erfolgten zur erwerbslosen Wohnsitznahme, 6,3 Prozent aus anderen Gründen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2017 nach Herkunftsland (Anzahl Personen)



Datenquellen	Migrationsstatistik 2017. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ist für die uneingeschränkte Teilhabe am Leben der Gesellschaft unerlässlich und eine grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung diplomatischen Schutzes.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d.h. unter sechs Personen. Im Jahr 2017 war eine Person als staatenlos in Liechtenstein registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein «Staatenloser» eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und BürgerInnen regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2003

	2003	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Staatenlose	5	6	4	2	1	2	2	1	0	1

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2017. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot		▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat sollte durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme zudem zur Gebrauchmachung dieser Freiheit beitragen und hat eine auf Vollbeschäftigung zielende Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben. Der Pakt verankert auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Das Verbot der Diskriminierung, beispielsweise gegen Frauen, hat der Staat bei seinen eigenen Angestellten, aber auch in der Privatwirtschaft sicherzustellen.
- Somit ist unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein nicht ein subjektives Recht eines Einzelnen auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es bei der Realisierung des Rechts auf Erwerbstätigkeit um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern es spielt auch in Bezug auf die soziale Identität der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, da soziale Anerkennung wesentlich davon abhängt.

Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.....	67
Zupendlerinnen und Zupendler aus dem Ausland.....	69
Sozioprofessionelle Kategorien.....	70
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	71
Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern.....	72
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	73
Löhne nach Sektoren und Geschlecht.....	74
Flexibilisierung der Arbeit	76
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	78
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen	80

BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

- Im Jahr 2017 wurden 38'661 in Liechtenstein Beschäftigte gezählt. Davon waren 40,5 Prozent Frauen und 70 Prozent besaßen eine ausländische Staatsbürgerschaft.
- Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2017, welche gesamthaft 27,7 Prozent aller Beschäftigten ausmachen, war nach wie vor die grosse Mehrheit (72,7 Prozent) Frauen.

Die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1'208 Personen bzw. 3,2 Prozent an, was in der mehrjährigen Betrachtung den stärksten Anstieg seit 2009/2010 mit 4,4 Prozent darstellt.

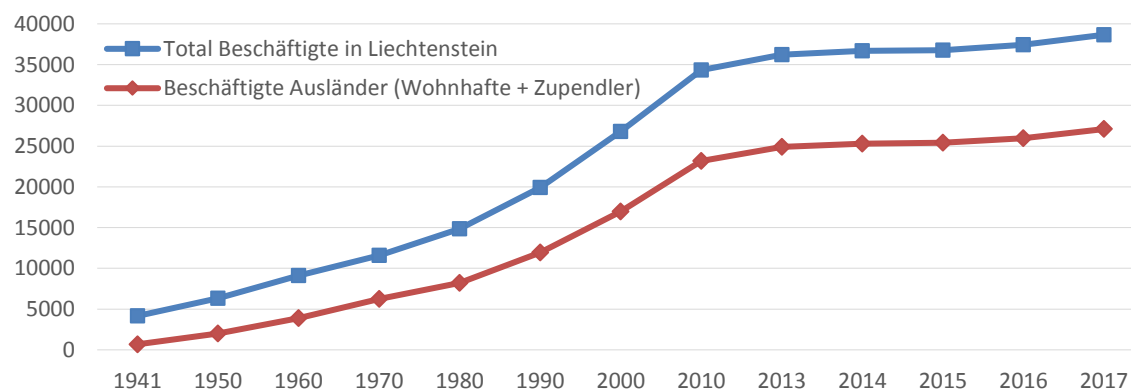
Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im anhaltenden Wirtschaftsaufschwung geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von AusländerInnen sowie eine zunehmende Beschäftigung von GrenzgängerInnen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

Der Anteil erwerbstätiger Frauen hat bis 2000 stetig zugenommen. Seit 2000 ist jedoch eine Stagnation bei rund 40 Prozent feststellbar. Von den 15'641 erwerbstätigen Frauen im Jahr 2017 arbeiteten 49,7 Prozent Teilzeit, bei den erwerbstätigen Männern hatte lediglich ein Anteil von 12,7 Prozent ein Teilzeitpensum.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1930

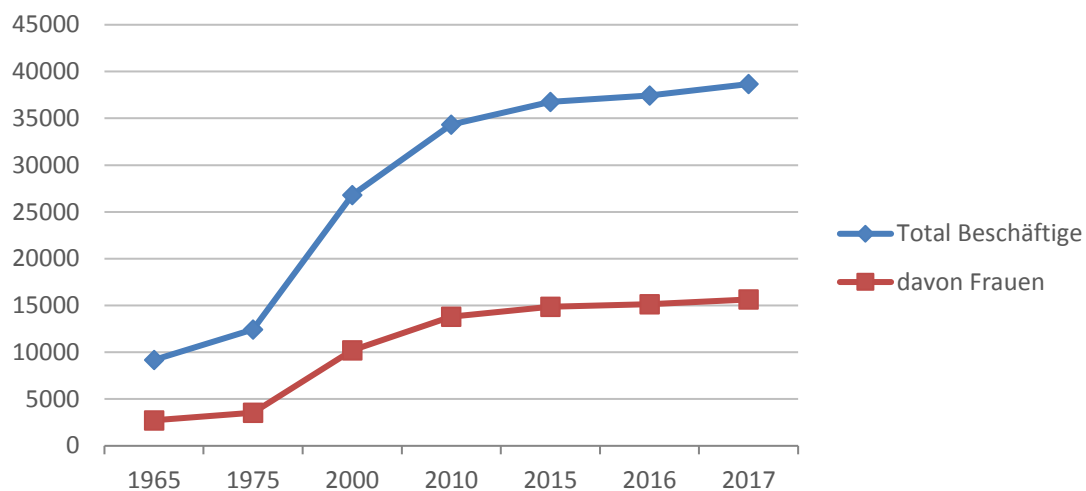
	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010*	2015	2016	2017
Total Beschäftigte	4'161	6'338	9'096	11'569	14'840	19'905	26'797	34'334	36'755	37'453	38'661
AusländerInnen (in FL Wohnhafte + Zupendler)	676	2'007	3'893	6'240	8'212	11'933	16'960	23'187	25'399	25'983	27'090
Anteil AusländerInnen	16 %	32 %	43 %	54 %	55 %	60 %	63 %	68 %	69 %	69 %	70 %

* Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.



Weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1965*

	1965	1975	2000	2010**	2015	2016	2017
Total Beschäftigte	9'183	12'441	26'797	34'334	36'755	37'453	38'661
davon Frauen (Anzahl)	2'731	3'539	10'216	13'809	14'849	15'133	15'641
davon Frauen (Prozent)	30 %	28 %	38 %	40 %	40.4 %	40.4 %	40.5 %



* 1965 und 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

** Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.

Datenquellen	Betriebszählungen. Beschäftigungsstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ZUPENDLERINNEN UND ZUPENDLER AUS DEM AUSLAND

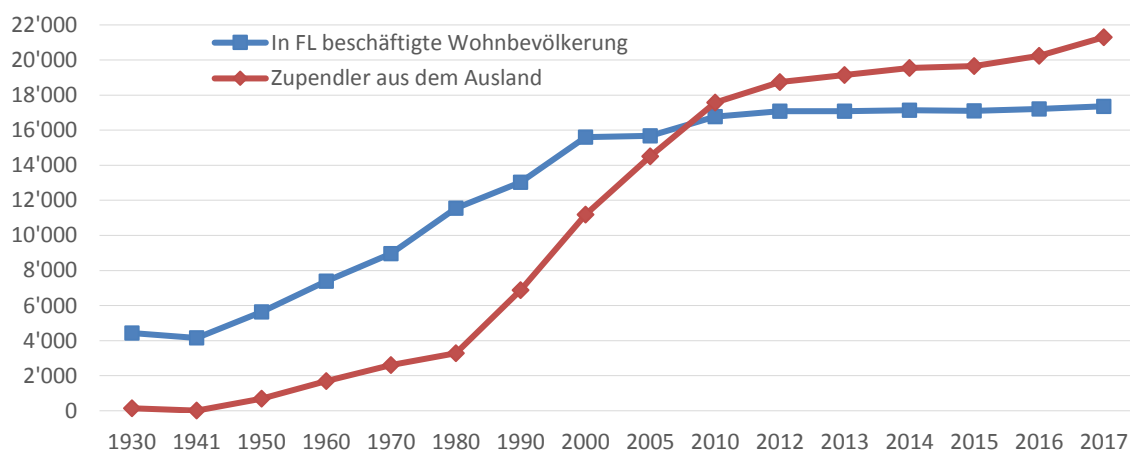
- Der Anteil der ZupendlerInnen an den in Liechtenstein Beschäftigten hat sich in den letzten zehn Jahren von 51 Prozent (2008) auf 55,1 Prozent (2017) kontinuierlich erhöht.
- Die grosse Mehrheit dieser ZupendlerInnen wohnte 2017 in der Schweiz (55,1 Prozent) oder in Österreich (40,8 Prozent), 2,9 Prozent in Deutschland und 1,2 Prozent in anderen Staaten.

Bereits seit 1980 hat die Anzahl ZupendlerInnen stark zugenommen. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von ZupendlerInnen aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, hat seit 1980 von rund 3'000 auf 21'299 im Jahr 2017 zugenommen. Die Wohnsitznahme in der Schweiz und in Österreich ist EWR-BürgerInnen europarechtlich gestattet, wenn sie einen Arbeitsplatz in Liechtenstein nachweisen können. Seit dem Jahr 2007 werden mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze in Liechtenstein von ZupendlerInnen aus dem Ausland besetzt.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930*

Wohnort	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010*	2015	2016	2017
Liechtenstein	4'436	4'151	5'638	7'396	8'968	11'543	13'020	15'605	16'764	17'103	17'214	17'362
Ausland	150	10	700	1'700	2'601	3'279	6'885	11'192	17'570	19'652	20'239	21'299
Anteil ZupendlerInnen	3 %	0 %	11 %	19 %	22 %	22 %	35 %	42 %	51 %	53.5 %	54.0 %	55.1 %

* Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 ZupendlerInnen mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 ZupendlerInnen mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.



Datenquellen: Beschäftigungsstatistik 2017.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Jährlich.

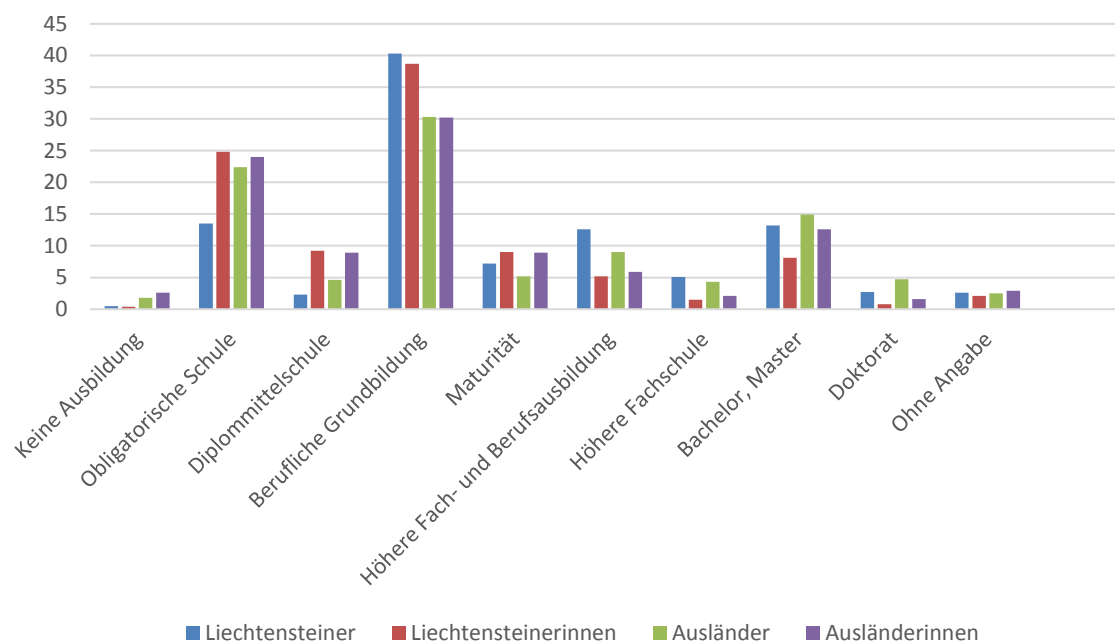
SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

- **Volkszählungsdaten belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), die Frauen hingegen eine höhere Quote an Maturität aufweisen.**

Eine Betrachtung nach Geschlechtern zeigt deutliche Differenzen. 21,6 Prozent der erwerbstätigen Männer gehörten den drei Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe» sowie «andere Selbstständige» an. Bei den Frauen lag der Anteil an diesen drei Kategorien mit 10,9 Prozent wesentlich tiefer. Im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» zeigte sich ein ausgewogeneres Bild. Etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen arbeiteten in diesem Bereich.

Bei den Berufskategorien, welche eine höhere Ausbildung voraussetzen, ist kein wesentlicher Unterschied zwischen LiechtensteinerInnen und AusländerInnen zu erkennen. 29,6 Prozent der erwerbstätigen liechtensteinischen und 27,1 Prozent der erwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen waren den Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe», «andere Selbstständige» sowie «akademische Berufe und oberes Kader» zugeordnet. Grosse Differenzen zeigen sich hingegen im Bereich der ungelernten Angestellten und ArbeiterInnen. Hier waren 15,0 Prozent der AusländerInnen und nur 5,1 Prozent der LiechtensteinerInnen einzuordnen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität 2015 (Ständige Bevölkerung ab 15 Jahren, in Prozent)



Datenquellen	Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

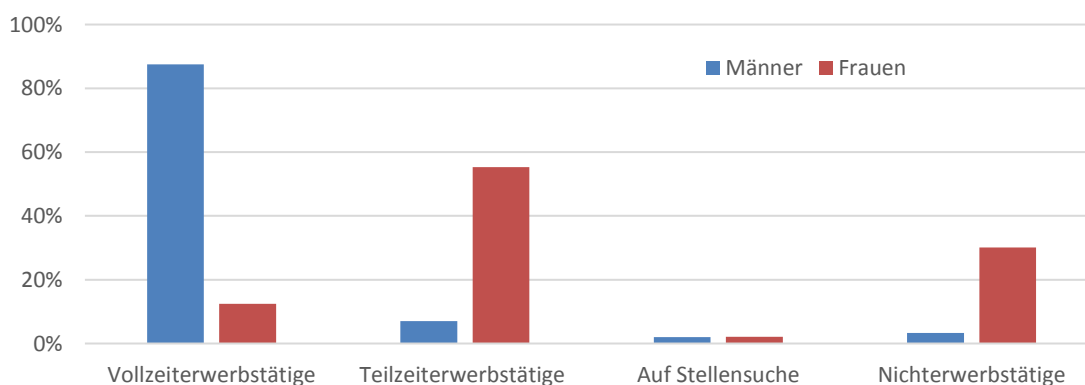
ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- Die Volkszählung aus dem Jahr 2015 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten besteht. Über 80 Prozent der Männer gehen einer Vollzeitbeschäftigung nach, während es nur knapp über 10 Prozent der Frauen waren. Berücksichtigt wurden hierbei Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern, einschliesslich Erwerbsloser (2015 umfasste diese Gruppe 3'322 Paare mit Kindern unter 18 Jahren).
- Basierend auf einer Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien aus Liechtenstein Anfang 2018 konnte festgestellt werden, dass Frauen und Männer eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter als Idealvorstellung sehen, sondern eher eine moderate Annäherung. Beide Geschlechter erachten jedoch die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als eher schwierig.

Insgesamt waren 2015 96,7 Prozent der Männer und 69,9 Prozent der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren erwerbstätig. Betrachtet man die Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach dem Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergibt das Bild eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern. 87,5 Prozent der Männer gingen einem Vollzeiterwerb nach, während es bei den Frauen lediglich 12,4 Prozent waren. Eine oder mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten hatten 7,0 Prozent der Männer und 55,3 Prozent der Frauen inne. Nicht erwerbstätig waren 3,3 Prozent der Männer und 30,1 Prozent der Frauen.

Anfang 2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und den Bedürfnissen junger Familien aus Liechtenstein anhand einer Onlinebefragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschliessenden Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum aufweist und die Frau ein Teilzeitpensum. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40 Prozent am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80 Prozent am zufriedensten.

Arbeitsmarktstatus in Paarhaushalten mit ledigen Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 3'322 Paare)



Datenquellen	Volkszählung 2015. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

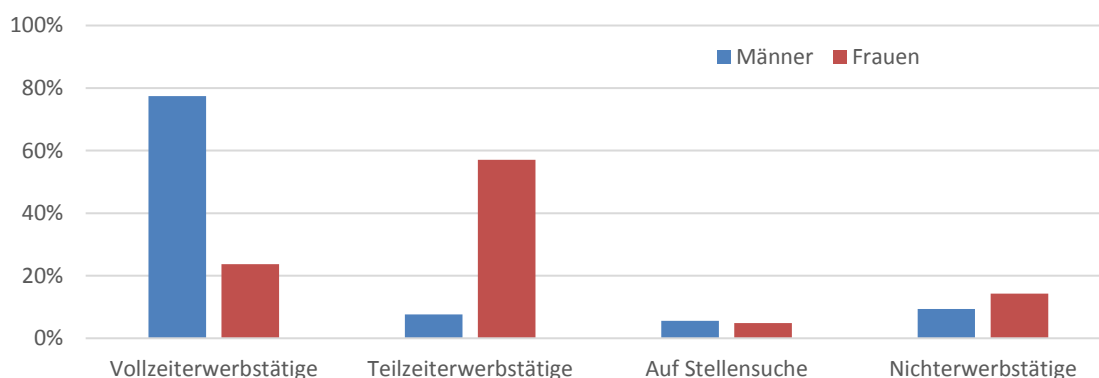
ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- Gemäss der Volkszählung 2015 gab es 584 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 531 Mütter und 53 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2010 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5,8 Prozent ab.

Unter den alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern waren 52,2 Prozent geschieden, 19,5 Prozent ledig, 21,4 Prozent verheiratet, aber getrennt lebend, und 6,8 Prozent verwitwet. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern war knapp die Hälfte geschieden und ca. 10 Prozent ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand geschieden bei 52,5 Prozent und jener der ledigen Frauen bei knapp über 20 Prozent, was doppelt so vielen alleinerziehenden, ledigen Müttern wie Vätern entspricht.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre sind ca. 10 Prozent der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen sind es doppelt so viele alleinerziehende Mütter.

Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit ledigen Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 53 Männer und 531 Frauen)



Datenquellen	Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

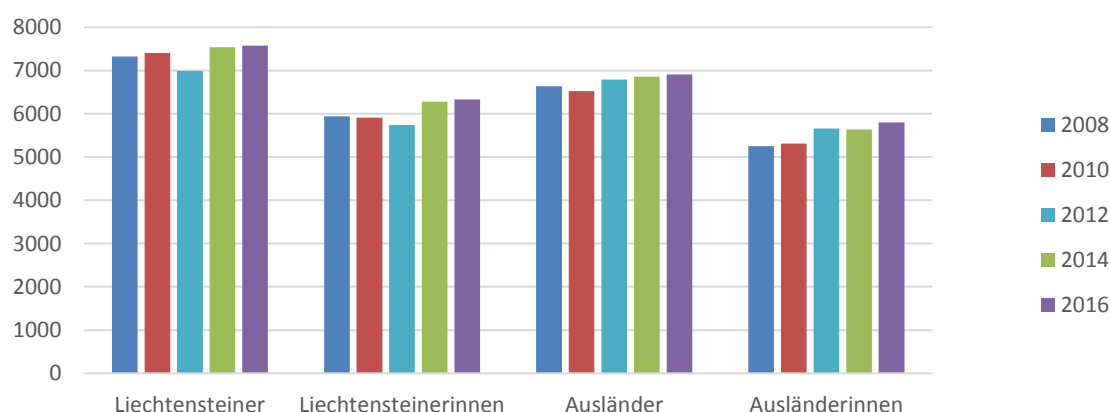
LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

- 2016 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der Frauen 15,2 Prozent unter demjenigen der Männer. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein hat sich seit 2014 zwar verringert (2014: 16,5 Prozent) ist jedoch noch immer grösser als jener in der Schweiz. Dort liegt er bei 12 Prozent (privater und öffentlicher Sektor).
- Nach Geschlecht betrachtet ist der Lohnunterschied zwischen ausländischen und liechtensteinischen Frauen mit 9,3 Prozent niedriger als zwischen ausländischen und liechtensteinischen Männern mit 9,6 Prozent.

Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2016 auf CHF 5'976 (2014: CHF 5'873), während er bei den Männern CHF 7'050 (2014: CHF 7'036) erreichte. Da die Frauenlöhne zwischen 2014 und 2016 stärker angestiegen sind als die Männerlöhne, hat sich die Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen um 1,3 Prozentpunkte verringert. Im Vergleich zum Jahr 2014 erhöhten sich die Frauenlöhne um 1,8 Prozent, während die Männerlöhne nur um 0,2 Prozent anstiegen.

Zwischen 2014 und 2016 verringerte sich erneut der Lohnunterschied zwischen LiechtensteinerInnen und AusländerInnen. Der mittlere Bruttolohn der LiechtensteinerInnen war 2016 7,3 Prozent höher als derjenige der AusländerInnen. Dieser Lohnunterschied hatte 2014 noch 7,9 Prozent betragen. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen, die teilweise auch vom Gesamtbild der Lohnstruktur abweichen. Beispielsweise war der Medianlohn von LiechtensteinerInnen in der Branche «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» 15 Prozent tiefer als derjenige von AusländerInnen. In den Branchen «Verkehr und Lagerei» und «Unterhaltung, Sonstige Dienstleistungen» war der Medianlohn von LiechtensteinerInnen hingegen um 29 bzw. 23 Prozent höher.

Monatlicher Bruttolohn (Median) von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten 2008 bis 2016 (pro Monat in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Lohnstatistik 2016.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2020.

LÖHNE NACH SEKTOREN UND GESCHLECHT

- **Zwischen und innerhalb der verschiedenen Wirtschaftssektoren bestehen deutliche Lohnunterschiede.**
- **Die grössten Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern wurden 2016 in den Wirtschaftszweigen «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen», in der «Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung» und im Gesundheitswesen verzeichnet.**

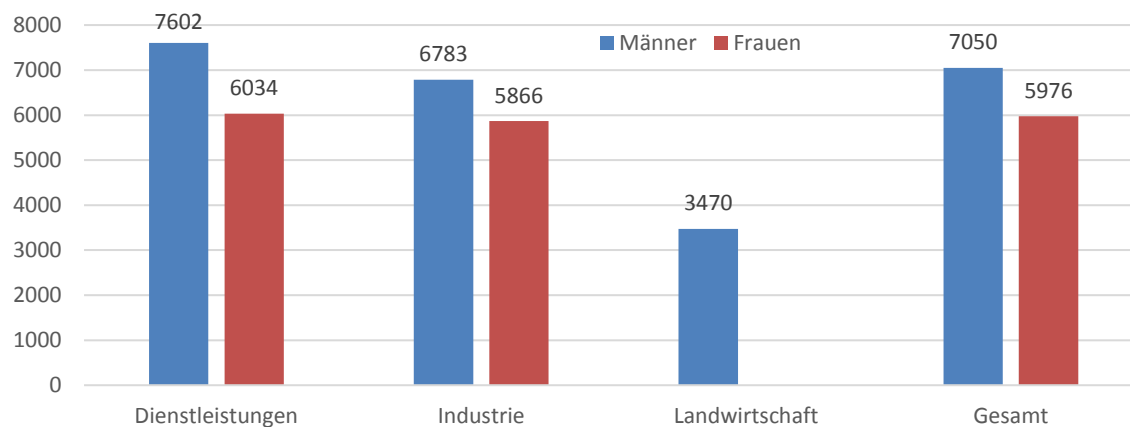
Der Medianlohn ist im Dienstleistungssektor am höchsten und im Landwirtschaftssektor am tiefsten. Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn zwischen 2014 und 2016 um 1,8 Prozent auf CHF 6'667 zu, während er im Industriesektor nur um 0,6 Prozent auf CHF 6'556 anstieg. Im Landwirtschaftssektor ging der Medianlohn um 4,4 Prozent zurück, nachdem in diesem Sektor zwischen 2012 und 2014 noch ein Anstieg um 5,6 Prozent verzeichnet worden war. Mit CHF 3'787 lag der Medianlohn im Landwirtschaftssektor somit 43 Prozent unter dem gesamtwirtschaftlichen Medianlohn. In allen Sektoren besteht eine deutliche Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen. Im Dienstleistungssektor, in dem der monatliche Bruttolohn der Männer 26 Prozent über demjenigen der Frauen liegt, ist dieser Unterschied am grössten.

Auch innerhalb der einzelnen Sektoren variieren die Löhne zwischen den einzelnen Branchen sowie zwischen den Geschlechtern beträchtlich. Im Dienstleistungssektor ist der monatliche Bruttomedianlohn im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich am höchsten (CHF 8'898), gefolgt vom Unterrichtswesen (CHF 8'786), der Branche Rechtsberatung und Treuhandwesen (CHF 8'125) und der öffentlichen Verwaltung (CHF 8'033). Den tiefsten Medianlohn im Dienstleistungssektor weist unverändert das Gastgewerbe mit CHF 4'220 auf.

Die Lohndifferenzen zwischen den Geschlechtern sind je nach Branche sehr unterschiedlich. In der Branche «Verkehr und Lagerei» war der Medianlohn der Frauen 2016 um 10 Prozent höher als jener der Männer, wobei die Lohndifferenz 2014 noch bei 2 Prozent gelegen hatte. Auch im Baugewerbe war der Medianlohn von Frauen 2016 um 0,6 Prozent höher als derjenige der Männer. Obwohl der Lohnunterschied in diesem Gewerbe im Vergleich zu 2014 leicht zugenommen hat, ist er noch immer relativ gering. Der Medianlohn der Frauen war im Finanz- und Versicherungsdienstleistungssektor mit 36 Prozent, in der «Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung» mit 34 Prozent und im Gesundheitswesen mit 31 Prozent tiefer als derjenige der Männer. In der öffentlichen Verwaltung war der Medianlohn der Frauen 2016 um 20,8 Prozent tiefer als derjenige der Männer. Das stellt einen leichten Rückgang im Lohnunterschied dar, denn 2012 und 2014 war der Medianlohn der Frauen jeweils 23 Prozent tiefer als derjenige der Männer.

Betrachtet man die Verteilung aller Löhne auf der Lohnskala, so haben sich seit 2014 die Abstände zum Medianlohn leicht verringert und die Lohnschere hat sich daher etwas geschlossen. In der Branche mit dem tiefsten Medianlohn (Land- und Forstwirtschaft) sowie mit dem höchsten Medianlohn (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) hat der Abstand zum Medianlohn der Gesamtwirtschaft zugenommen. Bei den Branchen mit den nächsthöheren bzw. nächsttieferen Medianlöhnen hat sich dieser Abstand jedoch verringert.

Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren 2016 (in CHF)



Der Bruttomonatslohn der in der Landwirtschaft tätigen Frauen wurde in der Lohnstatistik 2016 nicht aufgeführt, da weniger als 50 Prozent gesicherte Daten vorlagen.

Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Lohnstatistik 2016.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2020.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

- Seit Juni 2017 ist eine vom Ministerium für Gesellschaft eingesetzte Arbeitsgruppe Familienpolitik tätig, die sich mit Verbesserungen im Bereich der Familienförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschäftigt.
- Die Regierung hat des Weiteren eine Arbeitsgruppe zur Thematik Kita-Finanzierung eingesetzt. Deren Aufgabe ist die Ausarbeitung von Möglichkeiten einer leistungsbezogenen staatlichen Subventionierung, unabhängig von der Trägerschaft bzw. Kinderbetreuungseinrichtung.
- Die Teilzeitbeschäftigung wurde auch im Jahr 2017 stärker von Frauen als von Männern genutzt: 49,7 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiteten Ende 2017 in Teilzeit, dagegen nur 12,7 Prozent der erwerbstätigen Männer.
- Liechtenstein verfügt bereits über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Neben den öffentlichen Betreuungsangeboten existieren auch einige betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Landesverwaltung, die Firma Hilti AG, die Firma Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Von der Firma Swarovski AG werden betrieblich bezahlte Betreuungsplätze in einer öffentlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Die förderungsberechtigten ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten staatliche Förderungsgelder. Die erarbeitete Neugestaltung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung sieht für 2019 die Förderung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten vor, wohingegen die Förderung bisher über einen Pauschalbetrag entrichtet wurde.

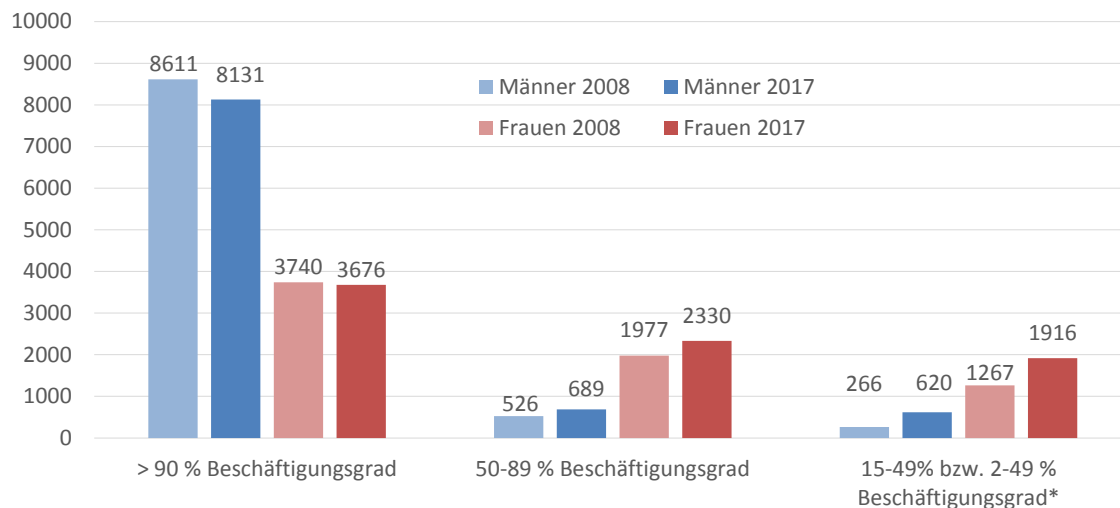
Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab und beträgt bis zu einem Einkommen von CHF 24'000 CHF 150 pro Kind und Monat.

Das Angebot an ausserfamiliären Betreuungsangeboten unterstützt nicht nur Alleinerziehende, sondern erleichtert im Allgemeinen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Daneben sind die diesbezüglichen Rahmenbedingungen durch das familienfreundliche Steuersystem günstig ausgestaltet. Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit stellen Teilzeitbeschäftigungen dar. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit. Frauen stellten auch im Jahr 2017 den grössten Anteil aller Teilzeitbeschäftigten dar (72,7 Prozent). Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Reduktion um 0,7 Prozent (2016 waren es 73,4 Prozent). In der Tendenz ist der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten in den letzten zehn Jahren rückläufig. Bei den Beschäftigten mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent reduzierte sich der Frauenanteil in dieser Zeit von 79,8 auf 70,6 Prozent. Der Frauenanteil bei den Beschäftigten mit einem Pensum von 50 bis 89 Prozent ging von 76,3 auf 74,3 Prozent zurück.

Der Vergleich der Erwerbsquoten von Männern und Frauen zwischen 15 und 64 Jahren zeigt ebenfalls deutliche Unterschiede. Bei den Männern lag die Erwerbsquote Ende 2017 bei 80,6 Prozent, bei den Frauen bei 66,1 Prozent. Zwischen liechtensteinischen und ausländischen

Staatsangehörigen zeigen sich keine grossen Differenzen. Die jeweilige Erwerbsquote lag bei 73,5 bzw. 73 Prozent.

Teilzeitbeschäftigung von Männern und Frauen 2008/2017 (ohne ZupendlerInnen)



* Zur Anpassung an die europäische Definition gelten in der statistischen Erfassung seit 2010 Personen nicht erst ab einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent, sondern bereits ab 2 Prozent als Beschäftigte. Entsprechend sind für 2008 Personen mit einem Beschäftigungsgrad von 15–49 Prozent erfasst und 2017 mit einem Beschäftigungsgrad von 2–49 Prozent.

Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2008/2010/2017. Bevölkerungsstatistik 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2017. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2018 wurden 100 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt und 56 davon bewilligt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl Anträge 2018 um 25 Prozent. Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2018 wie auch im Vorjahr CHF 2'932. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich auf CHF 164'214, was eine Zunahme von 27,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**

Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80 Prozent ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage, für deren Ausrichtung seit 2007 das Amt für Gesundheit zuständig ist, besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder der Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Ehepartner bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt und der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge auf Mutterschaftszulage über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres. Der Urlaub steht den Elternteilen separat zu und kann nicht übertragen werden. Damit soll für Väter ein verstärkter Anreiz entstehen, den Urlaub zu beanspruchen. Bei der Rückkehr zum Arbeitsplatz kann der Arbeitnehmer eine Änderung der Arbeitszeit beantragen, die vom Arbeitgeber zu prüfen und zu beantworten ist. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Gewährung, wobei der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz zu gleicher Arbeitszeit wie vor dem Elternurlaub davon unberührt bleibt. Arbeitgeber können zudem einen Aufschub des Elternurlaubs verlangen, falls dieser betrieblichen Interessen entgegensteht.

Liechtenstein hält sich bei der Umsetzung des Elternurlaubs an die Minimalanforderungen der EWR-Richtlinie. Der Umstand, dass der Urlaub weiterhin unbezahlt bleibt, führt Kritikern zufolge zu einer Nichtinanspruchnahme des Urlaubs, da sich kaum eine Familie einen Lohnausfall von vier Monaten leisten könne. Es findet keine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs statt und viele Unternehmen erheben diesbezügliche Zahlen nicht separat. Gemäss Einschätzung der LIHK-internen Fachgruppe Personal, in der die Personalverantwortlichen aus zehn LIHK-Mitgliedsunternehmen vertreten sind, ist eine leicht steigende

Tendenz bei den Anfragen nach unbezahltem Elternurlaub zu verzeichnen. Die weit überwiegende Zahl komme von Müttern, in den letzten Jahren gebe es jedoch auch vermehrt Anfragen von Vätern.

Mutterschaftszulagen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Geburten in Liechtenstein	329	395	357	340	372	325	378	338	*
Anträge auf Mutterschaftszulage	109	123	98	108	87	87	87	80	100
Anzahl ausbezahlter Mutterschaftszulagen	70	68	48	69	55	55	59	44	56
Total Auszahlungen in CHF	202'954	184'712	124'746	191'597	143'440	178'338	196'400	129'000	164'214

* Die Anzahl Geburten im Jahr 2018 wird voraussichtlich im Juli 2019 publiziert.

Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBl. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDERTAGESSTÄTTEN, TAGESMÜTTER, TAGESSTRUKTUREN

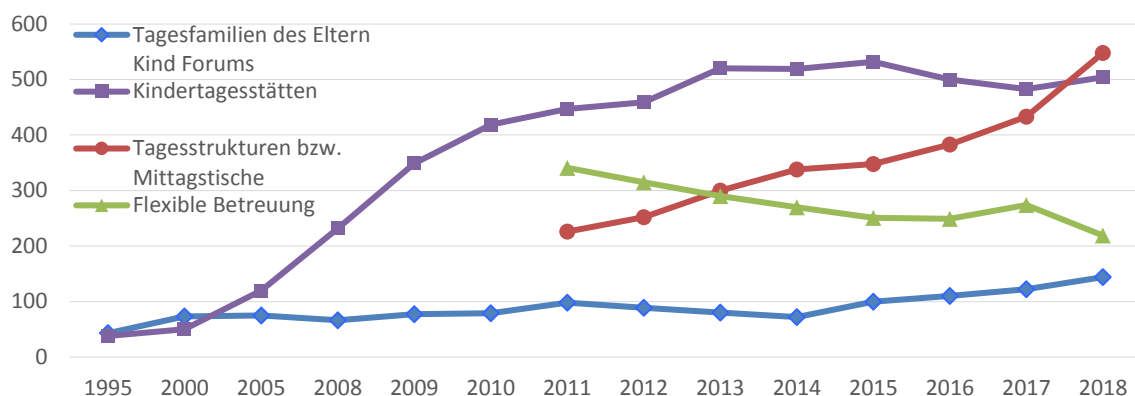
- Bei der staatlichen Förderung der Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung wurde 2017 eine Übergangslösung realisiert. Die Subventionen für die bisher geförderten Einrichtungen (Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, Verein Kindertagesstätten Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, K-Palace Mauren, Kokon Kids Care Ruggell, Verein für Kinderbetreuung Planken) wurden um 10 Prozent gekürzt. Mit diesen Mitteln wurden die bisher nicht subventionierten Betreuungseinrichtungen unterstützt. 2018 erfolgte eine Gleichstellung der Förderbeiträge für förderungsberechtigte Betreuungsplätze. Ab 2019 ist die Umsetzung auf eine Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten vorgesehen.
- Im Jahre 2018 konnten im Verein Kindertagesstätten Liechtenstein alle Kinder in einer Kindertagesstätte angenommen werden. Für 2019 standen per 31.12.2018 insgesamt 67 Kinder neu auf der Anmeldeliste, welche einen Betreuungsplatz bis April 2019 benötigten.
- Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe zur Thematik Kita-Finanzierung eingesetzt. Deren Aufgabe ist die Ausarbeitung von Möglichkeiten einer leistungsbezogenen staatlichen Subventionierung, unabhängig von der Trägerschaft bzw. Kinderbetreuungseinrichtung.

Im Rahmen der behördlichen Aufsichtsfunktion des Amtes für Soziale Dienste über die Kinderbetreuungseinrichtungen wurden von den Mitarbeitenden des Kinder- und Jugenddienstes Aufsichtsbesuche in Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Dabei wurden keine Beanstandungen in Bezug auf die Betreuungsqualität festgestellt.

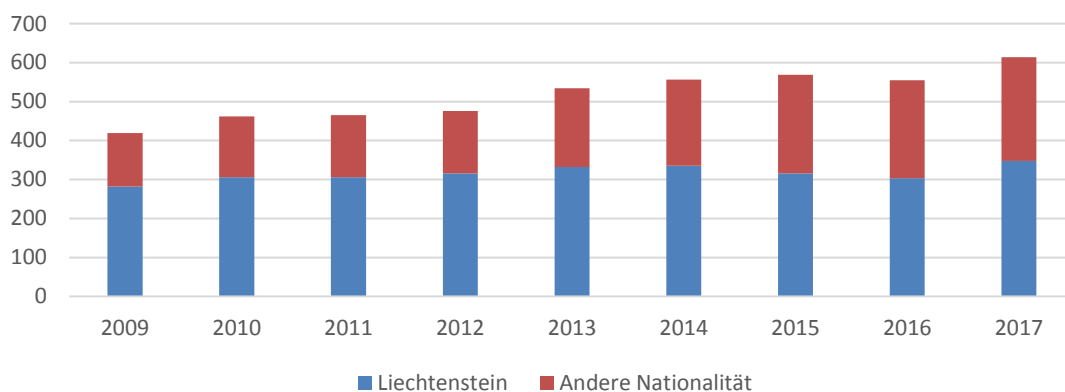
Mit Stichtag vom 31.12.2018 gab es 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Dies entspricht einer Zunahme von drei Einrichtungen im Vergleich zu 2016. Dies umfasst Neubewilligungen für zwei betriebliche Kindertagesstätten und eine Tagesstruktur. Die Einrichtungen betreuten 2018 insgesamt 1'421 Kinder. Die Anzahl der Kinder, die stunden- oder tageweise betreut wurden, erhöhte sich somit wie schon in den Vorjahren. Von den 1'421 Kindern standen 1'202 (2017 noch 1'044) in regelmässiger und 219 (2017 noch 274) in flexibler Betreuung. Die regelmässige Betreuung aller Kinder in Betreuungseinrichtungen verteilt sich auf ca. 42 Prozent in Tagesstätten, ca. 46 Prozent Schul- und Kindergartenkinder in Tagesstrukturen bzw. beim Mittagstisch, ca. 12 Prozent Kinder bei Tagesmüttern des Eltern Kind Forums und jeweils weniger als 0.5 Prozent in einer Spielgruppe kombiniert mit Ganztagsbetreuung sowie bei privaten, vom Amt für Soziale Dienste beauftragten Tagesmüttern. Für 23 Kinder konnte 2018 kein geeigneter Betreuungsplatz (gewünschte Gemeinde und/oder individuelles Betreuungsangebot) gefunden werden.

Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist die Kinderbetreuungsverordnung. Sie regelt das Bewilligungsverfahren für ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen, das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Aufsicht über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern.

Betreute Kinder bei Tagesmüttern, in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen seit 1995

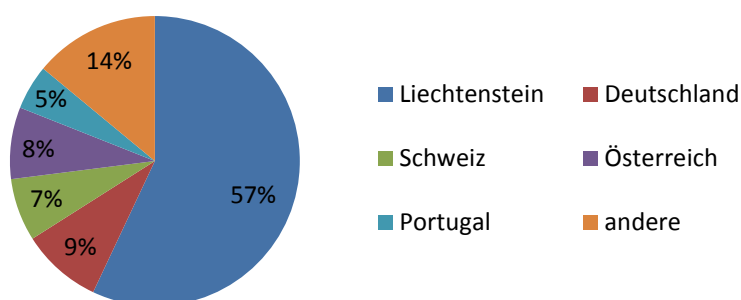


Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität seit 2009*



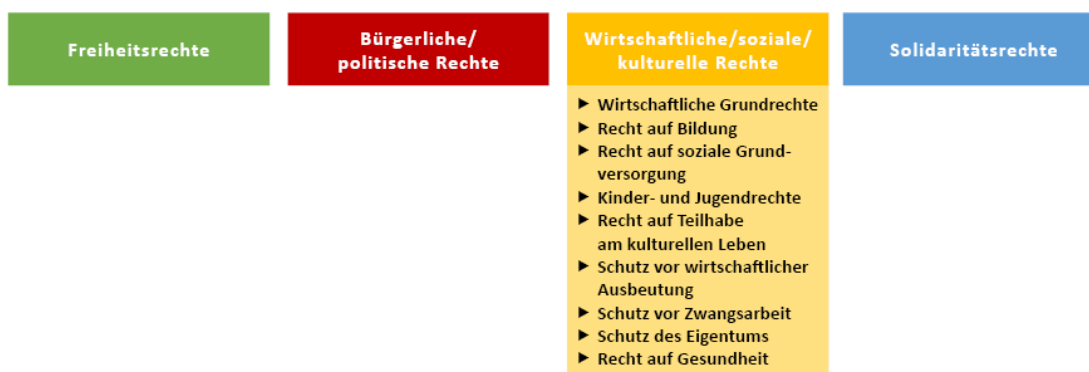
* Die Zahlen für 2015 enthalten erstmals auch Angaben der betrieblichen Kindertagesstätten. Die Angaben umfassen sowohl regelmässige wie auch flexible Betreuung durch den Verein KiTa FL.

Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität (2017, in Prozent)



Datenquellen	Jahresbericht 2017 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Verein KiTa FL) 2017. Sonderauswertung Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2017. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Gesundheit



- Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte somit verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen. Siehe auch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC) sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weit möglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Gesundheit – Zahlen und Fakten

Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	83
Gesundheitsversorgung.....	85
Krankheiten	87
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	88
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall)	89

STERBLICHKEIT UND LEBENSERWARTUNG

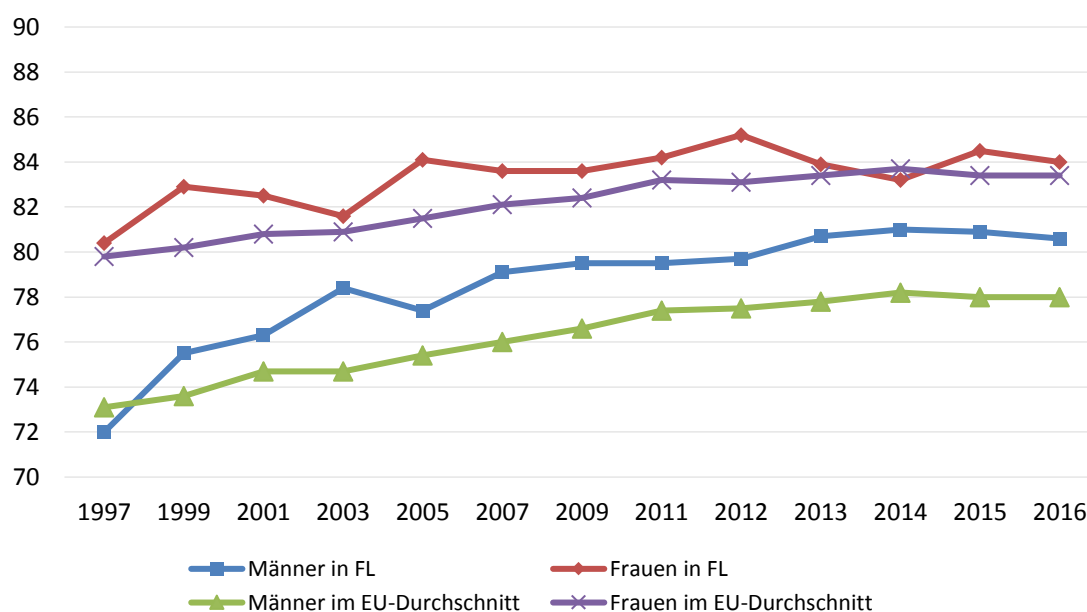
- Die Zivilstandsstatistik erfasst die Lebensdauer bzw. das Durchschnittsalter der Verstorbenen. Dieses ist seit den 1960er-Jahren deutlich angestiegen.
- Das durchschnittliche Alter der verstorbenen Frauen lag stets über dem der Männer.

Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2017 bei 71,5 Jahren und bei den Frauen bei 80,3 Jahren, was einen Unterschied von fast neun Jahren zwischen der Lebensdauer der Frauen und der Männer ausmacht. Im Vergleich zum Jahr 2016 verstarben die Männer durchschnittlich vier Jahre früher und die Frauen vier Jahre später.

Das durchschnittlich erreichte Alter ist nicht zu verwechseln mit der Lebenserwartung bei Geburt. Der Anstieg ist in den letzten Jahren jedoch abgeflacht und die Lebenserwartung bei der Geburt bei Frauen sowie bei Männern ist 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 leicht gesunken. Im Jahr 2016 betrug die Lebenserwartung der Frauen bei Geburt 84 Jahre und war damit 4,1 Jahre höher als im Jahr 2000. Bei Männern lag die Lebenserwartung bei Geburt im Jahr 2016 bei 80,6 Jahren (Angaben zur Lebenserwartung gemäss Eurostat-Berechnungen), was eine Zunahme von 6,7 Jahren im Vergleich zum Jahr 2000 darstellt.

Die Säuglings- und Müttersterblichkeit bewegt sich auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2007 bis 2017 starben insgesamt 12 Kinder im Alter von 0 bis 9 Jahren (das entspricht etwa 0,5 Prozent aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum).

Lebenserwartung bei Geburt seit 1997 (in Jahren)*



* Die Vergleichszahlen mit der EU beinhalten auch eine zunehmende Menge an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts verändert hat.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Die Zahlen für 2017 werden in der Bevölkerungsstatistik 2018 im September 2019 publiziert.

Todesursachen nach Geschlecht 2017

	Männer		Frauen		Total	
Infektionen	7	5.5 %	4	3.3 %	11	4.4 %
Krebskrankheiten	30	23.6 %	27	22.1 %	57	22.9 %
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	39	30.7 %	47	38.5 %	86	34.5 %
Demenz	–	0.0 %	1	0.8 %	1	0.4 %
Atmungsorgane	20	15.7 %	18	14.8 %	38	15.3 %
Verdauungsorgane	5	3.9 %	2	1.6 %	7	2.8 %
Altersschwäche	3	2.4 %	11	9.0 %	14	5.6 %
Unfälle, Gewalt	12	9.4 %	2	1.6 %	14	5.6 %
Andere	7	5.5 %	7	5.7 %	14	5.6 %
Ursache unbekannt*	4	3.1 %	3	2.5 %	7	2.8 %
Total	127	100 %	122	100 %	249	100 %

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2017. Bevölkerungsstatistik 2017. Erhebungen der Weltbank.
Erhebungsstellen	Zivilstandsamt. Amt für Statistik. Weltbank.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- **2017 gingen die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) pro Person leicht zurück, womit ein langjähriger Trend gebrochen wurde.**
- **Mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes wurde am 1. Januar 2017 zudem die Erhöhung der Kostenbeteiligung der Versicherten wirksam. In der Folge dieser Änderungen mussten pro versicherte Person insgesamt CHF 251 weniger im Jahr für Prämien beglichen werden als 2016. Gleichzeitig hat sich der Betrag der Kostenbeteiligung des Staates pro versicherte Person im Vergleich zu 2016 um CHF 212 erhöht.**

Insgesamt fielen die Aufwendungen des Staates pro Person für Prämien und Kostenbeteiligung im Jahr 2017 um CHF 39 tiefer aus als 2016. Die Aufteilung der Prämienreduktion zwischen Versicherten und Arbeitgebern sowie die tieferen Ausgaben für Prämienverbilligungen, wobei der Staat Beiträge an einkommensschwache Versicherte entrichtet, bleiben in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der ZupendlerInnen. Versicherte Personen bezahlen eine Kopfprämie, wobei Kinder unter 16 Jahren von der Prämienleistung befreit sind und die Prämienbeiträge von 16- bis 20-Jährigen höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten betragen dürfen.

Die Bruttoprämien der Krankenkassen hatten sich bis 2016 jährlich erhöht. Im Jahr 2017 traten bedeutsame Massnahmen der Regierung gegen den Kosten- und Mengenwachstum im Gesundheitswesen in Kraft. Zur schrittweise erfolgten Anpassung der Tarife und Preise an das Schweizer Niveau übernahm Liechtenstein per 1. Januar 2017 die Tarifstruktur TARMED, welche in der Schweiz die Abrechnung der ambulanten ärztlichen Behandlungen regelt.

Die Staatsbeiträge stiegen 2017 um 2 Prozent an, wobei der Betrag zur Unterstützung des Krankenkassenverbands unverändert blieb. Der Betrag für Prämienverbilligungen reduzierte sich um 9,1 Prozent, während Spitäler und Krankenversicherer mehr staatliche Beiträge erhielten. Die Durchführung der staatlichen Prämienverbilligung unterstand bis anhin dem Amt für Gesundheit und wurde im September 2017 dem Amt für Soziale Dienste übertragen.

Seit dem Jahr 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Im Jahr 2017 wiesen 123 Ärztinnen und Ärzte eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. 80 Ärzte verfügten 2017 über eine OKP-Zulassung und insgesamt 1'501 Ärzte waren im In- und Ausland zu Lasten der OKP tätig. Der Zugang zu Fachärztinnen und Fachärzten ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbezogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

Die durchschnittliche Anzahl der EinwohnerInnen pro Arzt/Ärztin hat sich von 1970 bis 2013 fast kontinuierlich reduziert. 2017 lag der Quotient mit 310 EinwohnerInnen pro praktizierendem Arzt unter dem des Vorjahres (2016: 320) und die Ärztedichte hat damit erneut leicht abgenommen.

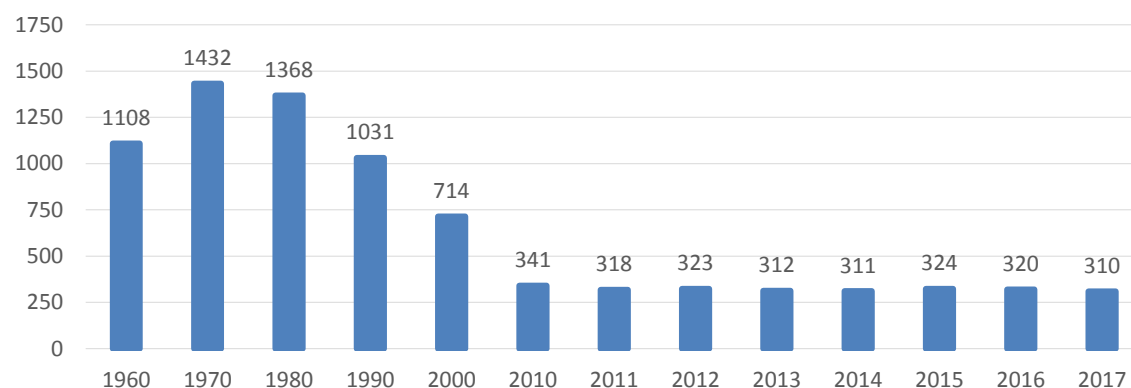
Für notwendige Betreuung zuhause stellt die Familienhilfe Liechtenstein ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Lan-

desspital, es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland. Im Bereich der Langzeitpflege stehen sechs Pflegeheime zur Verfügung. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme einen Beitrag zu den Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Das Amt für Gesundheit erarbeitete, unterstützte und koordinierte 2017 wieder verschiedene Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (z.B. kostenlose Online-Plattform Liechtenstein.bewegt für Bewegungsanbieter und -suchende, Wettbewerbe WALK'N'BIKE TO SCHOOL, Veranstaltungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement oder zur strukturellen Bewegungsförderung etc.). Die Informationen, Kampagnen, Projekte oder zielgruppen- und themenspezifischen Massnahmen beabsichtigen, das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern und den Einzelnen in seinen Bemühungen um eine gesunde Lebensweise zu unterstützen.

2017 führte das Amt für Soziale Dienste die zweite Liechtensteinische Gesundheitsbefragung durch, deren Resultate voraussichtlich im Jahr 2019 publiziert werden.

EinwohnerInnen pro Arzt/Ärztin seit 1960



Datenquellen	Krankenkassenstatistik 2016. Statistisches Jahrbuch 2016. Krankenversicherung. Eigene Erhebung.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Liechtensteinischer Krankenkassenverband. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

KRANKHEITEN

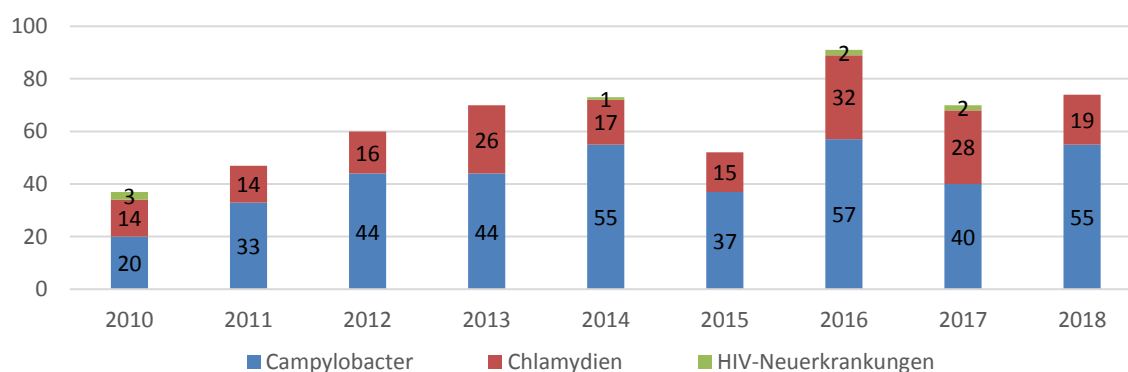
- Im Jahr 2018 nahm die Anzahl registrierter meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten im Fünfjahresvergleich zu.

Die Zahl der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten bewegte sich seit 2008 in einer Bandbreite zwischen 75 und 395 Fällen. Über die Jahre bestehen Schwankungen der Fallzahlen, die sich teilweise aus der kleinen Grundgesamtheit ergeben, sodass eine Kumulierung oder das Ausbleiben von Krankheitswellen zu starken Ausschlägen nach oben oder unten führen können.

Die Zahl an Chlamydien-Infektionen hat in den letzten sechs Jahren in ganz Europa zugenommen. Gemäss Schätzungen sind in der Schweiz circa 3 bis 10 Prozent der sexuell aktiven Bevölkerung infiziert, wobei vorwiegend Jugendliche und Frauen unter 24 Jahren hiervon betroffen sind. In Liechtenstein haben die Meldungen von Chlamydien-Infektionen seit 2016 abgenommen. Im Jahr 2018 wurden 19 Fälle gemeldet.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind die Bestimmungen des schweizerischen Epidemiegesetzes in Liechtenstein anwendbar. Daher wird vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit festgelegt, welche Krankheiten meldepflichtig sind.

Meldungen von übertragbaren Krankheiten seit 2010 im Detail (Fälle pro Jahr)



Datenquellen	Amt für Gesundheit. Statistisches Jahrbuch 2019. Bundesamt für Gesundheit, Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- Im Jahr 2018 wurde eine starke Zunahme der Betäubungsmitteldelikte verzeichnet. Insgesamt wurden 713 Straftatbestände polizeilich registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (2016: 490) einen Anstieg von 46 Prozent darstellt.

Gleichzeitig stieg die Zahl der Tatverdächtigen um 34 Prozent auf 202 Personen (2017: 151) an. Diese starke Zunahme ist auf grössere Verfahren wegen des Verdachts von Cannabis- und/oder Kokainhandel zurückzuführen, bei denen zahlreiche Konsumenten identifiziert werden konnten. Die meisten Verzeigungen erfolgten 2018 wegen Eigenkonsum (585), was einer Zunahme im Vergleich zu 2017 (435) entspricht. 117 Anzeigen (2017: 50) wurden wegen Produktion, Anbau, Kauf oder Verkauf von Drogen verzeichnet und in elf Fällen konnte ein Schmuggel von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden.

Die Kommission für Suchtfragen berät als interdisziplinär zusammengesetztes Gremium die Regierung und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. 2017 wurden verschiedene Programme und Projekte im Bereich Tabak- und Alkoholprävention umgesetzt. Unter Anderem wurden das Projekt «AKTION.TROCKEN-App», das eine Reflexion des eigenen Alkoholkonsums anregt, oder die Sensibilisierungskampagne «Smoke-Free» durchgeführt.

Drogendelikte seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	140	238	330	324	257	432	378	276	446	490	713
Anbau/Produktion	3	2	1	3		*	*	*	*	*	*
Handel/Verkauf	16	42	54	108	43*	67	57	40	60	50	117
Schmuggel	4	7	13	13	7	7	5	3	5	5	11
Eigenkonsum	115	184	248	192	207	358	316	233	381	435	585
Schwere Fälle	0	3	13	8	0	0	0	0	0	0	0
Drogentote	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

Datenquellen	Jahresberichte der Landespolizei 2017 und 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

GESUNDE UMWELT (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- **Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht wurden.**

Wasser

Der Trinkwasserverbrauch pro EinwohnerIn und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag im Jahr 2017 bei 797 Litern und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 30 Liter gestiegen. Dieses Trinkwasser stammte zu 59 Prozent aus Grund- und zu 41 Prozent aus Quellwasser, was im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung von fast 10 Prozent in Richtung Grundwasser darstellt.

Die Qualität des Grundwassers in Liechtenstein ist generell gut. Die chemischen Qualitätsziele gemäss Gewässerschutzverordnung wurden im Jahr 2017 mehrheitlich eingehalten. Bei der Nitrat-Konzentration im Grundwasser lag der Jahresmaximalwert 2017 bei fünf von sechs Grundwasserpumpwerken tiefer als im Vorjahr. Somit lag nur noch der Jahresmaximalwert eines Pumpwerks über dem Qualitätsziel. Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser. Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen im Vergleich zum Vorjahr etwas höher, sind aber weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung.

Auch die Wasserqualität bei Fließgewässern ist insgesamt als gut zu bewerten. Bei der Ammonium-Stickstoff-Konzentration (diese gibt Aufschluss über den Eintrag von Nährstoffen durch Abschwemmung und Auswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Böden) und der Konzentration des gelösten organischen Kohlenstoffs (Vorkommen auf natürliche Weise als Folge des Abbaus von organischem Material und der Auswaschung aus Böden) wurden die Qualitätsziele im Jahr 2017 teilweise nicht erreicht.

Abfall

Der anfallende Abfall wird einer Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, die von einem regionalen Zweckverband betrieben wird. Wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden.

Im Jahr 2017 nahmen die Siedlungsabfälle um 905 t auf insgesamt 33'575 t zu. Es wurden 888 kg Siedlungsabfälle pro EinwohnerIn erzeugt, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 2,4 Prozent darstellt. Die Siedlungsabfälle setzen sich aus verbrannten (Kehrrecht inklusive Sperrgut), separat verwerteten und Sonderabfällen zusammen. 2017 wurden mit 8'318 t etwas mehr verbrannte Siedlungsabfälle erzeugt als im Vorjahr. Pro EinwohnerIn entspricht dies 220 kg und damit gleich viel wie im Vorjahr. Im Jahr 2017 lag die Abfallrecyclingquote bei 66,1 Prozent, was eine leichte Steigerung gegenüber 65,2 Prozent im Jahr 2016 darstellt. Insgesamt hat sich die Abfallrecyclingquote seit 1995 kontinuierlich gesteigert.

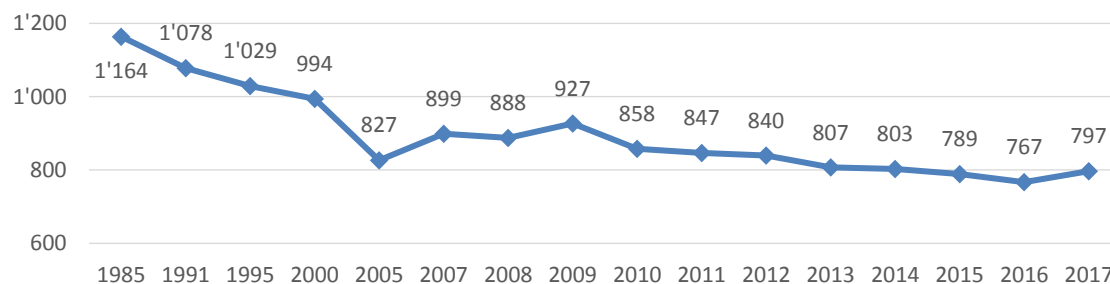
Luft

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft, die 2017 an 15 Standorten mittels Passivsammlern gemessen wurde, hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung. Obwohl der Ausstoss von Stickoxiden abnahm, wurde der von staatlicher Seite vorgegebene Zielwert zur Stickoxid-Emission von 2010 noch nicht erreicht.

Der Jahresmittelwert der Feinstaubkonzentration lag 2017 etwas höher als im Vorjahr, jedoch unter dem Grenzwert. Feinstaub sind kleinste Partikel, die tief in die Lunge gelangen und sogar ins Blut übergehen können. Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und Atemwegserkrankungen ist in zahlreichen Studien belegt. Die Feinstaubbelastung wird in Liechtenstein von der permanenten Messstation in Vaduz (Landesbibliothek) und einer mobilen Messstation, welche die Feinstaubkonzentration an einem verkehrsbelasteten Standort jeweils während eines Jahres aufzeichnet, erfasst. Die mobile Messstation stand während des Jahres 2017 in Schaan an der Lindenkreuzung und wurde per Ende 2017 an den Standort Engelkreuzung in Nendeln verschoben.

Die Ozon-Belastung hat sich 2017 erhöht. Der Stunden-Immissionsgrenzwert, der in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden dürfte, wurde seit Beginn der Messungen 1990 in jedem Jahr um ein Vielfaches überschritten. Im Jahr 2017 wurde der Stunden-Immissionsgrenzwert am Standort der Landesbibliothek in Vaduz insgesamt während 178 Stunden (2016: 103 Stunden) überschritten. Auch der Ozon-Mittelwert hat sich über die Vegetationsperiode (April bis September) im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Ozon ist ein Reizgas, das auf die Atemwege und Schleimhäute wirkt und es wird unter Sonneneinstrahlung gebildet. Im Sommer mit viel Sonneneinstrahlung ist die Belastung daher besonders hoch.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro EinwohnerIn und Tag)



Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf EinwohnerInnen Liechtensteins.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1972 (in Tonnen)

	1972	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungs- anlage:								
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	4'901	8'439	10'643	7'788	8'662	8'504	8'268	8'318
Industrieabfälle	1'307	1'786	3'687	1'643	2'100	1'539	1'531	1'108
Grünabfuhr	–	–	1'564	1'532	1'518	1'337	1'492	2'212
Separatsammlung in den Gemeinden:								
Papier und Karton			1'836	4'437	5'430	6'521	6'459	6'288
Alteisen			9'373	16'475	10'829	8'259	8'548	8'617
Ganzglas und Glas			504	681	839	1'350	1'149	1'341
Altöl und Speiseöl			22	15	14	15	21	19
Weissblechdosen			12	43	48	127	120	158
Datenquellen	Umweltstatistik 2017.							
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.							
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.							

Integration

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren	▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	

- Basierend auf Art. 2 des Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem ist der Staat verpflichtet, die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die volle Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist unter anderem im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszu-schliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die landesrechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	93
Staatskunde- und Sprachtest.....	94
Freiwilligenarbeit und Vereine	96

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

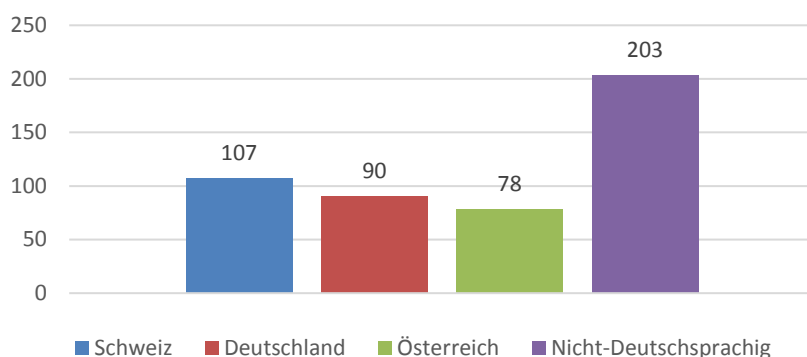
- **2017 lag die Quote der ausländischen Einwanderer mit Staatsbürgerschaft aus einem (mehrheitlich) deutschsprachigen Staat bei 57,5 Prozent und damit leicht unter derjenigen des Vorjahres (2016: 61 Prozent).**

Von insgesamt 478 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2017 hatten 22,4 Prozent die schweizerische (2016: 23,3 Prozent), 18,8 Prozent die deutsche (2016: 19,5 Prozent) und 16,3 Prozent die österreichische Staatsbürgerschaft (2016: 17,9 Prozent).

Gemäss Ausländergesetz müssen Angehörige von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) für den Familiennachzug ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten. Zudem wird von Drittstaatsangehörigen zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer der anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen angeboten werden. Die Gesamtförderung der Sprachkurse belief sich im Jahr 2017 auf CHF 122'748.

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland 2017 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Migrationsstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind AusländerInnen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

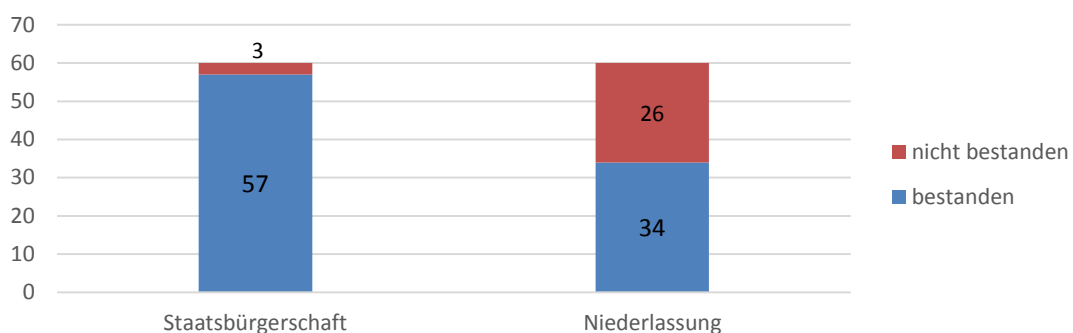
Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den anwesenden AusländerInnen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Bei Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung muss das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden. Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 27 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten und die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 21 solcher Fragen. Mindestens 18 beziehungsweise 14 Fragen müssen korrekt beantwortet werden, um die Prüfung zu bestehen.

Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet MigrantInnen eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert Zuziehende über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts, die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wird gemeinsam von der Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra), der Stabsstelle für Chancengleichheit, dem Amt für Soziale Dienste und dem Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben. Zudem stellt das Ausländer- und Passamt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden an vier Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

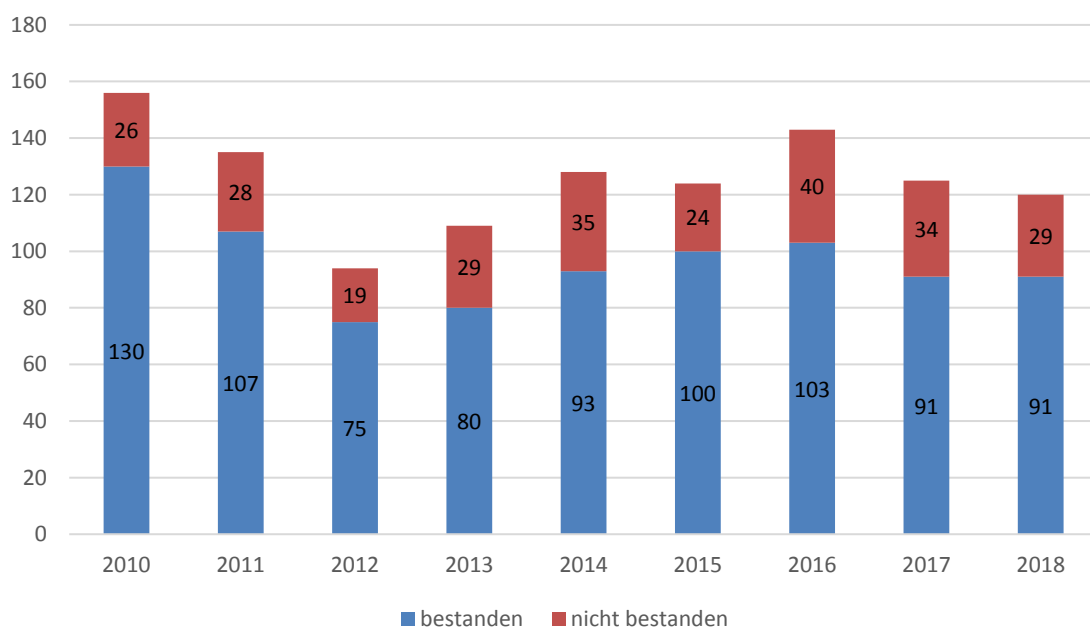
TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010

Staatskundeprüfungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
TeilnehmerInnen	156	135	94	109	128	124	143	125	120
für Staatsbürgerschaft	75	64	54	64	70	62	83	68	60
für Niederlassung	81	71	40	45	58	62	60	57	60
bestanden	130	107	75	80	93	100	103	91	91
nicht bestanden	26	28	19	29	35	24	40	34	29

TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen im Jahr 2018 nach Antragsgrund und Resultat



TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung).
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

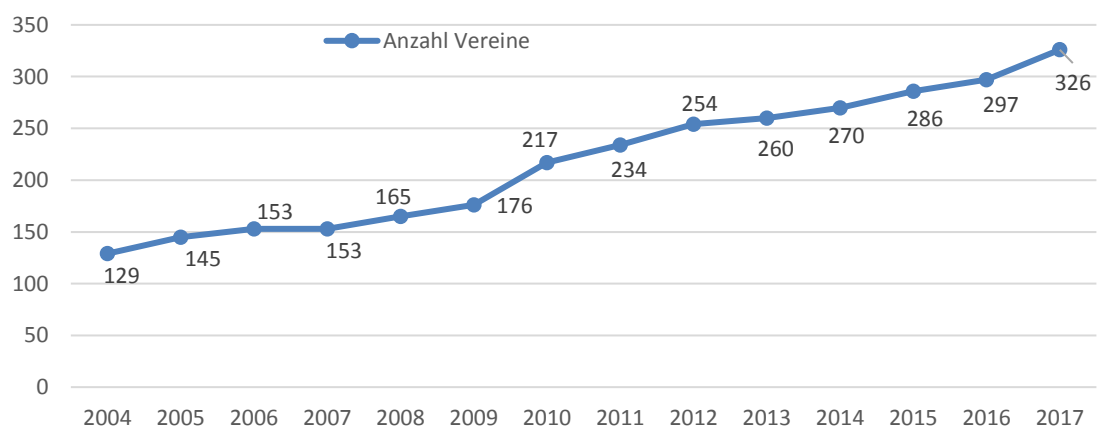
- In Liechtenstein hat sich die Zahl der Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, seit 2004 kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2017 waren insgesamt 326 Vereine registriert, 2004 waren es erst 129 Vereine. Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.
- Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social Responsibility Strategien).

Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Sport, Kultur oder soziales Engagement. Die Vereinsorganisation hat sich dabei von dorfinernen Vereinen in Richtung dorfübergreifende Vereine entwickelt.

Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnet der Alpenverein mit 2'869 Mitgliedern. Es folgen der Fussballverband mit 2'198 Mitgliedern, der Skiverband mit 2'157 Mitgliedern, der Tennisverband mit 1'823 und der Turn- und Leichtathletikverband mit 1'196 Mitgliedern.

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Teil vieler Vereine.

Im Handelsregister eingetragene Vereine seit 2004



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2019. Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Website Liechtensteiner Fussballverband. Jahresbericht Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Website Liechtenstein Marketing.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren		▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten sind, sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inklusive das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität	98
Strafvollzug	100
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz	102
Rassendiskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	103
Diskriminierung	105
Häusliche Gewalt	106
Sexueller Missbrauch von Kindern	108
Vernachlässigte Kinder	110
Opferhilfe	111

KRIMINALITÄT

- **Die Landespolizei erfasste 2018 1'136 Straftaten nach Strafgesetzbuch. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (2017: 1'006).**
- **Die Aufklärungsquote, welche neben den Tatbeständen des Strafgesetzbuches auch diejenigen des Betäubungsmittelgesetzes berücksichtigt, ist 2018 um 3 Prozentpunkte auf 73 Prozent gestiegen und stellt im internationalen Vergleich eine sehr hohe Quote dar.**

2018 begingen insgesamt 511 Personen eine Straftat gemäss Strafgesetzbuch, was einer Zunahme um 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Von den ermittelten Tatverdächtigen hatten insgesamt 34 Prozent die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft und 66 Prozent eine ausländische Nationalität. Dies spiegelt in etwa dieselbe Nationalitätenverteilung des Vorjahres wider. Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von AusländerInnen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozioökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden. Ausserdem ist gerade im Falle Liechtensteins zu beachten, dass nicht alle tatverdächtigen AusländerInnen in Liechtenstein wohnhaft sind, womit die Wohnbevölkerung als Bezugsgrösse irreführend ist.

Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ergibt sich ein ähnliches Bild wie in den vergangenen Jahren. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger ist mit 19 Prozent deutlich geringer als jener der männlichen.

Der Anteil der ermittelten Tatverdächtigen unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) belief sich 2018 auf 14 Prozent, Damit hat sich der Wert im Vergleich zum Jahr 2016 verdoppelt (2016: 7 Prozent).

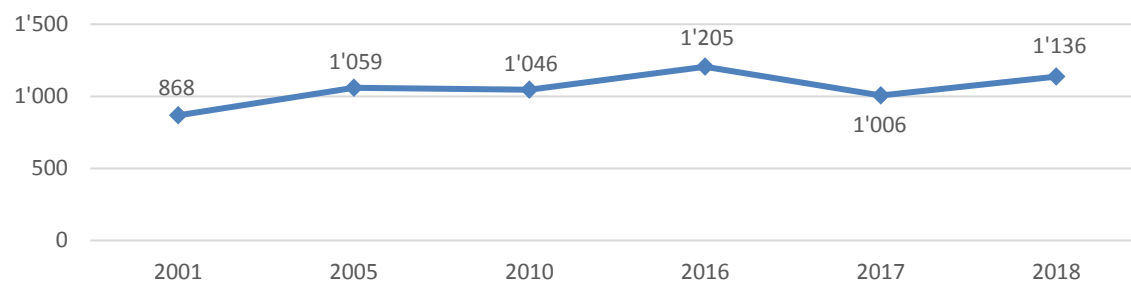
2018 hat die Anzahl der verzeichneten Vermögens- und Eigentumsdelikte wie auch der Wirtschaftsdelikte wieder zugenommen. Ebenfalls gestiegen sind die Sexual- wie auch die Drogendelikte. Hingegen gab es keine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr bei den Gewaltdelikten. 2018 haben sich die Migrationsdelikte stark verringert.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2018*

Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	Jugendliche	Ausländer- Innen
Vermögens- und Eigentumsdelikte	488	189	39	165	34	107
Nebenstrafrecht	184	169	92	180	21	115
Wirtschaftsdelikte	223	165	74	177	4	144
Gewaltdelikte	00	165	83	137	11	78
Drogendelikte	713	685	96	202	66	89
Migrationsdelikte	18	11	61	15	0	13
Sexualdelikte	3	39	91	27	2	22
Urkundendelikte	32	19	59	21	1	16
Politisch/religiös motivierte Delikte	3	0	0	0	0	0
Gemeingefährliche Delikte	5	4	80	3	0	2

* In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfelder zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2018.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **Im Landesgefängnis werden Haftstrafen bis zu zwei Jahren vollzogen.**
- **Für längere Haftstrafen sowie Massnahmenvollzug erfolgt eine Überstellung in österreichische Haftanstalten.**

Bis 2017 wurden Haftstrafen von weniger als zwei Jahren im Landesgefängnis Liechtenstein vollzogen. Längere Freiheitsstrafen oder Inhaftierte, welche sich im Massnahmenvollzug befanden, wurden in österreichische Anstalten überstellt, da das Landesgefängnis in Vaduz zum Vollzug von längeren Haftstrafen oder Massnahmen nicht eingerichtet war. Seit Beginn des Jahres 2017 werden aber aufgrund der Neuausrichtung des Strafvollzugs auch kürzere Freiheitsstrafen nicht mehr in Vaduz vollzogen, da die gesetzlichen Anforderungen an einen Strafvollzug nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden können (z.B. Beschäftigung, Freizeit usw.).

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. So waren im 2018 insgesamt neun Häftlinge während 3'187 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht. Das sind drei Personen weniger als im Vorjahr, jedoch mit mehr Hafttagen (2017: 3'107 Hafttage).

Mit dem Kanton St. Gallen ist vereinbart, dass die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug Liechtensteiner Häftlinge genutzt werden kann. Somit waren dort im Jahr 2018 drei Personen während 488 Tagen zum Entlassungsvollzug inhaftiert.

Im Landesgefängnis in Vaduz waren 2018 insgesamt 63 Personen inhaftiert. Dies sind zehn Personen weniger als im Vorjahr. Davon betrug der Frauenanteil nur etwas über 3 Prozent. Die Anzahl der Hafttage hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert. So wurden 3'780 Hafttage in Vaduz verbüsst, während es im Vorjahr noch 4'783 gewesen waren. Als Hauptgründe für eine Inhaftierung im Landesgefängnis waren 2018 Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, gefolgt von jenen im Bereich des Ausländergesetzes bzw. Ausschaffungen, Polizeihaft sowie Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug, die seit Anfang 2008 existiert, ist für die Einhaltung der Vorschriften im Strafvollzug zuständig. 2018 zog die Vollzugskommission grundsätzlich eine positive Gesamtbilanz. Die Kommission stattete dem Landesgefängnis Vaduz im Jahre 2018 fünf unangemeldete Besuche ab. Die Anzahl der Inhaftierten variierte bei den Besuchen zwischen acht und 14 Häftlingen, worunter sich sowohl Strafgefangene und Untersuchungsgefangene als auch Auslieferungs- und Ausschaffungshäftlinge befanden.

Ebenfalls fand 2018 ein unangemeldeter Besuch der zwei Haftunterbringungsräume am Grenzübergang Schaanwald/Tisis statt. Hierbei gab es keine Beanstandungen seitens der Vollzugskommission.

Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaften sowie die Verbüssung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen.

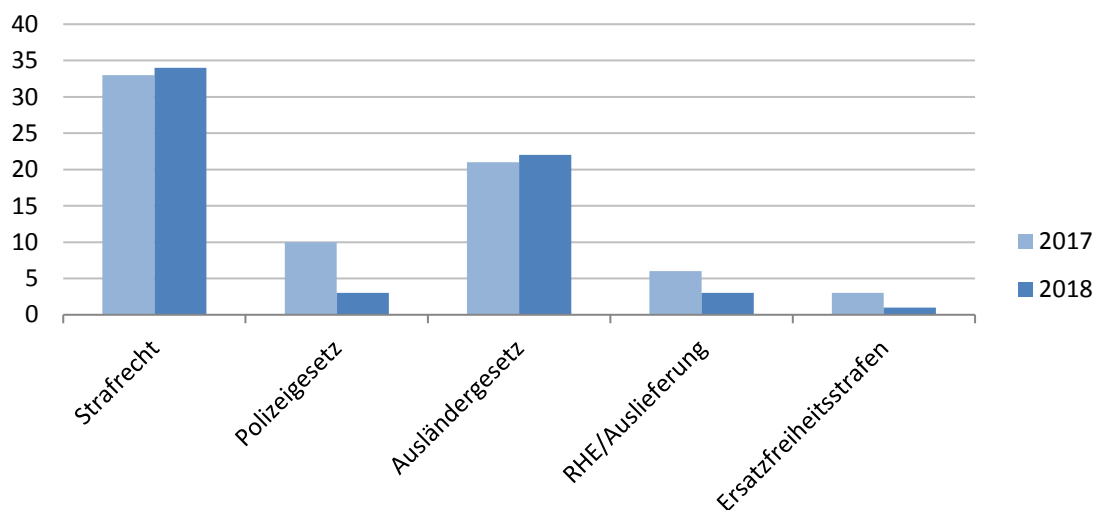
Die Vollzugskommission konnte sich anlässlich ihrer Besuche einen guten Überblick über die Haftbedingungen verschaffen und bestätigte, dass die Bedingungen für Personen, denen in Liechtenstein die Freiheit entzogen wird, im Grossen und Ganzen sehr gut sind. Kritikpunkte, die seitens der Vollzugskommission angeführt wurden, umfassen unter anderen die uneinheit-

liche Kompetenzregelung innerhalb der für Inneres, Justiz und Wirtschaft zuständigen Ministerien. Hier wiederholte die Vollzugskommission ihre Empfehlung, den Strafvollzug gänzlich dem Amt für Justiz zu unterstellen.

Inhaftierungen im Landesgefängnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Inhaftierungen total	71	60	68	53	53	72	73	63
davon Männer	68	57	65	49	50	68	69	61
davon Frauen	3	3	3	4	3	4	4	2
Hafttage total	4'619	3'630	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780
davon Männer	4'590	3'624	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723
davon Frauen	29	6	270	77	134	266	200	57

Inhaftierungen im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2017/2018)



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2018. Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

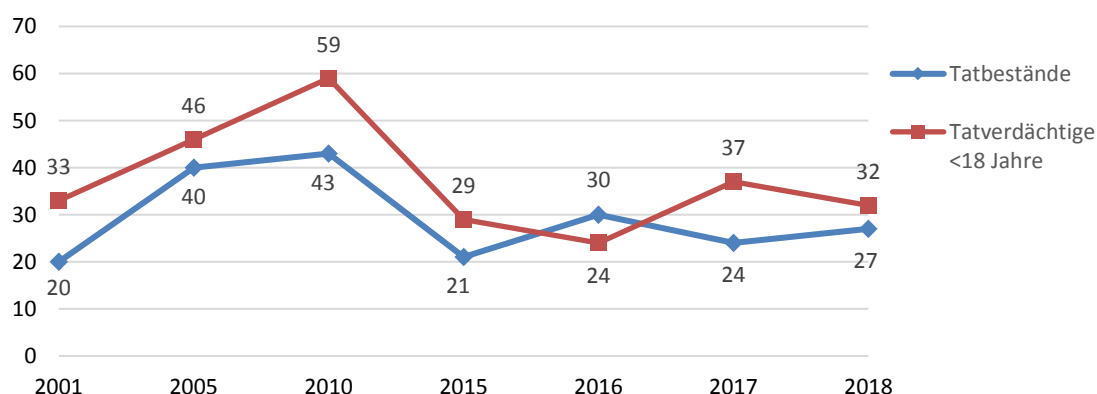
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- Im Jahr 2018 wurden 32 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 27 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Damit hat sich die Zahl an minderjährigen Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr reduziert (2017: 37), während sich die Anzahl an Gewalttaten im gleichen Zeitraum leicht erhöht hat (2017: 24).
- Im Bereich des Nebenstrafrechts wurde 2018 insbesondere bei den Übertretungen nach dem Jugendgesetz eine deutliche Zunahme der Tatbestände verzeichnet. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr von 15 auf insgesamt 50 Tatbestände angestiegen. Ein Grund dafür sind die vermehrten Kontrollen im Bereich des Jugendschutzes.

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 84 Prozent. 2018 waren nur fünf der Tatverdächtigen weiblichen Geschlechtes und vier Personen hatten das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht, die restlichen 28 waren im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sachbeschädigungen machten einen grossen Teil der Tatbestände aus, gefolgt von Körperverletzungen.

Betrachtet man die Nationalität der minderjährigen Tatverdächtigen, so zeigt sich, dass 2018 75 Prozent der Taten durch liechtensteinische Jugendliche verübt wurden. Dies ist eine Steigerung um 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2017: 57 Prozent).

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2001 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige)



Datenquellen	Separate Erhebung. Jahresbericht der Landespolizei 2018.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

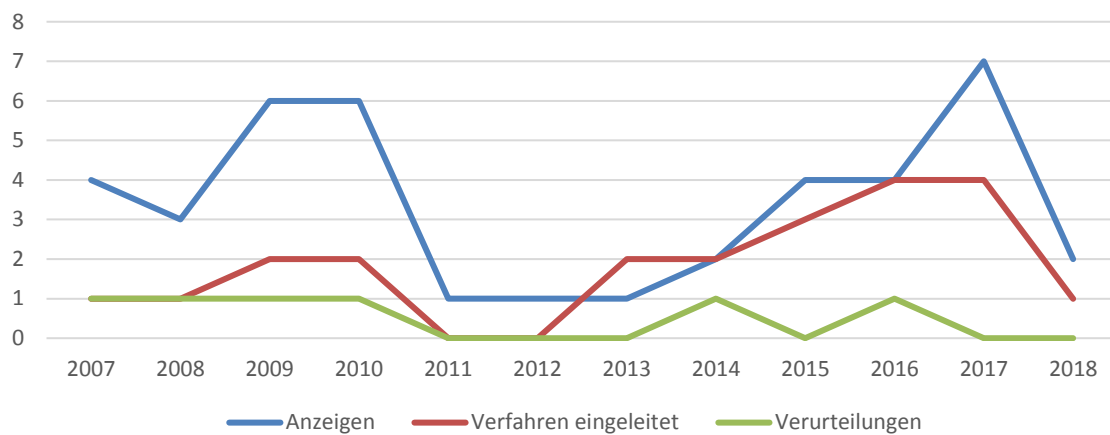
RASSENDISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **Wie in den Jahren zuvor kann auch das Jahr 2018 im Bereich des Rechtsextremismus als ruhiges Jahr bezeichnet werden. Es waren keine Vorfälle im Bereich Rechtsextremismus zu verzeichnen.**
- **Bei der Landespolizei wurden in Bezug auf Rassendiskriminierung und rassistisch motivierte Straftaten im Jahr 2018 zwei Fälle dokumentiert. Es kam zu keinen Verurteilungen.**
- **Die Antirassismus-Kommission des Europarats hat 2018 in einem Bericht ein differenziertes Bild des staatlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Intoleranz in Liechtenstein aufgezeigt und Liechtenstein in einigen Bereichen konkreten Handlungsbedarf dargelegt. Die von der Regierung geschaffene Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» zur Verringerung der Ungleichheit innerhalb und zwischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die Migration, trägt im Rahmen ihres Auftrags auch zur Umsetzung der dringlichen Empfehlung der Antirassismus-Kommission bei.**

Die Antirassismus-Kommission des Europarats (ECRI) hat 2018 den fünften Länderbericht über Liechtenstein veröffentlicht. Darin werden Liechtensteins Fortschritte in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufgezeigt, welche insbesondere in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und im erfolgreichen behördlichen Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalt sowie in der Gründung des Vereins für Menschenrechte und dem weitgehenden Verzicht auf Hassrede durch Personen des öffentlichen Lebens begründet sind. Der Bericht zeigt aber auch gewisse Spannungsfelder wie beispielsweise die Rechte religiöser Minderheiten, die politische Teilhabe von AusländerInnen sowie die schulischen Erfolge von Kindern mit Migrationshintergrund auf. Ebenso wird die Hassrede in Leserbriefen in liechtensteinischen Tageszeitungen negativ erwähnt.

Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2018 ähnlich ruhig wie in den Vorjahren. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert. Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz Ansatz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen.

Anzeigen, eingeleitete Verfahren und Verurteilungen bezüglich Rassendiskriminierung und rassistisch motivierter Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2018. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft. Separate Erhebung Landgericht. Fünfter Länderbericht der Antirassismus-Kommission des Europarats (ECRI). Monitoringbericht 2016 (Extremismus in Liechtenstein). Eser Davolio/Drilling 2009.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

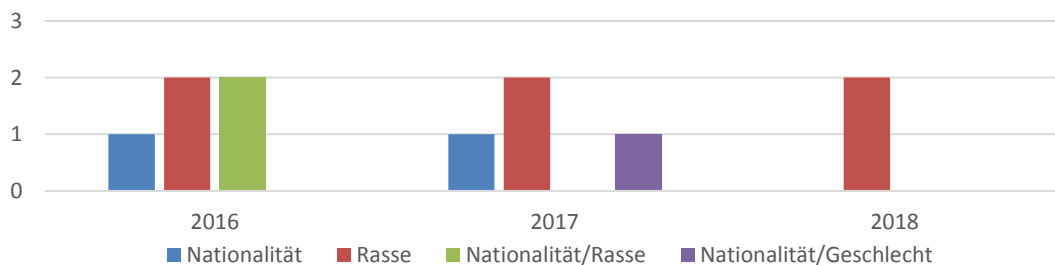
DISKRIMINIERUNG

- 2018 gab es zwei Verfahren beim Landgericht wegen Diskriminierung. In einem Fall wurde Strafantrag erhoben und ein Verfahren wurde eingestellt.
- 2018 gab es seitens des Gerichts eine Verurteilung nach § 283 StGB. Dabei ging es um Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit.

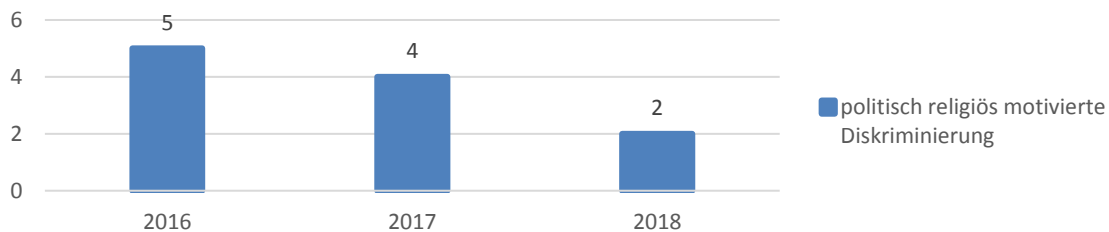
Für die Landespolizei gab es 2018 zwei Fälle von rassistisch motivierten Diskriminierungsdelikten, welche bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies eine deutliche Reduktion. 2017 wurden durch die Landespolizei vier Tatbestände zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht. Hierbei ging es in zwei Fällen um rassistisch motivierte Diskriminierung und in jeweils einem Fall um die Nationalität bzw. das Geschlecht der betroffenen Person.

Tatbestände von Diskriminierung mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft seit 2016



Politisch/religiös motivierte Diskriminierungsdelikte seit 2016



Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014. Jahresbericht Landespolizei 2018. Separate Erhebung. Landgericht.
Erhebungsstellen	Landgericht. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

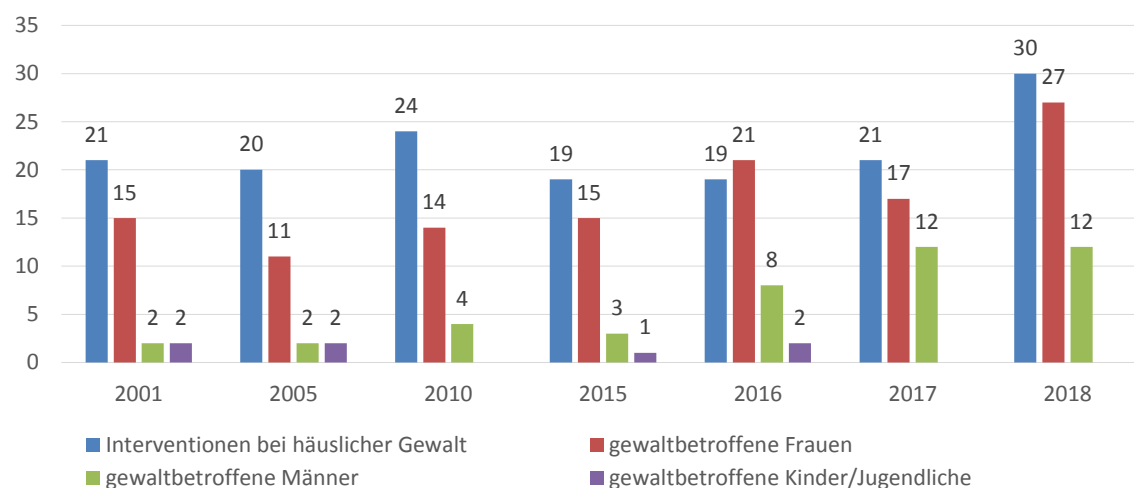
- Die polizeilichen Interventionen im Bereich häuslicher Gewalt waren 2018 um rund ein Drittel höher als 2017. Insgesamt gab es 30 Fälle von häuslicher Gewalt.
- Von Gewalt in Familie und Partnerschaft sind vor allem Frauen betroffen. Ihr Anteil machte 2018 etwa zwei Drittel aus (insgesamt 27 Fälle), derjenige der gewaltbetroffenen Männer einen Drittel (insgesamt 12 Fälle).
- Kinder bzw. Jugendliche waren 2018 in keinem Fall Opfer von häuslicher Gewalt.

2018 wurde nur in einem Fall der häuslichen Gewalt eine Anzeige erstattet, im Vorjahr waren es noch 21 Anzeigen gewesen. Erfreulicherweise mussten 2018 keine polizeilichen Wegweisungen ausgesprochen oder polizeiliche Betretungsverbote verhängt werden.

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2017 (letzte aktuell verfügbare Zahlen) wurden im Frauenhaus insgesamt 27 Frauen und 36 Kinder stationär betreut. Davon waren 12 Frauen und 16 Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und 15 Frauen und 20 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 20 Frauen persönlich beraten und begleitet. Weitere 23 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen.

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen (50 Fälle in 2016, letzte verfügbare Zahlen) sowie Coaching (14 Fälle in 2016) für Männer in beruflich wie privaten schwierigen Lebenssituationen durch. Die Rechtsberatung stieg wie in den Vorjahren an, beim Coaching wurde eine Abnahme der Nachfrage vermerkt. Thematisierte Hauptproblembereiche sind Scheidung/Trennung, Unterhaltskosten und der Umgang mit den Kindern.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2001



Art der Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Interventionen der Landespolizei total	36	25	32	24	27	20	16	30	19	19	21	30
davon Vermittlungsgespräch/polizeiliche Beratung	19	16	20	17	17	12	14	26	19	18	21	30
davon Wegweisungen	10	7	9	6	9	7	1	3	0	1	0	0
davon Betretungsverbote	7	2	3	1	1	1	1	1	0	0	0	0
Betretungsverbote für Männer	7	2	3	1	1	1	1	–	–	–	–	–
Betretungsverbote für Frauen	0	0	0	0	0	0	–	–	–	–	–	–
Datenquellen	Landespolizei (separate Erhebung). Stabsstelle für Chancengleichheit. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2018. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2017. Jahresbericht Männerfragen.li.											
Erhebungsstellen	Landespolizei. Stabsstelle für Chancengleichheit. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li											
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.											

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

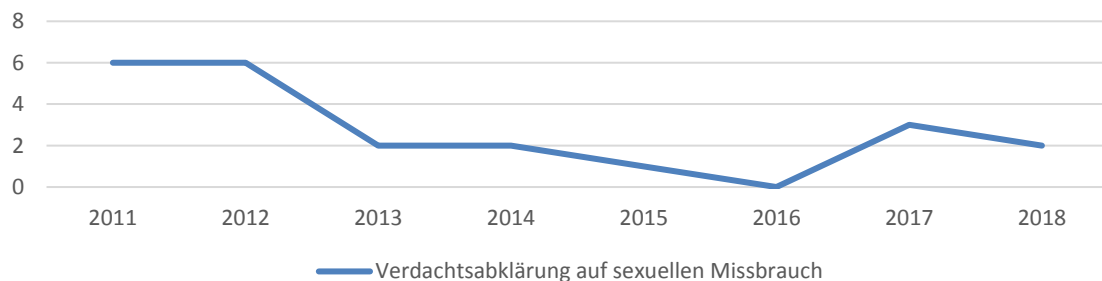
- **Die Tatbestände wegen sexuellem Missbrauch Unmündiger sind 2018 im Vergleich zum Vorjahr mit jeweils fünf Fällen gleich geblieben.**

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht beim Amt für Soziale Dienste der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete der Fachbereich 2018 zwei Meldungen von sexuellem Missbrauch an Kindern. Dies ist um eine Verdachtsabklärung weniger als im Vorjahr.

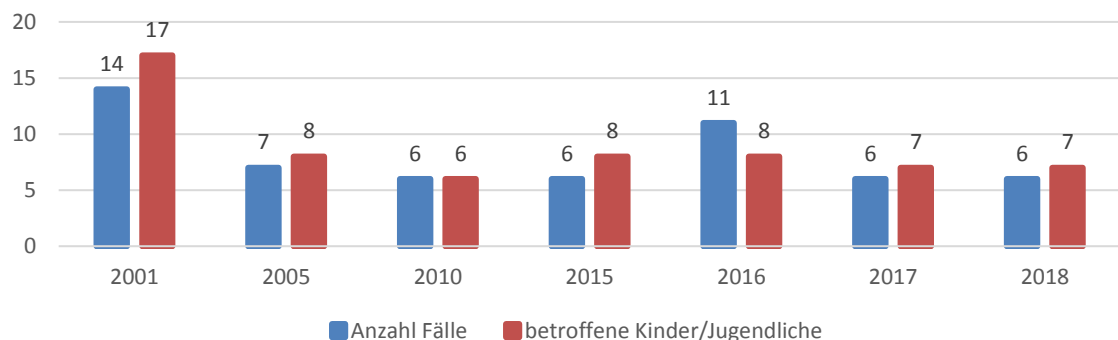
Für den Problembereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wurde eine eigene Fachgruppe gegründet (Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen). Sie befasste sich 2018 mit sechs Verdachtsfällen. In einem Fall war mehr als ein Kind bzw. Jugendlicher betroffen. Die Betroffenen waren zwischen fünf und 20 Jahre alt. Neben der Beratung leistete die Fachgruppe Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit. Nachdem sich die Fachgruppe 2017 eine Analyse des eigenen Aufgabenbereich vorgenommen hat, beschäftigte sie sich im Berichtsjahr mit verschiedenen Varianten einer möglichen Neuausrichtung.

Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Ausserdem kann aus der Statistik auch nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

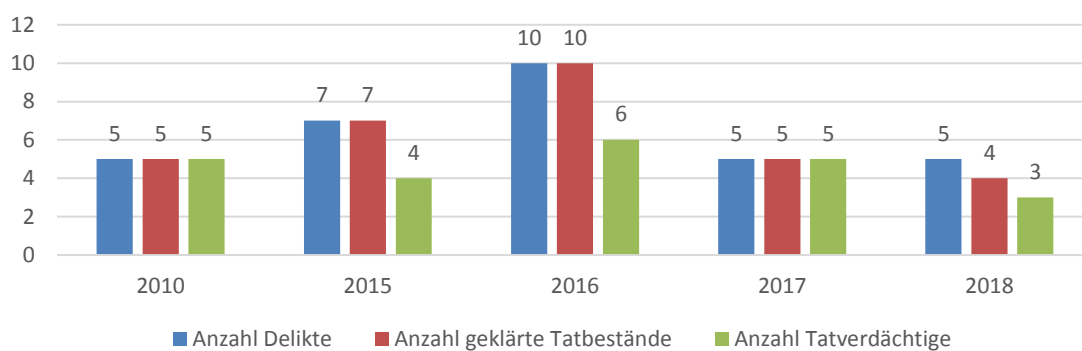
Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste behandelte Fälle seit 2011



Von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelte Fälle seit 2001



Sexualdelikte gegen Unmündige seit 2010



Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBI. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Jahresbericht des Amt für Soziale Dienste, Rechenschaftsbericht der Regierung. Jahresbericht Landespolizei 2018.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGTE KINDER

- Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.
- Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2017 (letzte aktuelle Zahlen) insgesamt 40 Problemstellungen, wovon sich 20 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezog.

Die Zuständigkeit liegt hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie. Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe war im Jahr 2016 in sieben Fällen mit Vernachlässigung und in 13 Fällen mit Verdacht auf Vernachlässigung befasst.

Vernachlässigte Kinder, Verdacht auf Vernachlässigung seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vernachlässigung	13	12	19	18	12	11	7	k. A.*	k. A.*
Verdacht auf Vernachlässigung	11	6	13	13	7	8	13	20	13

* Hinweis: Seit 2017 führt das Amt für Soziale Dienste keine Differenzierung zwischen Verdacht auf Vernachlässigung und Vernachlässigung mehr in seinen Statistiken.

Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

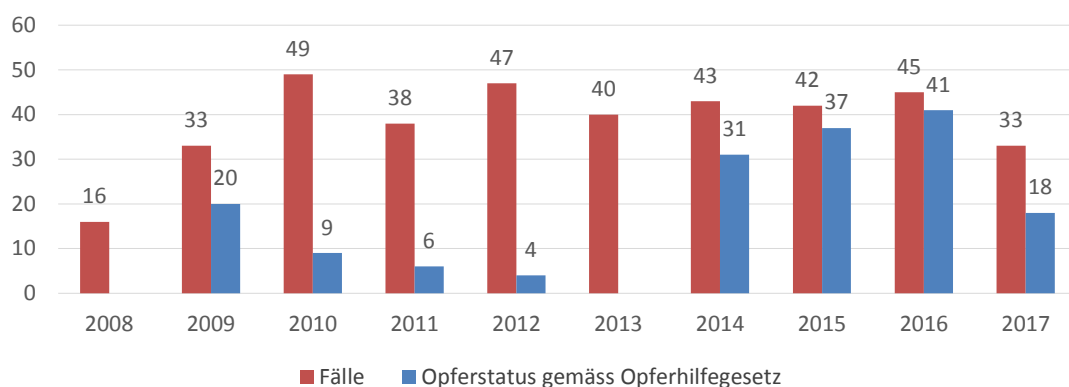
OPFERHILFE

- **Im Jahr 2017 (letzte aktuelle Zahlen) wurden von der Opferhilfe Liechtenstein 33 Personen betreut und beraten. Dies stellt im Vergleich zum Jahr 2016 eine Abnahme von knapp 26 Prozent dar.**
- **Reduziert hat sich in Folge auch die Anzahl an Beratungen von 161 im Jahr 2016 auf 83 Beratungsfälle im Jahr 2017. Einzig die Anzahl von Opferfällen mit finanzieller Hilfe ist im Jahr 2017 auf gleichem Niveau wie im Jahr 2016 geblieben (6 Fälle).**
- **Im Bereich finanzielle Leistungen wurden 2017 Beiträge für Schadenersatzleistungen von insgesamt CHF 30'000 geleistet. Dies entspricht gegenüber 2016 einer Steigerung von 100 Prozent.**
- **Finanzielle Hilfe wird aber auch im Bereich unaufschiebbare und längerfristige Hilfe gewährt. Diese belief sich 2017 auf einen Gesamtbetrag von CHF 25'184 und entspricht somit einer Zunahme in Höhe von knapp 163 Prozent im Vergleich zu 2016.**

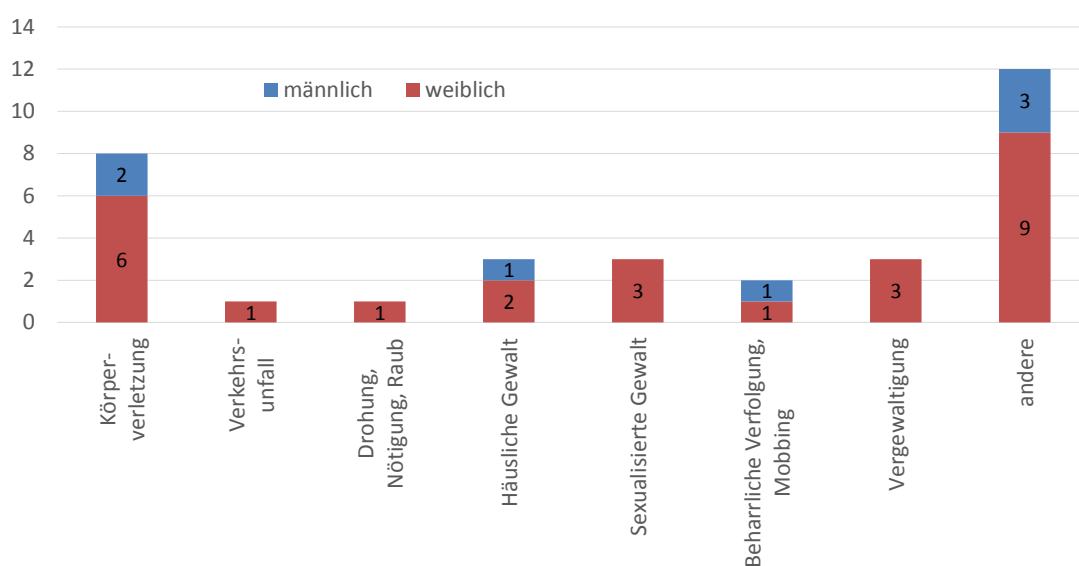
Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind

Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.). Aus dem Umfeld des Opfers stammende und betroffene Angehörige sowie Hilfe leistende Personen, die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung unmittelbar in ihrer körperlichen und psychischen Integrität beeinträchtigt sind, haben ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe. Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig.

Opferhilfefälle seit 2008



Opferhilfefälle nach Delikten und Betroffenen, 2017



Datenquellen	Rechenschaftsberichte der Regierung 2008 bis 2017. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Menschen mit Behinderung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren	▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGIG) aus dem Jahr 2006. Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsstufe geregelt. Durch das BGIG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt speziell Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen als einer von wenigen Staaten noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d.h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die nationale Gesetzgebung hierzu stimmt in weiten Teilen mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention überein.
- In Liechtenstein existieren mehrere Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband beheimatet das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Sonderschulen, beschützte Werkstätten, begleitete Wohnformen wie auch Therapien an. Zahlreiche weitere Organisationen kümmern sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderung – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen.....	114
Invalidität.....	115
Sachwalterschaft.....	117

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- **Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfließt. Nimmt man die Schweiz aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen als Vergleichsgrösse, kann man in Liechtenstein von 5'500 bis 6'500 Menschen mit Behinderungen ausgehen.**
- **Aktivmitglieder des Behinderten-Verbandes und BezügerInnen von Leistungen der Invalidenversicherung umfassen nur einen Teil der Menschen mit Behinderungen.**

Laut dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) sind 2017 32 Aktivmitglieder neu eingetreten, sechs ausgetreten, 24 Mitglieder verstorben. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl an Aktivmitgliedern mit 543 kaum verändert. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für heilpädagogische Hilfe Liechtenstein sowie die Familienhilfe Liechtenstein/SPITEX. Zudem sind verschiedene weitere Organisationen und Institutionen mit Anliegen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen befasst, unter anderem der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte. Ferner ist auch die Vernetzungsgruppe Sichtwechsel, bestehend aus Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, zu erwähnen.

Der psychiatrisch-psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste betreute 2017 insgesamt 264 (Vorjahr: 210) KlientInnen. Die Zunahme ist dadurch zu erklären, dass neu auch betreute Gefängnisinsassen, telefonische und E-Mail-Beratungen (insgesamt 54) erfasst wurden. Den grössten Anteil stellten KlientInnen mit Störungen durch psychotrope Substanzen dar, also Missbrauch oder Abhängigkeit von Suchtmitteln. Zwangseinweisungen wurden in 36 Fällen vorgenommen, jeweils aufgrund von Gefahr in Verzug (akute Selbst- oder Fremdgefährdung). Eine Zwangseinweisung ist eine gerichtliche Massnahme, welche auf Antrag der Amtsärztin/des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste vom Landgericht beschlossen werden kann.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist nicht auf Verfassungsstufe geregelt. Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGIG) aus dem Jahr 2006 verfolgt jedoch das Ziel einer möglichst umfassenden Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Alltagsleben. Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen soll möglichst vermieden werden. Beim Liechtensteiner Behinderten-Verband ist basierend auf dem BGIG eine Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2017. Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Jahresbericht 2017 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht 2017 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK. Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

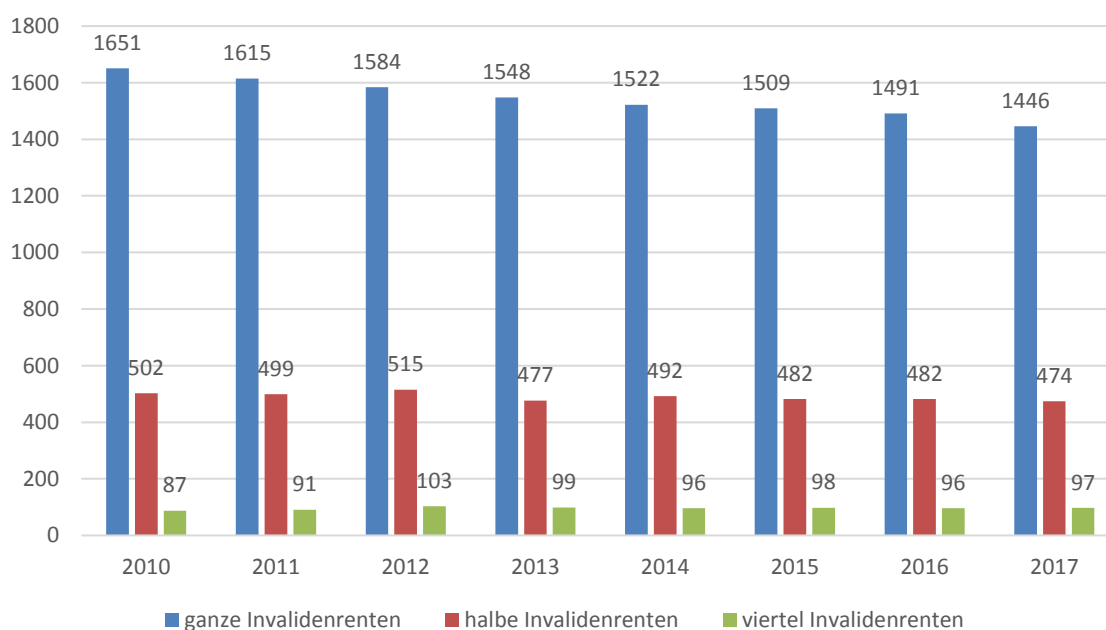
- 2017 wurden 1'446 ganze Invalidenrenten, 474 halbe und 97 viertel Invalidenrenten ausbezahlt.
- Mehr als die Hälfte der Renten geht an Bezügerinnen und Bezüger im Ausland.

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr andauert und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Im Jahr 2017 wurden an 2'017 Personen Invalidenrenten durch die AHV-IV-FAK ausbezahlt, der Grossteil als ganze Renten, teilweise als halbe oder Viertelrenten (gewichtete Stammrenten: 1'707). Rund die Hälfte der Renten gehen an BezügerInnen im Ausland. Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen hat. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat.

Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden. Fast die Hälfte aller Invalidenrenten wird an BezügerInnen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen.

InvalidenrentenbezügerInnen 2010 bis 2017



Wohnsitz der BezügerInnen von Invalidenrenten seit 2011

	2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017	
Wohnsitz	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Liechtenstein	1'113	50.5	1'116	50.7	1'092	51.4	1'051	49.8	1'039	49.7	1'033	49.9	996	49.4
Ausland	1'092	49.5	1'086	49.3	1'032	48.6	1'059	50.2	1'050	50.3	1'036	50.1	1'021	50.6
Total	2'205	100	2'202	100	2'124	100	2'110	100	2'089	100	2'069	100	2'017	100

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2017.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- **Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.**

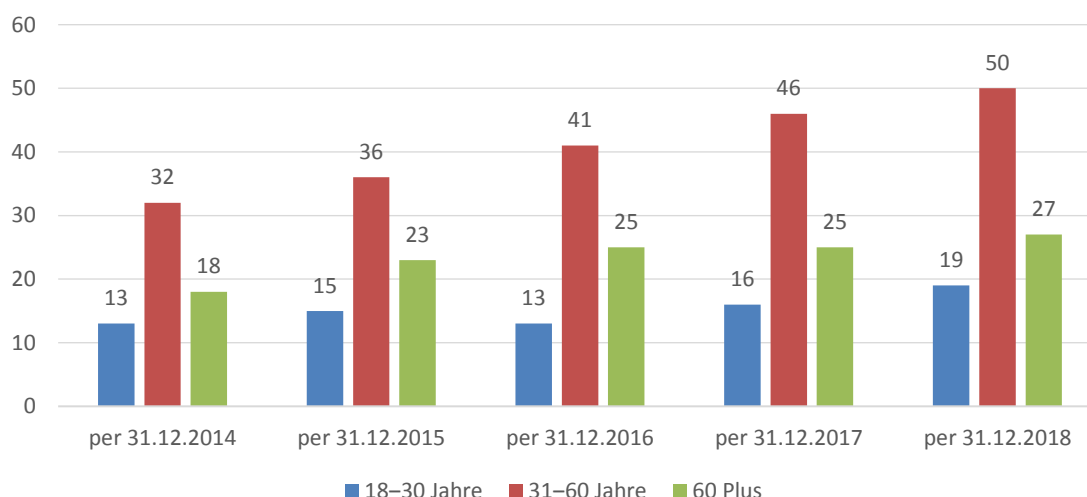
2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereinssachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Dazu geführt hat das zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr zeitgemässe und revisionsbedürftige «Vormundschafts- und Beistandsrecht». Damit verbunden wurde 2011 der Sachwalterverein gegründet. Der Sachwalterverein ist somit die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD) sowie weitere soziale Institutionen.

Per 31.12.2018 hatte der Sachwalterverein von insgesamt 184 Fällen 96 Mal die Sachwalterschaft inne (Vorjahr: 87). In allen anderen Fällen lag die Sachwalterschaft bis auf wenige Ausnahmen bei Angehörigen bzw. nahestehenden Personen der Betroffenen. 2018 wurden die meisten Zugänge der vom Sachwalterverein übernommenen Sachwalterschaften in der Altersgruppe 60plus verzeichnet, wobei demenzielle Erkrankungen in dieser Gruppe den Hauptgrund für eine gesetzliche Vertretung darstellten.

Die Zahl der erledigten Clearingaufträge des Sachwaltervereins, d.h. auf Antrag vom Landgericht erstellte Abklärungsberichte, ob zu einer Sachwalterschaft Alternativen bestehen, stieg von 45 im Jahr 2017 auf 61 im Jahr 2018 an.

KlientInnen des Sachwaltervereins 2014 bis 2018 (nach Altersklasse)



Datenquellen	Jahresbericht 2018 des Sachwaltervereins. Sonderauswertung Sachwalterverein. Sonderauswertung Fürstliches Landgericht.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren		

- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 der Verfassung explizit das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein zudem verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen, welches von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde. Dieses formuliert etwas offener und spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation	119
Direkte Demokratie.....	120
Frauen und Politik.....	121

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- Über die letzten Jahre, aber insbesondere im Jahr 2018 pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 und 2017 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein. 2018 spaltete sich die Oppositionspartei DU und es kam zum Parteiaustritt eines FBP-Abgeordneten.

Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90 Prozent, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel in den letzten beiden Wahljahren 2013 und 2017 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

EinwohnerInnen und Wahlberechtigte seit 1950*

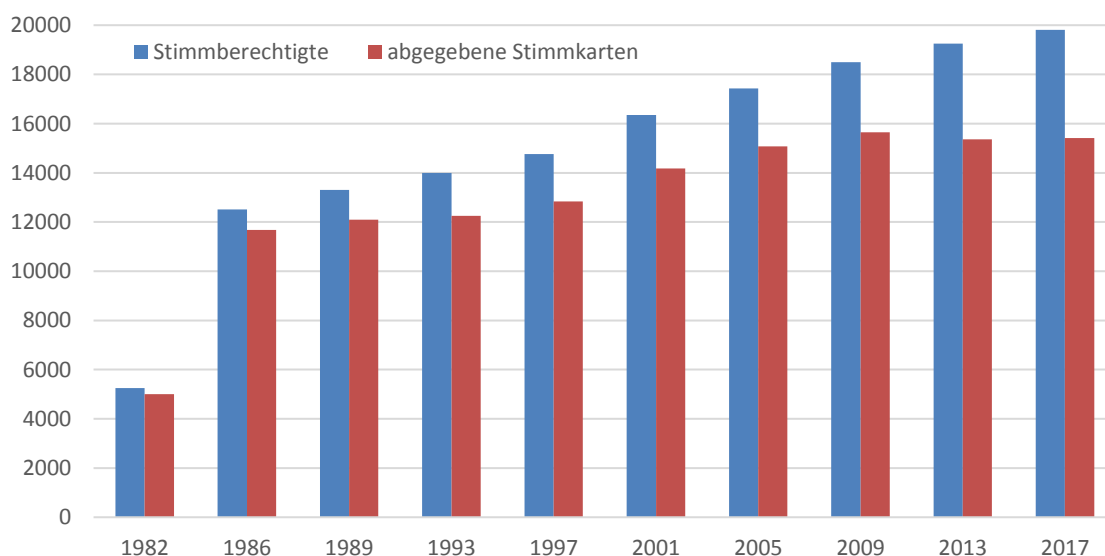
	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017
Wohnbevölkerung	13'757	16'628	21'350	25'215	29'032	32'863	36'149	37'622	37'815	38'114
Wahlberechtigte*	3'265	3'580	4'312	5'067	13'642	16'173	18'892	19'747	19'806	19'806
Anteil Wahlberechtigte	24 %	22 %	20 %	20 %	47 %	49 %	52 %	52.5 %	52.4 %	52 %

* Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). EinwohnerInnen jeweils Jahresende.

Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung an Landtagswahlen seit 1993

	1993	1997	2001	2005	2009	2013	2017
Stimmberechtigte	13'999	14'086	14'765	16'350	17'428	19'251	19'806
Stimmbeteiligung	87.5 %	85.3 %	86.9 %	86.5 %	84.6 %	79.8 %	77.8 %

Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung an Landtagswahlen seit 1982



Datenquellen: www.landtagswahlen.li, www.gemeindewahlen.li.
 Erhebungsstellen: Regierungskanzlei.
 Aktualisierungsrhythmus: Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- **2018 fand eine landesweite Volksabstimmung aufgrund eines Referendums gegen einen Finanzbeschluss des Landtages statt.**

Liechtenstein gewährt seinen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Die rechtliche Grundlage für die direktdemokratischen Rechte ist einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtegesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch markant gesunken.

2018 wurde ein Referendum gegen einen Finanzbeschluss zur Durchführung von Tour-de-Ski-Etappen in Liechtenstein im Rahmen des Langlauf-Weltcups. Die Vorlage wurde bei einer Stimmbeteiligung von 69,8 Prozent mit 59,3 Prozent der gültigen Stimmen abgelehnt.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2014

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimm- beteiligung	Annahme der Vorlage
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win	43.9	56.1	71.5	Nein
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win50	49.8	50.2	71.5	Nein
2015	Referendum	Kranken- versicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2017	–	–	–	–	–	–
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein

Datenquellen	www.abstimmung.li.
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei.
Aktualisierungsrhythmus	Nach landesweiten Volksabstimmungen.

FRAUEN IN DER POLITIK

- **Nach wie vor sind die Frauen in der Politik in Liechtenstein untervertreten. Der bereits geringe Frauenanteil im Landtag (Parlament) ist mit den Landtagswahlen von 2013 und 2017 weiter gesunken und liegt aktuell bei 12 Prozent.**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. In der Legislaturperiode 2017 bis 2021 sind lediglich drei von 25 Landtagsabgeordneten Frauen. Der Frauenanteil inkl. StellvertreterInnen liegt somit aktuell tiefer als nach der Wahl 1986, an der sich Frauen erstmals beteiligen konnten. In der Regierung stellen Frauen in der laufenden Legislaturperiode zwei von fünf Mitgliedern.

Auf Gemeindeebene stellten die Frauen in der Legislaturperiode 2015 bis 2019 18 Mitglieder des Gemeinderates, die Männer sind hingegen mit 86 Mitgliedern vertreten. Zusätzlich ist in zehn Gemeinden ein Mann Gemeindevorsteher und einzig in Ruggell wird dieses Amt von einer Frau bekleidet.

In den Kommissionen und Beiräten zeigt sich ebenfalls ein starkes männliches Übergewicht. Der diesbezügliche Frauenanteil lag per 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 28 Prozent. Die Vertretung von Frauen in Stiftungsräten hat sich im gleichen Zeitraum leicht verbessert und lag 2018 bei 37,5 Prozent, im Vergleich zu 34 Prozent per Jahresende 2017.

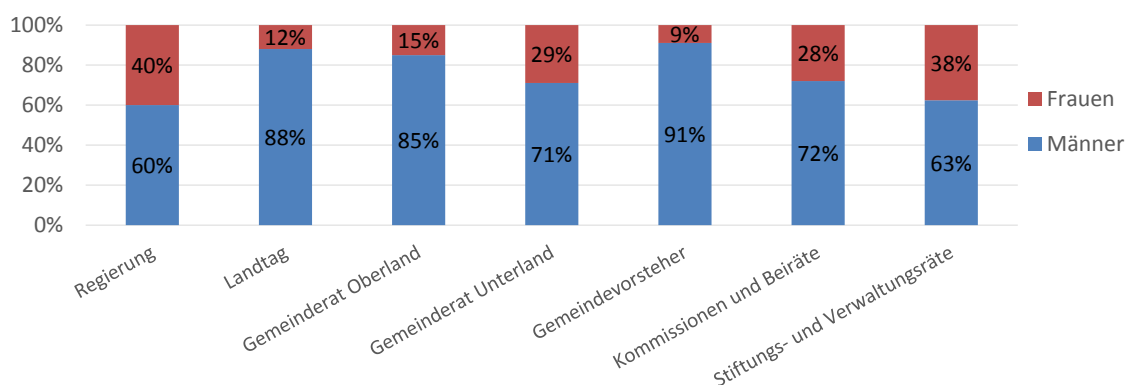
Seitens der liechtensteinischen Regierung wie auch seitens privater Organisationen gibt es Bemühungen, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken. Im Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste war die stärkere Vertretung von Frauen in politischen Gremien, in Führungs- und Entscheidungspositionen der Schwerpunkt des Massnahmenplans 2017 bis 2018. Hervorzuheben sind dabei der Politiklehrgang für Frauen, der seit 2004 jedes Jahr durchgeführt wird, und die seit 2007 stattfindenden Gesprächsrunden mit Politikerinnen. Der Rückgang des Frauenanteils bei den Landtagswahlen 2017 führte zudem zu einer gesellschaftlichen Diskussion über die Gründe der geringen Wahlchancen für Frauen und u. a. zur Gründung neuer Initiativen der Zivilgesellschaft.

Der Frauenanteil im Parlament sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung. In Liechtenstein deutet dieser auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen, sowie auf beschränkte Möglichkeiten für das politische Engagement von Frauen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist.

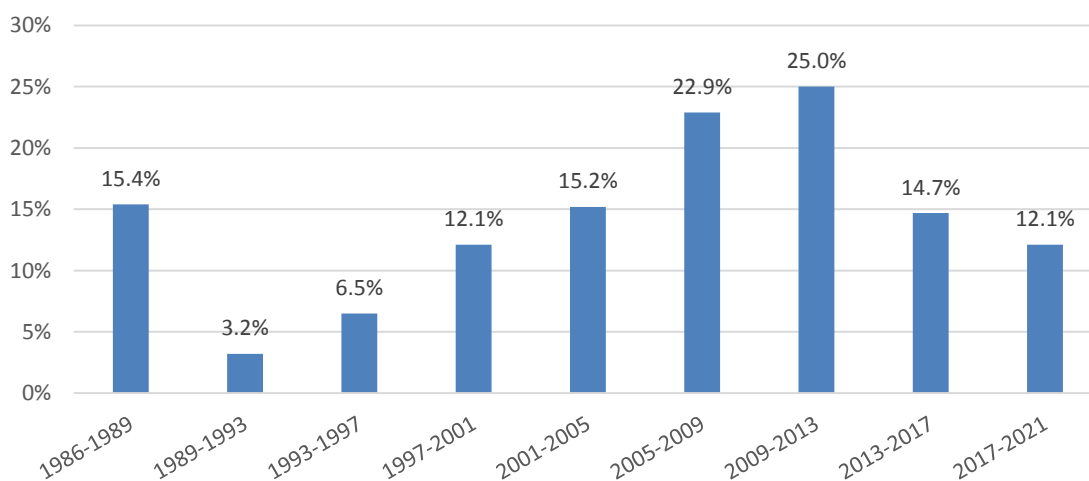
Vertretung von Frauen in politischen Gremien und Führungspositionen per 31.12.2018

	Männer		Frauen		Total	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Regierung	3	60	2	40	5	100
Landtag	22	88	3	12	25	100
Gemeinderat Oberland	52	85	8	15	60	100
Gemeinderat Unterland	34	71	10	29	44	100
Gemeindevorsteher	10	91	1	9	11	100
Kommissionen und Beiräte	320	72	127	28	447*	100
Stiftungs- und Verwaltungsräte	75	62.5	45	37.5	120	100

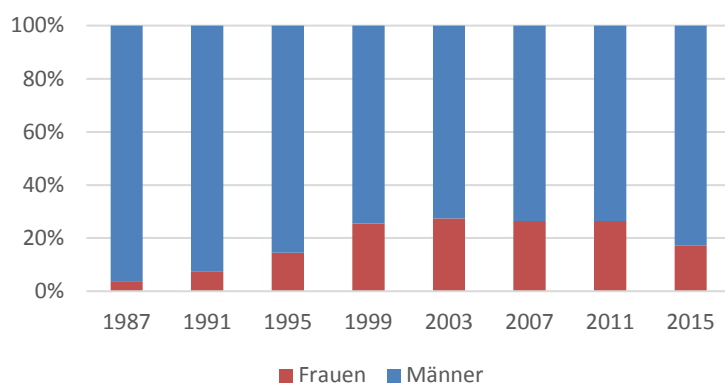
* Die 12 vakanten Kommissions- und Beiratssitze wurden nicht ins Total eingerechnet.



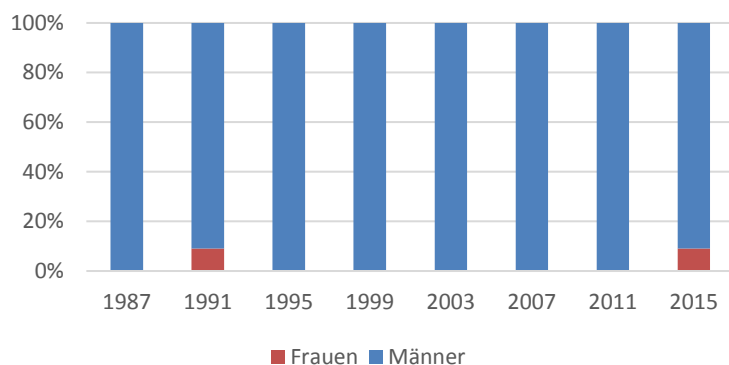
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986



Anteil von Frauen und Männern in Gemeinderäten der elf Gemeinden (ohne Vorsteher/in- nen) seit 1987



Anteil Frauen und Männer unter den elf Vorstehern/Vorsteherinnen der Gemeinden seit 1987



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlergebnisse. Staatskalender (www.staatskalender.li). Sonderauswertung Stabsstelle Regierungsssekretär. Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2018.
Erhebungsstellen	Landtag. Parteien. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Religion

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot			

- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
- Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.

Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession.....	125
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften.....	127

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

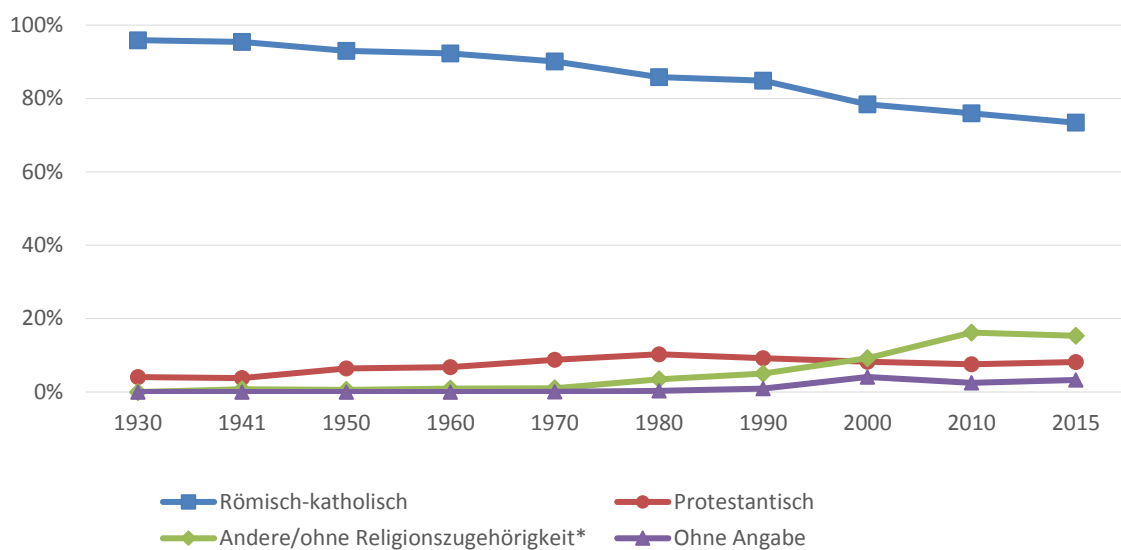
- **Obwohl der Bevölkerungsanteil, der sich der römisch-katholischen Konfession zuordnet, in den letzten Jahrzehnten rückläufig war, betrachtet sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins weiterhin als dieser Konfession zugehörig.**

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit von «jedermann» gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Allerdings werden seit Längerem Schritte zur Gleichstellung durch eine geplante Verfassungs- und Gesetzesrevision diskutiert. Diese sieht eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vor, ist aber aufgrund der Vielzahl von noch zu klärenden Fragen derzeit blockiert.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und Heirat zwischen Liechtensteinerinnen und Ausländern respektive Liechtensteinern und Ausländerinnen hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung jedoch allmählich gewandelt. Während aus Österreich und den klassischen Rekrutierungsländern des Mittelmeerraumes vor allem KatholikInnen nach Liechtenstein kamen, migrierten aus der Schweiz und aus Deutschland auch ProtestantInnen nach Liechtenstein. Seit den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei zudem eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

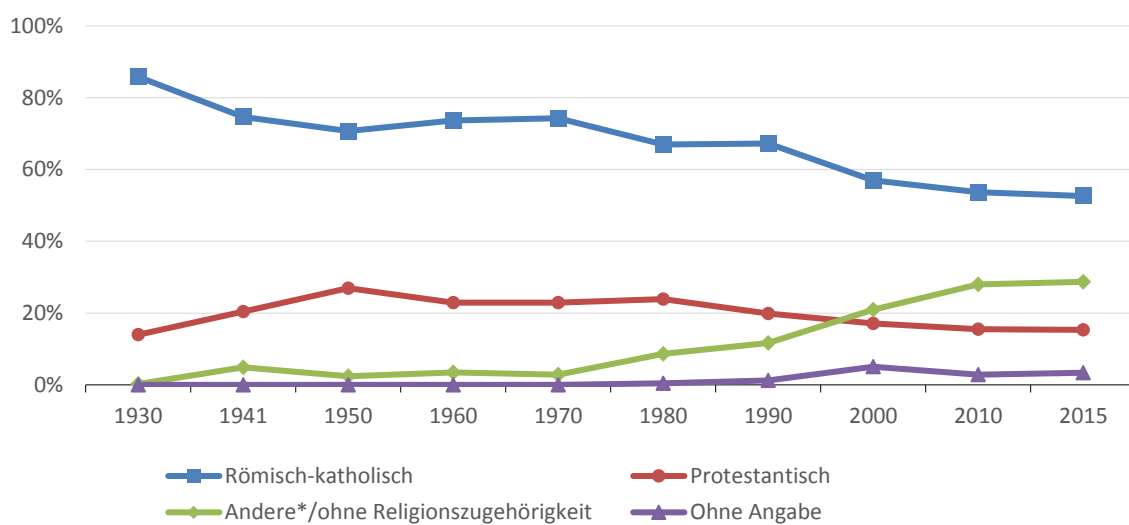
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. In der Volkszählung, die letztmalig 2015 durchgeführt wurde, ist die Religionszugehörigkeit erfasst. Allerdings ordnete sich darin die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu und die Daten basieren daher auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen. Mit 73,4 Prozent ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2015 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren einen Rückgang darstellt. Im Vergleich zu 1990 hat jedoch der Anteil der Personen, die angaben, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, stark zugenommen und auch die Zuordnung zur christlich-orthodoxen, zur muslimischen und anderen Konfessionen ist angestiegen.

Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1930 (in Prozent)



* Von 1930 bis 1970 wurden Personen ohne Religionszugehörigkeit, Christlich-Orthodoxe und Muslime nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Konfessionszugehörigkeit der AusländerInnen seit 1930 (in Prozent)



* Von 1930 bis 1970 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen. 2010 und 2015 wurden Juden nicht separat erfasst, sondern der Gruppe «Andere» zugeordnet.

Datenquellen	Volkszählungen 2015. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich nichtkatholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.
- Basierend auf der Volksbefragung 2015 ordnet sich der grösste Anteil der liechtensteinischen Bevölkerung nach der katholischen Kirche der protestantischen Glaubensgemeinschaft zu. 3'071 Personen gaben an, den protestantischen Kirchen, darunter der evangelisch-reformierten und der evangelisch-lutherischen anzugehören. Des Weiteren fühlen sich 2'215 Personen der islamischen Glaubensgemeinschaft zugehörig und 2'623 Personen gaben an, keine Religionszugehörigkeit zu haben.

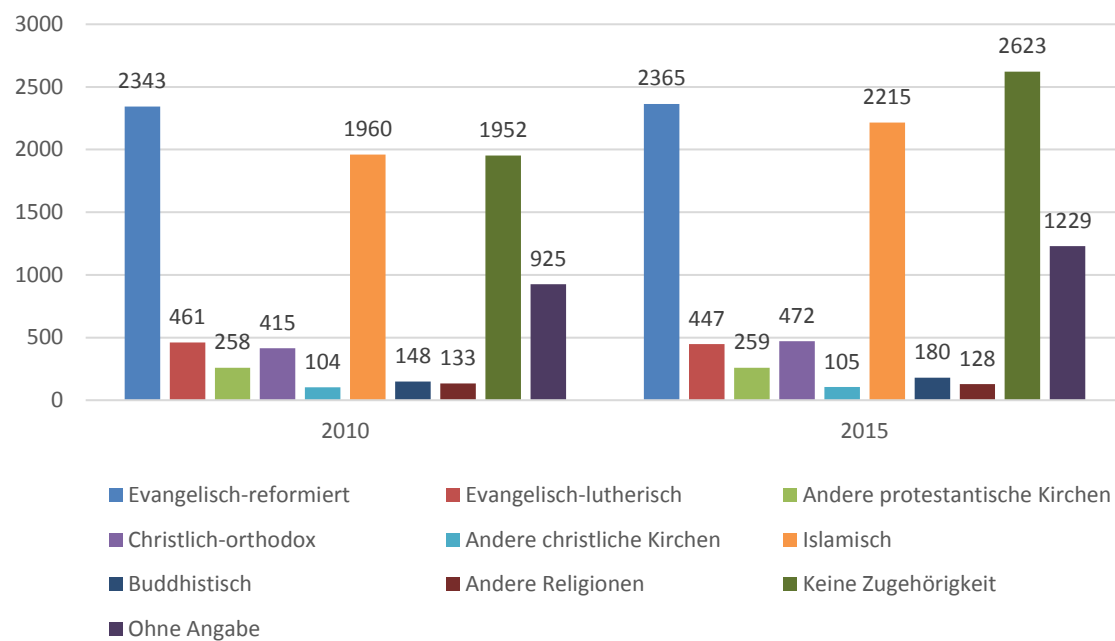
Im Vergleich zur Volkszählung 2010, ist besonders die Anzahl der Personen, die angaben, keine Religionszugehörigkeit zu haben (7 Prozent) oder dazu keine Angaben machten (3,3 Prozent), angestiegen. Daneben ist auch die Zahl der Personen, die sich der christlich-orthodoxen Kirche (1,3 Prozent) und der islamischen Glaubensgemeinschaft (5,9 Prozent) zuordnen, gewachsen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxen Kirchen ihren Gottesdienst abhalten). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Auch mit den existierenden Gebetsräumen der islamischen Gemeinschaften und der türkischen Vereinigung ist diese Fragestellung nicht völlig vom Tisch. Ein Stillstand besteht zudem in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 abgelehnt wurde. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

In Bezug auf religiöse Schulbildung wird in der Sekundarstufe das Unterrichtsfach «Religion und Kultur» angeboten, welches überkonfessionell angelegt ist. Auf Primarschulstufe besteht das Angebot für einen evangelischen Religionsunterricht schon seit vielen Jahrzehnten. Der islamische Religionsunterricht auf Primarschulstufe, der seit 2007 als Integrationsprojekt angeboten wurde, erhielt am 1. August 2017 mit der Abänderung der Verordnung über den Lehrplan eine rechtliche Verankerung. Seither kann das Schulamt einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis organisieren. Im Schuljahr 2017/2018 fand in fünf Gemeinden ein islamischer Religionsunterricht statt, der von insgesamt 65 SchülerInnen besucht wurde. Die Kosten für das Wahlfach werden vom Schulamt getragen.

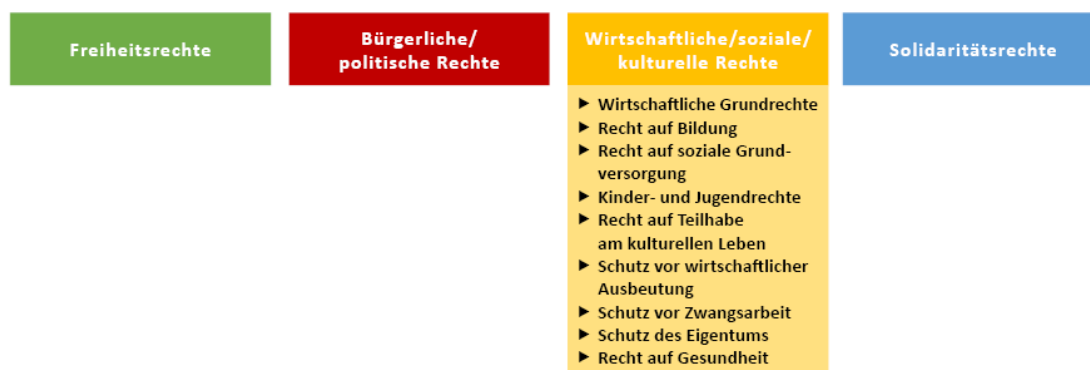
Die Liechtensteinische Verfassung gewährleistet die Glaubens- und Religionsfreiheit. Die Grundsatzfragen zur Trennung von Staat und Kirche und zur Stellung der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften wurden jedoch im Berichtsjahr nicht geklärt. Allerdings zeigen die dargelegten Entwicklungen wie auch die im Auftrag der Regierung erstellte Studie «Islam in Liechtenstein», die als erstes Grundlagenwerk zum muslimischen Leben in Liechtenstein gesehen werden kann, die Relevanz und Gewichtung dieser Themen.

Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2010 und 2015 im Vergleich (ohne Katholiken)



Datenquellen	Volkszählung 2015. Erhebung Schulamt Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung.....	130
Einkommensschwäche und Soziale Unterstützung.....	131
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	133
Arbeitslosigkeit	135
Ergänzungsleistungen	138
Kinder- und Jugendhilfe.....	140
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ)	142
Alleinerziehende.....	143
Sexuelle Orientierung.....	145

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- Liechtenstein ist der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.
- Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2018 wird Liechtenstein mit seinem Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2017 auf Rang 17 (2016: Rang 15) von 189 (Vorjahr: 188) untersuchten Staaten und Territorien angeführt.
- Spitzenreiter ist Norwegen, gefolgt von der Schweiz.

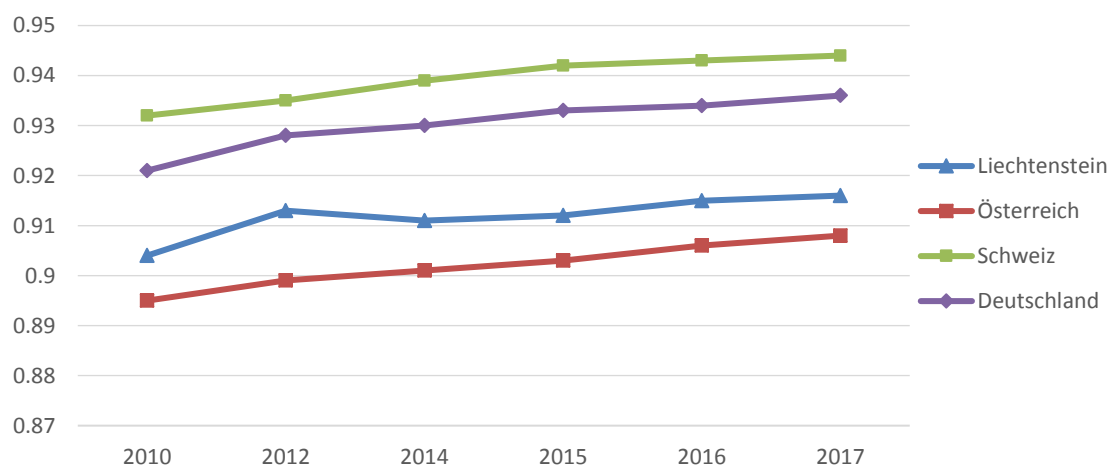
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang zwei, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der EinwohnerInnen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Quelle: Human Development Indices and Indicators: 2018 Statistical Update.

Datenquellen	Human Development Indices and Indicators: 2018 Statistical Update.
Erhebungsstellen	UNDP.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

EINKOMMENSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Der Medianerwerb der liechtensteinischen Haushalte ist im Jahr 2016 erneut gesunken und der Anteil steuerpflichtiger Haushalte in der niedrigsten Vermögens- und Erwerbsklasse ist leicht angestiegen.**
- **Das Amt für Soziale Dienste verzeichnete im Jahr 2017 eine weitere Zunahme der Anzahl KlientInnen und betreute 1'377 Personen.**
- **Laut dem Armutsbericht von 2008 lag die Quote einkommensschwacher Haushalte in Liechtenstein im Jahr 2004 bei 11 Prozent. Neuere Studien und Steuerdatenauswertungen liegen nicht vor.**

Im Rahmen der Antwort auf eine Interpellation vom 4. Juni 2018 äusserte sich die Regierung dahingehend, dass sie derzeit nicht beabsichtigt, einen dritten Armutsbericht in Auftrag zu geben. Sie sieht die Erstellung eines dritten Armutsberichts dann als erwägenswert an, wenn die Veränderung bestimmter Bedingungen und Faktoren eine entscheidende Änderung der Einkommenssituation und -verteilung sowie der Armutsgefährdung erwarten lässt. Des Weiteren verweist die Regierung auf die bereits verfügbaren Informationen aus Statistiken und Berichten sowie die Möglichkeit der Erstellung von vertieften Sonderauswertungen als Alternative zu einem weiteren Armutsbericht.

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Im Jahr 2017 betreute das Amt für Soziale Dienste 55 Personen mehr als im Vorjahr, was einem Anstieg von 4,2 Prozent der Anzahl KlientInnen entspricht. Weniger KlientInnen wurden im Bereich sozialer Dienst (-3,6 Prozent) betreut, aber mehr im Bereich Kinder- und Jugenddienst (+10,6 Prozent). Die starke Zunahme der KlientInnen im Bereich psychiatrisch-psychologischer Dienst (+25,7 Prozent) lässt sich mit den erstmals in der Statistik erfassten betreuten Gefängnisinsassen sowie den telefonischen und E-Mail-Beratungen begründen. Zugenommen hat in diesem Bereich jedoch die Zahl der Personen mit einer schizophrenen, schizotypen oder wahnhaften Störung. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes waren Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und ungenügendes Einkommen. Bei der Betrachtung der KlientInnen bezüglich Alter, Zivilstand, Geschlecht und Staatsbürgerschaft ergaben sich kaum Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil liechtensteinischer StaatsbürgerInnen nahm leicht ab und lag im Jahr 2017 bei 53 Prozent aller KlientInnen (2016: 58 Prozent).

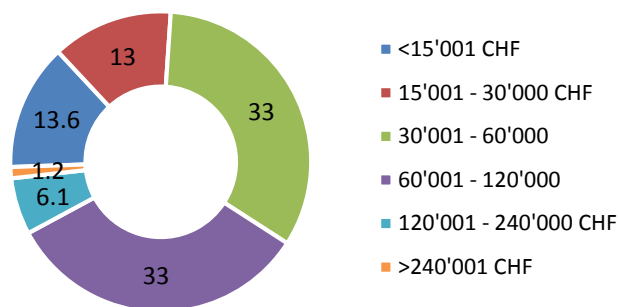
Gemäss EU-Richtlinien ist die zentrale Kennziffer zur Armutsmessung die Quote einkommensschwacher Haushalte. Als einkommensschwach und damit von relativer Armut betroffen gelten diejenigen Haushalte, die über ein Einkommen verfügen, das 60 Prozent oder weniger des Medianeinkommens entspricht. Das Medianeinkommen bezeichnet dabei den Wert, bei dem die Hälfte der Haushalte mit ihrem Einkommen darüber und die Hälfte darunter liegen.

Im Jahr 2016 betrug der Medianerwerb der Haushalte CHF 94'277. Im Vergleich zu 2011 ist der Medianerwerb der Haushalte gesunken, was bedeutet, dass die Zahl der Haushalte mit einem tiefen Erwerb verhältnismässig stärker zugenommen hat als die Anzahl Haushalte mit einem hohen Erwerb. Betrachtet man die Haushalte nach Erwerbsklasse 2011 im Vergleich zu 2016, so zeigt sich eine Zunahme der Anzahl Haushalte in der untersten Erwerbsklasse (< 15'001 CHF) von 2,9 Prozent auf 3,5 Prozent. Der Anteil der mittleren Erwerbsklasse (15'001–120'000 CHF) blieb praktisch unverändert bei 60,4 Prozent (2011: 60,5 Prozent) und der Anteil der oberen Erwerbsklasse (> 120'001 CHF) sank von 36,7 Prozent auf 36,1 Prozent. Die Indikatoren für die

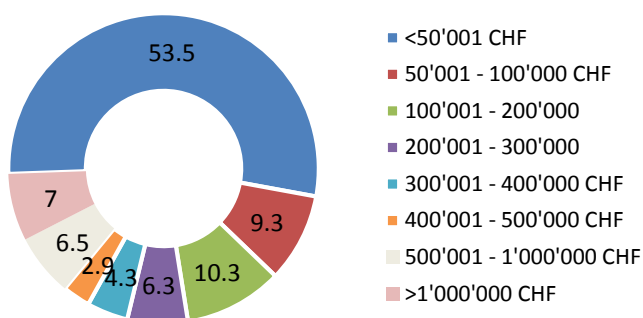
Ungleichheit der Erwerbsverteilung deuten auf eine leichte Zunahme im Zeitraum von 2011 auf 2016 hin.

Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte. So sprach beispielsweise die Caritas Liechtenstein 2017 in 480 Fällen (2016: 420) finanzielle Unterstützung zu.

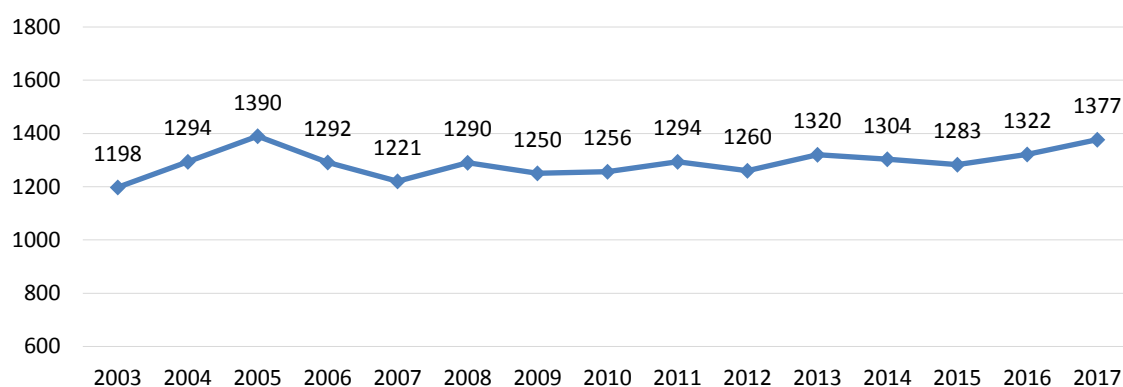
Anteil Erwerbsklassen an den Gesamthaushalten 2016 (in Prozent)



Anteil Vermögensklassen an den Gesamthaushalten 2016 (in Prozent)



Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen), welche Hilfe des Amtes für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2003)



Datenquellen	Zweiter Armutsbericht, 2008. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2017. Jahresbericht der Caritas Liechtenstein 2017. Steuerstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Caritas Liechtenstein. Steuerverwaltung. BuA Nr. 20/2019.
Aktualisierungsrhythmus	Armutsbericht: unregelmässig, keine aktuelleren Zahlen verfügbar. Alle anderen: jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte hat 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 Prozent zugenommen.
- Bei sieben Haushalten handelte es sich um sogenannte «working poor»-Fälle, denen das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügte, obwohl die Klienten einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachgingen.

Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z.B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt aktuell für eine Person CHF 1'100. Im Jahr 2017 haben insgesamt 642 Haushalte (2016: 630) finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten. Es wurden damit 1'020 (2016: 968) Personen finanziell unterstützt, wovon 256 Kinder und Jugendliche waren. Aufgrund der Zunahme der Klientenzahlen und höheren Fallkosten wurde auch eine Steigerung der Ausgaben in der wirtschaftlichen Sozialhilfe verzeichnet. Der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigten (Sozialhilfequote), lag im Jahr 2017 bei 2,7 Prozent und erhöhte sich damit kaum (0,1 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr.

Die drei Hauptproblematiken, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, blieben dieselben wie im Vorjahr, nämlich Arbeitslosigkeit (–7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), Erwerbsbeeinträchtigung (–5 Prozent) und ungenügendes Einkommen (+6 Prozent). In 52 Haushalten erhielten die KlientInnen zu geringe Beiträge der Sozialversicherungen, um das soziale Existenzminimum zu decken (u.a. Renten, Ergänzungsleistungen, IV-, Krankenkassen- und Unfallversicherungstagelder) und bezogen daher wirtschaftliche Sozialhilfe.

Zur Mindestsicherung tragen auch Ergänzungsleistungen für RentnerInnen und Invalide der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK bei. Auf diese wird in einem spezifischen Unterkapitel detaillierter eingegangen.

SozialhilfeempfängerInnen seit 2008 nach demografischen Merkmalen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total wirtschaftliche Sozialhilfe (Anzahl Klientendossiers bzw. Haushalte)	478	439	440	451	487	522	533	587	630	642
Herkunft										
Liechtenstein	51 %	60 %	60 %	56 %	56 %	58 %	58.2 %	56 %	54 %	52%
EU	20 %	16 %	16 %	19 %	18.2 %	17 %	17.8 %	18 %	19 %	19%
Schweiz	6 %	7 %	7 %	6 %	6.8 %	5 %	4.7 %	5 %	5 %	5%
Drittstaaten	23 %	17 %	17 %	18 %	19.1 %	20 %	19.3 %	21 %	22 %	24%
unbekannt	–	–	–	1 %	–	–	–	–	–	–
Zivilstand*										
geschieden	19 %	31 %	30 %	36.4 %	25.1 %	26.2 %	24.0 %	23 %	24 %	29%
getrennt	17 %				9.9 %	9 %	9.4 %	10 %	7 %	1%
ledig	40 %	40 %	43 %	43.6 %	43.9 %	45.2 %	47.3 %	47 %	50 %	43%
verheiratet	24 %	27 %	24 %	18.2 %	18.7 %	18.2 %	18.0 %	18 %	17 %	24%
verwitwet	1 %	2 %	3 %	1.8 %	2.1 %	1.3 %	1.3 %	2 %	2 %	2%
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	18 %	15 %	15 %	13.7 %	12.5 %	13.2 %	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6%
Datenquellen										
Erhebungsstellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2017. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2017.									
Aktualisierungsrhythmus	Amt für Soziale Dienste. AHV-IV-FAK. Jährlich.									

ARBEITSLOSIGKEIT

- **Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt 2017 in allen Altersklassen, bei Männern und Frauen, sowie bei LiechtensteinerInnen und AusländerInnen im Vergleich zum Vorjahr gesunken.**
- **Junge, AusländerInnen und Frauen sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen.**

Auf das gesamte Jahr 2017 betrachtet lag die Arbeitslosenquote bei 1,9 Prozent und damit tiefer als in den Vorjahren. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote der LiechtensteinerInnen betrug 1,4 Prozent und die der AusländerInnen 2,7 Prozent. Zum Jahresende waren somit 160 Personen mit liechtensteinischer (46,6 Prozent) und 183 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft (53,4 Prozent) arbeitslos. Im Vorjahresvergleich verringerte sich die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsbürgerschaft um 18,7 Prozent, bei den liechtensteinischen Arbeitslosen wurde ebenfalls ein Rückgang von 11,6 Prozent verzeichnet.

Die Arbeitslosenquote der Frauen lag 2017 im Jahresdurchschnitt mit 2 Prozent leicht höher als diejenige der Männer mit 1,8 Prozent. Die Arbeitslosenquote der Frauen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Nachdem die Arbeitslosenquote der Männer und Frauen 2016 erstmals identisch war, war die Quote im Jahr 2017 bei den Frauen wiederum leicht höher als bei den Männern. Der Geschlechtervergleich der Arbeitslosen in den verschiedenen Altersgruppen ergibt, dass sich der jeweilige Anteil der arbeitslosen Frauen bzw. Männer in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen im Vergleich zum Vorjahr angenähert hat. 17,1 Prozent (2016: 10,1 Prozent) aller arbeitslosen Frauen befinden sich in dieser Altersklasse, bei den Männern sind es 17,8 Prozent (2016: 15,8 Prozent). Von allen arbeitslosen Frauen waren 53,8 Prozent zwischen 25 und 49 Jahre alt, bei den Männern ein vergleichbarer Anteil von 56,2 Prozent. Der Anteil der 50-jährigen und älteren Arbeitslosen belief sich bei den Frauen auf 29,1 Prozent, bei den Männern auf 25,9 Prozent.

90,8 Prozent der arbeitslosen Männer hatten vormals eine Vollzeitstelle. Bei den arbeitslosen Frauen lag dieser Wert bei 62 Prozent. Dies widerspiegelt teilweise das unterschiedliche Beschäftigungsspektrum von Männern und Frauen. 2016 arbeiteten 86,6 Prozent der in Liechtenstein wohnhaften und im Inland erwerbstätigen Männer Vollzeit. Bei den Frauen waren es lediglich 46,3 Prozent.

Nach Altersklassen betrachtet lag die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote bei den 15- bis 24-Jährigen mit 2,6 Prozent am höchsten, verglichen mit 1,9 Prozent bei den 25- bis 49-Jährigen und 1,6 Prozent bei den über 50-jährigen Arbeitslosen. Bei den 15- bis 24-Jährigen betrug die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt bei den Frauen 2,5 Prozent und bei den Männern 2,7 Prozent. In Bezug auf die Anzahl arbeitslos gemeldeter Personen waren 17,5 Prozent der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren, 55,1 Prozent im Alter von 25 bis 49 Jahren und 27,4 Prozent 50 Jahre und älter. Der Vorjahresvergleich zeigt, dass sich der Anteil der Arbeitslosen der jüngsten Altersklasse erhöhte, der Anteil der 25 bis 49 Jahre alten Arbeitslosen sank und der Anteil der Arbeitslosen im Alter von 50 Jahren und älter praktisch unverändert blieb.

In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche ArbeitnehmerInnen wie auch Lehrlinge, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den ArbeitnehmerInnen und

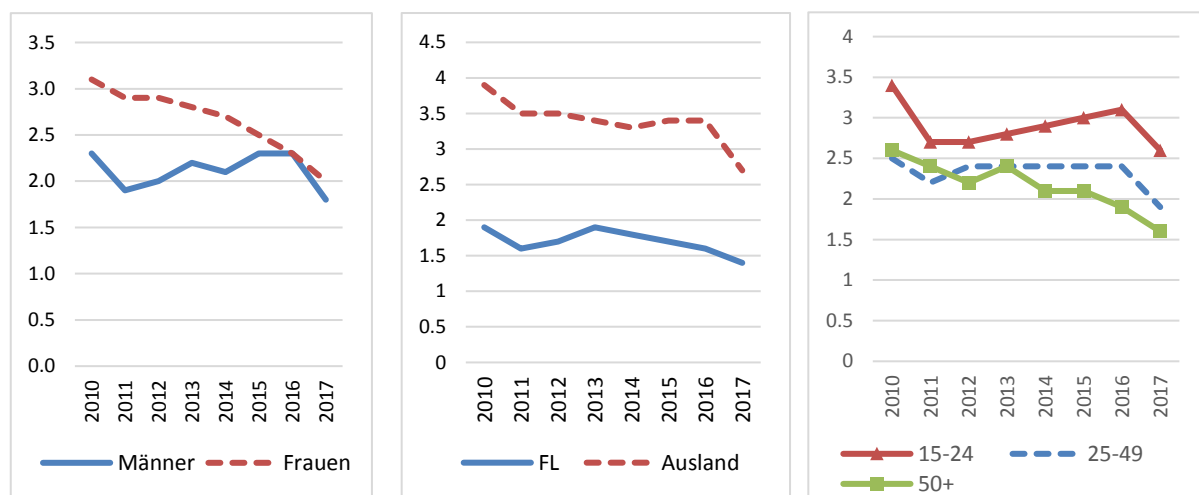
zur Hälfte von den ArbeitgeberInnen getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende.

Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt seit 2007 (in Prozent)

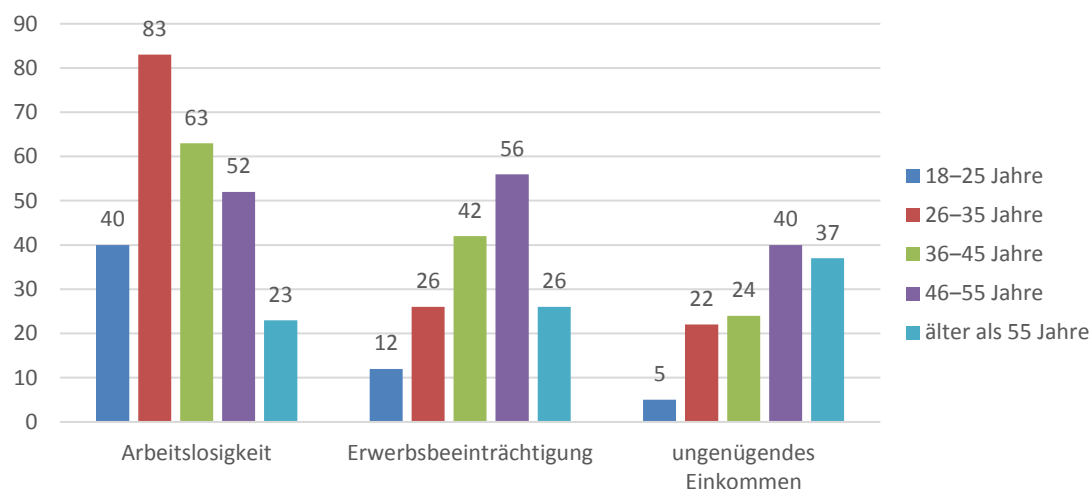
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	Liechten- steinerInnen	Ausländer- Innen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2008	2.3	2.0	2.7	3.3	2.0	2.4	1.9	2.9
2009	2.8	2.5	3.3	4.0	2.7	2.6	2.2	4.0
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2011	2.3	1.9	2.9	2.7	2.2	2.4	1.6	3.5
2012	2.4	2.0	2.9	2.7	2.4	2.2	1.7	3.5
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2014	2.4	2.1	2.7	2.9	2.4	2.1	1.8	3.3
2015	2.4	2.3	2.5	3.0	2.4	2.1	1.7	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2017	1.9	1.8	2.0	2.6	1.9	1.6	1.4	2.7

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften erwerbstätigen EinwohnerInnen (inklusive Weggendler; ohne ZupendlerInnen) und die Arbeitslosen. Mit 2014 wurde die Berechnung der Arbeitslosenquote nach der alten Definition eingestellt.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Nationalität und Alter seit 2010 (in Prozent)



KlientInnen des Amtes für Soziale Dienste nach Arbeitslosigkeitsproblemstellung und Alter (2017)



Bei der Anzahl von KlientInnen des Amtes für Soziale Dienste ist es überwiegend die Gruppe der 26- bis 35-jährigen Personen, welche mit Problemen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat, wohingegen die Gruppe der 46- bis 55-jährigen die am meisten betroffenen Fälle einer Erwerbsbeeinträchtigung oder von ungenügendem Einkommen darstellen.

Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBl. 2010.452. Arbeitslosenstatistik 2017. Jahresbericht 2017 des Amtes für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen beliefen sich 2017 auf rund CHF 11,7 Mio. (2016: CHF 11,1 Mio.) und waren damit 5 Prozent höher als im Jahr 2016.
- Die Beiträge im Bereich Hilflosenentschädigung und Pflegegeld sind im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.
- Die Zahl der IV-RentnerInnen in Liechtenstein war in den letzten Jahren rückläufig, aber mittlerweile sind mehr als ein Drittel von ihnen auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden BezügerInnen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Seit der Gesetzesänderung von 2016 werden bei den Einkünften und Vermögenswerten auch Beträge angerechnet, auf die der Antragsteller in den letzten zehn Jahren (früher fünf Jahre) verzichtet hat. Zusätzlich erfolgte im Oktober 2017 eine Praxisänderung der AHV-IV-FAK im Bereich der Ergänzungsleistungen, die darauf abzielt, Ergänzungsleistungen zu reduzieren, und zudem erwartet, dass bei Ehepaaren der nicht rentenbeziehende Partner eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist.

Per Ende Dezember 2017 bezogen 841 Personen Ergänzungsleistungen (davon 463 Bezüger als Ergänzung zur AHV und 378 Bezüger in Ergänzung zur IV). In Summe nahm die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger somit um 4,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu. 2017 erfolgten 153 Neuanträge auf Ergänzungsleistungen, wovon 72,5 Prozent eine Zusprache aufgrund Erfüllung der Voraussetzungen erhielten. Während die Zahl der Bezüger als Ergänzung zur AHV leicht abnahm (-3,1 Prozent), erhöhte sich die Anzahl Bezüger in Ergänzung zur IV um 16 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahlen zeigen, dass die Gefahr, in wirtschaftliche Not zu geraten und längerfristig Ergänzungsleistungen zu benötigen, bei Invalidität höher ist als bei AltersrentnerInnen. Die maximale Höhe der Ergänzungsleistungen für Alleinstehende liegt bei CHF 33'264, für Ehepaare bei CHF 49'890, für Personen mit Kindern bzw. Ehepaare in Heimen bei CHF 55'680. Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50 Prozent durch das Land und die Gemeinden getragen.

Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die bei der alltäglichen Lebensverrichtung Dritthilfe benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Im Vorjahresvergleich hat die Anzahl BezügerInnen von Hilflosenentschädigungen um 14 Prozent und die Summe der ausgerichteten Beträge um 5,8 Prozent zugenommen. Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit (Stunden pro Tag) des kranken Angehörigen orientieren. 2017 bezogen insgesamt 439 Personen Pflegegeld, was einem Anstieg von 7,6 Prozent darstellt. Auch der Betrag des ausgerichteten Pflegegeldes ist im Vergleich zum Vorjahr um 12,1 Prozent auf CHF 9,5 Mio. gestiegen. In Anbetracht der alternden Bevölkerung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Pflege durch Drittpersonen ist die Beanspruchung dieser Leistung nicht verwunderlich.

BezügerInnen von Ergänzungsleistungen seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total Ergänzungsleistungen	647	666	633	672	699	725	778	780	804	841
davon zur AHV	373	372	363	377	402	422	428	424	478	463
davon zur IV	274	294	270	295	297	303	350	356	326	378

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2017.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- **In der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Jahr 2017 468 KlientInnen betreut, was einen Anstieg von 11,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt.**
- **In Bezug auf Kinder- und Jugendschutz stellen insbesondere der steigende Konsum von sozialen Medien (WhatsApp, Snapchat, Instagram etc.) und Games sowie das sinkende Einstiegsalter dieses Konsums zunehmende Herausforderungen dar.**

Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Der Bereich unterteilt sich in die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung, Schutz und Sucht.

Die Zunahme der Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2017 verteilt sich auf alle Problemgruppen. Eine Mehrheit von 53 Prozent der KlientInnen der Kinder- und Jugendhilfe war männlich und die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Kinder im Alter bis fünf Jahre. 54 Prozent der KlientInnen hatten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, 17 Prozent eine EU-Staatsbürgerschaft und 6 Prozent die schweizerische Staatsbürgerschaft. Mit der Zahl der KlientInnen nahm auch die Anzahl Hilfeleistungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich zum Vorjahr zu. Der grösste Teil an Hilfsleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case-management (42,9 Prozent) und in den behördlichen Dienstleistungen (31,9 Prozent). Der Anteil der ambulanten Hilfe betrug 11,4 Prozent, die Unterbringung in Einrichtungen und Pflegefamilien 6,6 Prozent und sonstige Hilfen machten 7,2 Prozent aus.

Die Aufwendungen für Pflegeverhältnisse und Platzierungen im Inland als auch im Ausland haben zugenommen. 2017 erfolgten insgesamt 55 Platzierungen durch den Kinder- und Jugenddienst. Die Sozialpädagogische Jugendwohngruppe in Vaduz war über das gesamte Jahr ausgelastet, sodass man auch auf die Bereitschaft ausländischer Einrichtungen, liechtensteinische Kinder und Jugendliche aufzunehmen, angewiesen war. Auch im Bereich der ambulanten Hilfen und insbesondere bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung war ein höherer Bedarf zu verzeichnen. Die Kinderwohngruppe verzeichnete jedoch einen Betriebsabbau und wurde im Oktober 2018 geschlossen.

Im Jahr 2017 erhielten 61 KlientInnen finanzielle Hilfe für die ausserhäusliche Betreuung. Per Ende 2017 waren 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieb (2016: 28) und es wurden während des Jahres insgesamt 1'318 Kinder (2016: 1'253) betreut. Die Anzahl der Kinder, die stunden- oder tageweise betreut wurden, erhöhte sich somit wie schon in den Vorjahren. Die Anmeldungen für einen Betreuungsplatz für das Jahr 2017 entsprachen denjenigen des Vorjahres.

Im Fachbereich Förderung, Schutz und Sucht wurde per 1. Januar 2018 das Eltern Kind Forum (EKF) in Vaduz beauftragt, eine landesweit tätige «Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung» zu führen. Die Stelle bietet Unterstützung, Beratung, Koordination, Information und Sensibilisierung im Bereich der Frühen Förderung. Im Bereich Kinder- und Jugendschutz übernimmt das Amt für Soziale Dienste eine sensibilisierende, koordinierende und steuernde Rolle.

Die Fachgruppe Medienkompetenz, die 2014 durch die Regierung bestellt wurde, widmet sich der Thematik und den Gefährdungen im Zusammenhang mit digitalen Medien. Sie behandelte im Berichtsjahr 2018 Anfragen und führte Projekte durch. Neu wurde die Live-Bühnen-Performance «Angek(l)ickt Junior» geschaffen und finanziell unterstützt, um die Zielgruppe der Primarschulkinder zu erreichen.

Auch im Jahr 2017 wurden Suchtpräventionsprogramme für verschiedene Zielgruppen in den Bereichen Tabak, Alkohol, Cannabis und digitale Medien durchgeführt. Im Schuljahr 2016/2017 nahmen 36 Klassen aus Liechtenstein an dem seit 2008 durchgeführten «Experiment Nichtrauchen» teil, was einer Zunahme von sechs Klassen im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Auch beim Projekt «Rauchfreie Lehre» konnte im Schuljahr 2016/2017 eine um 34 Personen höhere Teilnehmerzahl verzeichnet werden und damit eine Gesamtteilnehmerzahl von 144 Jugendlichen.

In zehn Fällen war der Kinder- und Jugendschutz mit Verstössen gegen Jugendschutzbestimmungen befasst. Sieben Fälle betrafen Übertretungen der Bestimmungen wegen Alkohol- und Nikotinkonsum, eine Meldung ging betreffend Cannabis- bzw. Verdacht auf Cannabiskonsum ein und zwei Meldungen betrafen Beschädigungen und Gewaltanwendungen der Jugendlichen an Sachgegenständen.

Das Programm «Candis», welches 2013 vom Kinder- und Jugenddienst eingeführt wurde, hat zum Ziel, Jugendliche darin anzuleiten, Strategien zur Veränderung ihres Cannabiskonsums zu erwerben und umzusetzen. Das Programm basiert auf Art. 31 und 32 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) und beabsichtigt, Kinder und Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, mit geeigneten, insbesondere pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zu unterstützen, um weiteren Straftaten und einer dissoziativen Entwicklung vorzubeugen. Im Jahr 2017 wurde mit drei Jugendlichen ein Gruppenprogramm und mit zwei Jugendlichen ein Einzelprogramm durchgeführt.

Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

Massnahme/Fallmerkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Platzierungen in Einrichtungen im Inland	32	31	41	39	31	32	26
Platzierungen in Einrichtungen im Ausland	14	10	8	13	11	15	15
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7
Platzierungen in Pflegefamilien	10	11	11	13	14	12	14

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechsels innerhalb der Massnahmen/Fallmerkmale nicht zwangsmässig der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2017. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBI. 2009.029. Sonderauswertung Kinder- und Jugenddienst.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2017 wurde die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in 19 Fällen kontaktiert (2016: 22 Fälle).**
- **Die am häufigsten betroffenen Themenbereiche waren dabei sexueller Missbrauch und Obsorgestreitigkeiten.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, die seit Beginn des Jahres 2017 in den Verein für Menschenrechte integriert ist.

Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 ff., LGBL 2009.029. Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

Die von der Ombudsstelle 2017 bearbeiteten Fälle können folgenden Problemfeldern zugeordnet werden: sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen; Obsorgestreitigkeiten; Gewaltthematik; Kommunikation, Information Schulen; Sonderschulbedarf; Mobbing; Suchtproblematik; Integration; Familiennachzug.

Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt. Zusammen mit einem Organisationsteam aus der Kinderlobby plante die OSKJ verschiedene Aktivitäten zum Thema «Fremd sein – dazugehören», dem Jahresthema 2017, um für das Thema Kinderrechte zu sensibilisieren. Die Sensibilisierung für das Wohlbefinden und die Anliegen von Flüchtlingskindern und Kindern aus anderen Kulturen, die in Liechtenstein leben, sollte auch liechtensteinischen Kindern die Möglichkeit geben, sich mit dem Thema «Fremd sein» auseinanderzusetzen. Zu diesem Jahresthema 2017 wurden unter anderem eine Ferienprojektwoche und die Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte am 20. November 2017 durchgeführt sowie verschiedene Beiträge und Berichte im Liechtensteiner Volksblatt veröffentlicht.

Im Rahmen des Monitorings im Bereich sexuelle Gewalt an Kindern stellte die OSKJ fest, dass Verbesserungsbedarf im Umgang mit und in der Begleitung von Fällen von sexuellem Missbrauch sowohl auf struktureller als auch auf professioneller Ebene besteht.

Datenquellen	Tätigkeitsbericht 2017 der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

- **Im Vergleich zum Vorjahr bezog 2017 eine geringere Zahl an Alleinerziehenden-Haushalte wirtschaftliche Sozialhilfe.**
- **Von 2017 auf 2018 nahmen die Zahl der Anmeldungen auf Alleinerziehendenzulagen sowie der Anteil der alleinerziehenden Mietbeitragsbezüger zu.**

Gemäss der aktuellsten Volkszählung von 2015 sind 15 Prozent der Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren solche mit alleinerziehender Mutter oder alleinerziehendem Vater. Der Anteil dieser Haushalte nahm seit den 1990er-Jahren bis 2010 stetig zu (Anteil 1990: 9,5 Prozent, 2000: 14,0 Prozent, 2010: 15,6 Prozent), blieb zwischen 2010 und 2015 jedoch weitgehend unverändert. Seit 2004 ist eine Zunahme von alleinerziehenden Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern festzustellen. Waren 2004 noch 16 Prozent aller Alleinerziehenden Männer gewesen, so waren es 2010 wie auch 2015 nur rund 9 Prozent, während 91 Prozent aller Alleinerziehenden Frauen waren.

In den vergangenen Jahren ist das Angebot für ausserhäusliche Kinderbetreuung stark ausgebaut worden, sodass für viele Alleinerziehende eine wirksame und willkommene Entlastung erzielt wurde. Die hauptsächlichen Gründe für den Status als Alleinerziehende sind Scheidungen, wobei mehrheitlich den Frauen das Sorgerecht für die Kinder übertragen wird, ferner die Geburt von Kindern ausserhalb einer festen Partnerschaft und schliesslich auch der Tod eines Ehepartners.

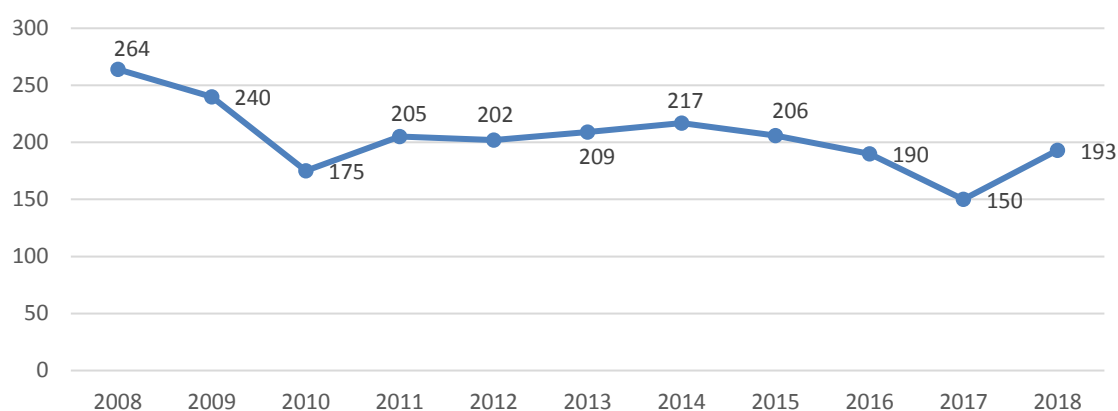
Nachdem die Stimmbevölkerung die Vorlage über das Familienzulagengesetz im September 2016 an der Urne abgelehnt hatte, wurde im Auftrag der Regierung eine Umfrage zur Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft durchgeführt und das Verhalten und die Bedürfnisse junger Familien in Liechtenstein erhoben. Die 2018 veröffentlichten Resultate basieren auf einer Onlinebefragung von in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren und anschliessenden Fokusgruppengesprächen mit TeilnehmerInnen der Umfrage. Die Umfrage ergab, dass ausserfamiliäre Betreuungsangebote am ehesten genutzt werden, wenn es keine (ausreichende) private Lösung gibt. Alleinerziehende arbeiten in der Regel mehr als verheiratete Frauen und haben demnach einen höheren Betreuungsbedarf, der folglich mit der eigenen Familie nicht so leicht abgedeckt werden kann. Zudem sehen sich Alleinerziehende besonders oft in der Situation, aus finanziellen Gründen erwerbstätig sein zu müssen, um zum Haushaltseinkommen beizutragen. Dies führt zu einem Dilemma, da die Verantwortung und Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Haushalt bestehen bleiben. Die Scheidung oder Trennung bringt häufig einen Kostenanstieg mit sich, wodurch der finanzielle Druck auf Alleinerziehende zunimmt, in einem höheren Erwerbsspensum berufstätig zu sein. Die Umfrage wies zudem darauf hin, dass die derzeitige Betreuungssituation für Kinder von Unverheirateten, darunter Ledige, Geschiedene, Alleinerziehende und andere, am wenigsten zufriedenstellend ist.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen, hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Die Alleinerziehendenzulagen betragen CHF 110 im Monat pro Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie GrenzgängerInnen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben. Betrachtet man die eingegangenen Anmeldungen auf Alleinerziehenden-

denzulagen seit 2008, so sind diese in der Tendenz abnehmend, unterliegen aber Schwankungen. Die Zahl der Anträge hat 2018 im Vergleich zu 2008 um 26,9 Prozent abgenommen, im Vergleich zum Vorjahr wurde jedoch ein deutlicher Anstieg von 150 auf 193 Anträge verzeichnet.

Im Jahr 2017 bezogen 49 Alleinerziehendenhaushalte finanzielle Unterstützung über den Sozialen Dienst, da das Haushaltseinkommen der KlientInnen das soziale Existenzminimum nicht decken konnte. Dies entspricht 7,6 Prozent aller BezügerInnen von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Jahr 2017 (2016: 9,8 Prozent). 2018 bezogen ausserdem 142 alleinerziehende Personen Mietbeiträge (2017: 147 Alleinerziehende). Sowohl 2017 als auch 2018 war über die Hälfte der Mietbeitragsbezüger alleinerziehend.

Jährliche Anmeldungen auf Alleinerziehendenzulagen seit 2008 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Volkszählungen 2000, 2010 und 2015. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2017. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018. Sonderauswertung, Amt für Soziale Dienste. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtenstein-Institut. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Separaterhebungen unregelmässig. Keine aktuelleren Zahlen verfügbar.

SEXUELLE ORIENTIERUNG

- **Im Jahr 2017 wurden vier Partnerschaften von Männern registriert und eine Partnerschaft aufgelöst. Bei den Frauen wurden keine Partnerschaften registriert und auch keine aufgelöst. Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2011 bis September 2017 liessen insgesamt 32 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen.**
- **Der im Dezember 2016 gegründete Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) widmet sich dem Thema sexuelle Orientierung und dem Schutz von LGBTI-Personen.**
- **Auch der 2014 neugegründete Verein FLAY ist eine Anlaufstelle für LGBTIs, der monatliche Treffen und andere Aktivitäten organisiert, um einen Austausch und ein Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre zu schaffen. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die liechtensteinische Bevölkerung für LGBTI-Themen zu sensibilisieren und eine Gleichstellung zu erreichen.**

In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. Eine Studie aus dem Jahr 2007 widmete sich der Lage von Homosexuellen in Liechtenstein und befasste sich in diesem Zusammenhang mit der Diskriminierung von LGBTI-Personen. (LGBT und LGBTI sind internationale Abkürzungen, die verschiedene Personengruppen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen umfassen: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersexual.) Nach dieser Studie stellen homosexuelle Menschen etwa 2 bis 5 Prozent der Gesamtbevölkerung. 2018 unternahm der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) eine Situationsanalyse zu LGBTIs in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIs leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erhobenen prozentualen Durchschnitt von rund 6 Prozent der EuropäerInnen, die sich als LGBTIs identifizieren.

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe §283 StGB). Der Begründungstext stellt klar, dass dies auch den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und Intersexualität einschliesst.

Der VMR erstattete im Jahr 2017 bei der Staatsanwaltschaft Anzeige aufgrund eines Leserbriefs, der im Rahmen der Diskussionen über gleichgeschlechtliche Ehe und Adoptionsrechte für LGBTI-Personen getätigt wurde wegen den unmenschlichen, diskriminierenden und beleidigenden Bemerkungen gegenüber LGBTI-Personen. Des Weiteren unterbreitete der Verein FLAY dem Generalvikar des Erzbistums Vaduz Anfang 2018 eine Beschwerde, welche die teilweise homophoben Inhalte der im Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher betrifft.

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes, welches an der Urne mit einer Mehrheit von fast 70 Prozent angenommen wurde, können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht.

Mit der Reform des Namensrechts in 2016 wurde das Namensrecht der eingetragenen Partnerschaft dem Namensrecht der Ehegatten gleichgestellt. Damit haben eingetragene Partner nun die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen wie verheiratete Paare anzugeben. Im Gegensatz zu verheirateten Paaren dürfen eingetragene Paare gemäss Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes keine Kinder (oder Stiefkinder) adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren wie Samenspende oder Leihmutterchaft anwenden. Weitere Unterschiede für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zur Ehe betreffen u.a. die Klage auf Trennung/Scheidung sowie die Gütertrennung.

In Bezug auf transsexuelle Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts. Im Jahr 2017 fand die erste Personenstandsänderung (von männlich zu weiblich oder umgekehrt) statt. Da es für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt, besteht für die Betroffenen eine Rechtsunsicherheit, was beispielsweise die Voraussetzungen für eine solche Änderung betrifft.

Zur Auseinandersetzung mit dem Outing als LGBTI wurde 2018 das Klassenzimmerstück «Erdbeere mit Schlagrahm» aufgeführt und eine anschliessende Gesprächsrunde mit einer betroffenen Person durchgeführt. Diese Vorstellungen für die Öffentlichkeit und Schulklassen basieren auf dem Konzept «Klassenzimmerstücke», welches 2016 den Chancengleichheits-Anerkennungspreis der Liechtensteinischen Regierung erhalten hatte.

Datenquellen	Wang 2007. Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018. Zivilstandsstatistik 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR. ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Anhang

ANHANG A: INTERNATIONALE ABKOMMEN

Nachstehend werden die wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen aufgelistet, die in Liechtenstein anwendbar sind. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot	▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren	▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit	▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK/ECHR) vom 4.11.1950 (LGBI. 1982.060.001): Die EMRK enthält einen Katalog von Menschenrechten, womit in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen wurde, der von jedermann einklagbar ist. Damit ist die EMRK das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa. In Kraft seit: 08.09.1982 Ferner: Zusatzprotokoll zur EMRK sowie die Protokolle Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 zur EMRK.	●	●	●	●
Statut des Europarates vom 05.05.1949 (LGBI. 1979.026). In Kraft seit: 23.11.1978	●	●	●	●
Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (LGBI. 1990.065). In Kraft seit: 18.09.1990	●	●	●	●
Statut des Internationalen Gerichtshofes (LGBI. 1950.006/3). In Kraft seit: 10.03.1950	●	●	●	●
Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 (LGBI. 2002.090). In Kraft seit: 01.07.2002	●	●	●	●
Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 06.05.1969 (LGBI. 1984.010). In Kraft seit: 27.02.1984	●	●	●	●
Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 05.03.1996 (LGBI. 1999.055). In Kraft seit: 01.03.1999	●	●	●	●

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984 (LGBI. 1991.0159). In Kraft seit: 02.12.1990	●	●	●	
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26.11.1987 (LGBI. 1992.007). In Kraft seit: 01.01.1992	●	●	●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (LGBI. 2007.260). In Kraft seit: 03.12.2006	●	●	●	
Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (LGBI. 2016.068). In Kraft seit 01.05.2016	●	●	●	
Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (LGBI. 2008.074). In Kraft seit: 21.03.2008	●	●	●	
Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 (LGBI. 2009.131). In Kraft seit: 01.04.2009	●	●		●
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, UNO Pakt I) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.057). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●	●	
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO Pakt II) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.058). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.059). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (LGBI. 1999.060). In Kraft seit: 10.03.1999	●	●		
Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (LGBI. 1956.015). In Kraft seit: 20.07.1956	●	●		
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 20.05.1968	●	●		
Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge vom 20.04.1959 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 28.11.1969	●	●		
Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vom 03.03.2014 (LGBI. 2017.053). In Kraft seit: 01.01.2016	●	●		

Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (LGBI. 1998.160). In Kraft seit: 01.10.1998	●	●		
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (LGBI. 2009.289). In Kraft seit: 24.12.2009	●	●		
Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (LGBI. 2009.290). In Kraft seit: 24.12.2009	●	●		
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989 (LGBI. 1996.163). In Kraft seit: 21.01.1996	●		●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000 (LGBI. 2005.026). In Kraft seit: 04.03.2005	●	●	●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25.05.2000 (LGBI. 2013.164). In Kraft seit: 28.03.2013	●		●	
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19.12.2011 (LGBI. 2017.031). In Kraft seit: 25.04.2017	●		●	
Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (LGBI. 2009.103). In Kraft seit: 01.05.2009	●		●	
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (LGBI. 2015.255). In Kraft seit: 01.01.2016	●		●	
Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15.10.1975 (LGBI. 1997.109). In Kraft seit: 17.07.1997	●		●	
Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.04.1967 (LGBI. 1981.058). In Kraft seit: 26.12.1981	●		●	
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995 (LGBI. 1998.010). In Kraft seit: 01.03.1998	●		●	
Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 05.11.1992 (LGBI. 1998.009). In Kraft seit: 01.03.1998	●		●	
Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (UNO) (LGBI. 2002.189). In Kraft seit: 26.12.2002	●			●

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 19.12.1999 (UNO) (LGBI. 2003.170). In Kraft seit: 08.08.2003	●			●
Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (LGBI. 1979.039). In Kraft seit: 13.09.1979	●			●
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (LGBI. 2017.062). In Kraft seit: 01.05.2017	●			●
Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965 (LGBI. 2000.080). In Kraft seit: 01.03.2000	●			
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (LGBI. 1996.164). In Kraft seit: 21.01.1996	●	●		
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 06.10.1999 (LGBI. 2002.017). In Kraft seit: 24.01.2002	●	●		
Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.020). In Kraft seit: 21.03.1951	●			
Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 04.06.1982 (LGBI. 1983.039). In Kraft seit: 01.09.1983	●			
Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (LGBI. 1989.021). In Kraft seit: 21.03.1951 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen u.a. zu Kriegsverhütung, Schutz von Kriegsopfern und Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	●			
Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18.12.1979 (LGBI. 1995.187). In Kraft seit: 28.12.1994	●			
Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen vom 03.07.2000 (LGBI. 2000.241). In Kraft seit: 01.01.2001		●		
Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (LGBI. 1970.029). In Kraft seit: 26.01.1970		●		
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (LGBI. 2010.194). In Kraft seit: 07.08.2010			●	
Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.02.1997 (LGBI. 1998.113). In Kraft seit: 01.01.1999			●	

Ferner: Weitere zwischenstaatliche unter internationale Vereinbarungen betreffend Berufsbildung, Hochschulwesen, Erasmus-Programm, Forschung, Innovation u.a.				
Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 (LGBI. 1991.075). In Kraft seit: 22.05.1991 Ferner: Weitere Staatsverträge zur Anerkennung von Studienzeiten, Abschlüssen etc.			●	
Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954 (Europarat) (LGBI. 1979.038). In Kraft seit: 13.06.1979			●	
Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 (LGBI. 1981.034). In Kraft seit: 01.11.1980 Ferner: Weitere Abkommen, Vereinbarungen etc. zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a.			●	
Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 07.11.1991 (LGBI. 1995.186). In Kraft seit: 06.03.1995				●
Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992 (UNO) (LGBI. 1998.039). In Kraft seit: 17.02.1998 Ferner: Weitere Übereinkommen über Feuchtgebiete, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume				●
Klimaübereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (LGBI. 2017.286). In Kraft seit: 20.10.2017 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen etc. zum Gesundheitswesen, zu therapeutischen Substanzen, Chemikalien, Schutz des ökologischen Gleichgewichts, Bekämpfung von Luftverunreinigung, Strahlenschutz, Gen- und Biotechnologie, übertragbaren Krankheiten u.a.				●

ANHANG B: NATIONALE GESETZE

Nachstehend werden die wichtigsten nationalen Gesetze, die direkt oder indirekt für den Schutz der Menschenrechte relevant sind, aufgeführt. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921 (LV), LGBI. 1921.015 In Kraft seit: 05.10.1921	●	●	●	●
Statistikgesetz vom 17.09.2008 (StatG; LGBI. 2008.271). In Kraft seit: 01.01.2009	●	●	●	●
Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10.03.1999 (Gleichstellungsgesetz; LGBI. 1999.096). In Kraft seit: 05.05.1999	●	●	●	

Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.10.2006 (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG; LGBL. 2006.243). In Kraft seit: 01.01.2007	●	●	●	
Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vom 04.11.2016 (VMRG; LGBL. 2016.504). In Kraft seit: 01.01.2017	●	●	●	
Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16.03.2011 (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBL. 2011.350). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 04.01.1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBL. 1960.023). In Kraft seit: 09.12.1960	●	●	●	
Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige vom 20.11.2009 (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBL. 2009.348 In Kraft seit: 01.01.2010	●	●	●	
Gesetz über die Ausländer vom 17.09.2008 (Ausländergesetz; AuG; LGBL. 2008.311). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Asylgesetz vom 14.12.2011 (AsylG; LGBL. 2012.029). In Kraft seit: 01.06.2012	●	●	●	
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LGBL. 1003.001). In Kraft seit: 18.12.1812	●		●	
Strafgesetzbuch vom 24.06.1987 (StGB; LGBL. 1988.037). In Kraft seit: 01.01.1989	●		●	
Strafvollzugsgesetz vom 20.09.2007 (StVG; LGBL. 2007.295). In Kraft seit: 01.01.2008	●		●	
Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008 (KJG; LGBL. 2009.029). In Kraft seit: 01.02.2009	●		●	
Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17.12.1970 (LGBL. 1971.007). In Kraft seit: 21.01.1971	●		●	
Gewerbegesetz vom 22.06.2006 (GewG; LGBL. 2006.184). In Kraft seit: 01.01.2007	●		●	
Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen vom 20.10.2010 (Dienstleistungsgesetz; DLG; LGBL. 2010.385) In Kraft seit: 09.12.2010	●		●	
Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (PGR; LGBL. 1926.004). In Kraft seit: 19.02.1926	●			
Datenschutzgesetz vom 04.10.2018 (DSG; LGBL. 2018.272). In Kraft seit: 01.08.2002	●			
Ehegesetz vom 13.12.1973 (EheG; LGBL. 1974.020). In Kraft seit: 01.06.1974	●			
Mediengesetz vom 19.10.2005 (MedienG; LGBL. 2005.250). In Kraft seit: 01.01.2006	●			
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen vom 26.11.2003 (LGBL. 2004.011). In Kraft seit: 16.01.2004	●			

Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 22.06.2007 (Opferhilfegesetz; OHG; LGBL. 2007.228). In Kraft seit: 01.04.2008	●			
Gemeindegesezt vom 20.03.1996 (GemG; LGBL. 1996.076). In Kraft seit: 13.06.1996		●	●	
Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 27.11.2003 (StGHG; LGBL. 2004.032) In Kraft seit: 20.01.2004		●	●	
Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17.07.1973 (VRG; LGBL. 1973.050). In Kraft seit: 23.11.1973		●		
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 28.06.1984 (LGBL. 1984.031). In Kraft seit: 23.08.1984		●		
Gesetz über die Amtshaftung vom 22.09.1966 (LGBL. 1966.024). In Kraft seit: 14.11.1966		●		
Gesetz über die Landespolizei vom 21.06.1989 (Polizeigesetz; PolG; LGBL. 1989.048). In Kraft seit: 30.08.1989		●		
Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984 (SHG; LGBL. 1985.017). In Kraft seit: 22.02.1985			●	
Gesetz über Familienzulagen vom 18.12.1985 (Familienzulagengesetz; FZG; LGBL. 1986.028). In Kraft seit: 01.04.1986			●	
Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25.11.1981 (LGBL. 1982.008). In Kraft seit: 20.01.1982			●	
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989 (LGBL. 1989.047). In Kraft seit: 05.08.1989			●	
Vereinssachwaltergesetz vom 16.03.2010 (VSG; LGBL. 2010.123). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Bewährungshilfe vom 13.09.2000 (Bewährungshilfegesetz; BewHG; LGBL. 2000.210). In Kraft seit: 06.11.2000			●	
Gesundheitsgesetz vom 13.12.2007 (GesG; LGBL. 2008.030). In Kraft seit: 01.02.2008			●	
Gesetz über die Krankenversicherung vom 24.11.1971 (KVG; LGBL. 1971.050). In Kraft seit: 01.01.1972			●	
Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 30.06.2010 (LAKG; LGBL. 2010.243). In Kraft seit: 01.10.2010			●	
Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 28.11.1989 (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBL.1990.046). In Kraft seit: 01.01.1991			●	
Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.12.1952 (AHVG; LGBL. 1952.029). In Kraft seit: 01.01.1953			●	

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10.12.1965 (ELG; LGBl. 1965.046). In Kraft seit: 01.01.1966			●	
Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20.10.1987 (BPVG; LGBl. 1988.012). In Kraft seit: 01.01.1989			●	
Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23.12.1959 (IVG; LGBl. 1960.005). In Kraft seit: 01.01.1960			●	
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung vom 24.11.2010 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG; LGBl. 2010.452). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30.06.1977 (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG; LGBl. 1977.046). In Kraft seit: 01.09.1977			●	
Gesetz über Mietbeiträge für Familien vom 13.09.2000 (Mietbeitragsgesetz; MBG; LGBl. 2000.202). In Kraft seit: 01.04.2001			●	
Schulgesetz vom 15.12.1971 (SchulG; LGBl. 1972.007). In Kraft seit: 31.01.1972			●	
Berufsbildungsgesetz vom 13.03.2008 (BBG; LGBl. 2008.103). In Kraft seit: 01.08.2008			●	
Gesetz über das Hochschulwesen vom 25.11.2004 (Hochschulgesetz; HSG; LGBl. 2005.002). In Kraft seit: 21.01.2005			●	
Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 05.07.1979 (LGBl. 1979.045). In Kraft seit: 23.08.1979			●	
Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 13.12.2007 (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG; LGBl. 2008.026). In Kraft seit: 01.07.2009			●	
Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 20.10.2004 (Stipendiengesetz; StipG; LGBl. 2004.262). In Kraft seit: 01.08.2005			●	
Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 29.12.1966 (Arbeitsgesetz; LGBl. 1967.006). In Kraft seit: 01.02.1967			●	
Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern vom 15.03.2000 (Entsendegesetz; LGBl. 2000.088). In Kraft seit: 16.05.2000			●	
Gesetz zum Schutz der Konsumenten vom 23.10.2002 (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBl. 2002.164). In Kraft seit: 17.12.2002			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche vom 20.10.1987 (LGBl. 1987.063). In Kraft seit: 28.12.1987			●	

Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23.05.1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBI. 1006.117). In Kraft seit: 22.08.1996 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen				●
Umweltschutzgesetz vom 29.05.2008 (USG; LGBI. 2008.199). In Kraft seit: 01.09.2008 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen				●
Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26.04.2007 (IHZEG; LGBI. 2007.149). In Kraft seit: 29.06.2007				●

ANHANG C: QUELLEN

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2013): Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung. Jahresbericht 2013. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. Vaduz.
- Amt für Gesundheit (2019): Jahresbericht 2018. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982 – 2018. Vaduz.
- Amt für Statistik (Hrsg.) (div. Jahre): Arbeitslosenstatistik, Asyl- und Flüchtlingsstatistik, Ausländerstatistik, Beschäftigungsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung, Krankenkassenstatistik, Kriminalstatistik, Lohnstatistik, Migrationsstatistik, Preis- und Indexstatistik, Statistik öffentliche Finanzen, Statistisches Jahrbuch, Steuerstatistik, Umweltstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkszählungen, Wahl- und Abstimmungsstatistik, Zivilstandsstatistik.
- Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung – Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Krankheiten A–Z. Bern.
- Bundesamt für Statistik (2006): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018a): Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten nach Kanton (Dargestellter Zeitraum: 1970-2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018b): Zusammengefasste Geburtenziffer, nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Frauen (Dargestellter Zeitraum 2011-2017). Neuchâtel.
- Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): Reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention. Third periodic reports of States parties due in 2005 – Liechtenstein. United Nations. 20 December 2005.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007a): Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 7 May 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007b): Summary record of the first part (public) of the 1800th meeting, Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Second and third periodic reports of Liechtenstein. United Nations. 6 March 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 31 August 2012. o.O.

Council of Europe; Office of the Commissioner for Human Rights (2005): Report by Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his visit to the Principality of Liechtenstein. 8-10 December 2004. Strasbourg.

Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Pressemitteilung Nr. 420 vom 31. Oktober 2018.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1996): ECRI General Policy Recommendation n°1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1997): ECRI General Policy Recommendation n°2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998a): ECRI General Policy Recommendation n°3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998b): ECRI General Policy Recommendation n°4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998c): Report on Liechtenstein. Strasbourg. March 1998.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (1998d): ECRI länderspezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein. (März 1998). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2000): ECRI General Policy Recommendation n°5: Combating intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2001): ECRI General Policy Recommendation n°6: Combating the dissemination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003a): Second report on Liechtenstein. Adopted on 15 April 2003. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2003b): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002 (15. April 2003). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003c): ECRI General Policy Recommendation n°7: National legislation to combat racism and racial discrimination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004a): ECRI General Policy Recommendation n°8: Combating racism while fighting terrorism. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004b): ECRI General Policy Recommendation n°9: The fight against antisemitism. Strasbourg.

ECRI – European Commission against Racism and Intolerance/Council of Europe (Directorate General of Human Rights) (2004c): ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004d): Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007a): ECRI General Policy Recommendation n°10 on combating racism and racial discrimination in and through school education. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007b): ECRI General Policy Recommendation n°11 on combating racism and racial discrimination in policing. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2008a): Third report on Liechtenstein. Adopted on 14 December 2007. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2008b): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/ Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strasbourg.

Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein (2018): Statistik. Vaduz.

Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) (2011): Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011). Strassburg.

GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) (2013): Compliance Report on Liechtenstein. Joint First and Second Round Evaluation. Adopted by GRECO at its 61st Plenary Meeting (Strasbourg, 14-18 October 2013). Strasbourg.

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2018): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties. Combined first and second evaluation round. Strasbourg

Infra. Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit; Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.

Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Liechtensteiner Behindertenverband. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Liechtensteiner Fussballverband (2019): Jahresbericht 2018. Schaan.

Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf.

Nationaler Präventionsmechanismus (2019): Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (2005): Stellungnahme zum Zweiten und Dritten Bericht Liechtensteins betreffend das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung aller Folgen von Rassendiskriminierung (Justitia et Pax, Infra, ViB, Eltern Kind Forum). o.O.

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Diverse Tätigkeitsberichte. Vaduz.

Office of the High Commissioner (2019): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf

Office of the High Commissioner (2019): United Nations Human Rights. Online abrufbar unter <https://europe.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>

OSCE. Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2009): Principality of Liechtenstein. 2009 Parliamentary Elections. OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report. 15-16 December 2008. Warsaw, 12 January 2009.

Regierung des Fürstentums Liechtensteins (diverse Jahre): Rechenschaftsbericht der Regierung an den hohen Landtag. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1997): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (18. Februar 1997). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): 1. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (14. April 1998). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004a): 2. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (16. Januar 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004b): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Liechtenstein. Dritter Länderbericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (5. Juli 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007a): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. 27. Februar 2007. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008a): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008b): Liechtenstein. Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (27. Oktober 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Liechtenstein. Vierter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 11. August 2009 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Liechtenstein. Dritter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (16. September 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (17. Oktober 2017). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Liechtenstein. Dritter UPR-Zyklus. Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Liechtenstein. Fünfter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 30. Januar 2018 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018c): Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen. Vaduz

Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Schulamit; Amt für Soziale Dienste (2005): Tagesstrukturen im Fürstentum Liechtenstein. Schlussbericht der Kommission «Unterstützungsstrukturen». Vaduz/Schaan.

Stabsstelle für Chancengleichheit (2006): Frauen und Männer in Liechtenstein. Zahlen und Fakten. Fragen und Antworten. Vaduz.

Statistik Austria (2018): Geburtenrate 2011 bis 2017 und Unehelichenquote 2011 bis 2016. Eurostat.

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

The World Bank Group (2019): Life expectancy at birth (years). Washington.

UNHCR Deutschland (2019): FAQ Staatenlose.

United Nations – Committee against Torture (2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture. Liechtenstein (25 May 2010).

United Nations – Committee against Torture (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).

United Nations Development Programme (2010): UNDP Human Development Report 2010. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development. New York.

United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators. 2018 Statistical Update. New York.

Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Verein für interkulturelle Bildung. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.

Vereinte Nationen (1965): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

ANHANG D: LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1997): Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des UNO-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999a): Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999b): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2007): Jugendstudie 2006. Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein (Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer/Projektleitung, Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava). Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2008): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan.
- Biedermann, Stefan (2001): Verhältnis von liechtensteinischen Jugendlichen zu Fremdgruppen. Seminararbeit an der Universität Zürich.
- British Council; Migration Policy Group (Hrsg.) (2007): Index Integration und Migration. Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa.
- Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonomischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen. In: KOFL Economic Focus No. 4. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein. Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 44. BERN.
- Brüstle, Matthias; Schuler, Anja (2011): Alte Menschen in Liechtenstein. Eine Studie zu einem möglichen Investitionsimpuls. Vaduz.
- Büchel, Marcus; Kocsis, Esther (2008): Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan.
- Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 113–129.
- Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 49–67.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick, in: Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 55–179.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.) (2004): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo.

- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 637–685.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2005): PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2008): PISA 2006: Porträt des Fürstentums Liechtenstein (Red.: Christian Brühwiler, Grazia Buccheri, Patrizia Kis-Fedi). St. Gallen.
- Frommelt, Isabel (2005): Analyse Sozialstaat Liechtenstein, basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995–2004. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz. Typoskript.
- Geser-Engleitner, Erika (2003): Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz). Bregenz.
- Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
- Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, in: Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 11–54.
- Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 195–214.
- Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20.
- Höfling, Wolfram (1995): Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ, Heft 4, Oktober 1995, S. 103–120.
- Höfling, Wolfram (2014): Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 223–232.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945. In: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945>
- Jaquemar, Hans; Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Vaduz: Van Eck Verlag.
- Jochum, Christoph (2010): Stationäre Langzeitpflege in Liechtenstein: Bedarfsanalyse und -prognose 2010–2030. Im Auftrag der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.

- Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). BERN: Liechtenstein-Institut.
- Mahler, Claudia (2013): Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Publiziert in «Der Staat im Recht», FS Eckart Klein, Duncker & Humblot. Berlin.
- Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48. BERN.
- Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59).
- Märk-Rohrer, Linda; Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Liechtenstein-Institut. BERN.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Beiträge Liechtenstein-Institut, 43. BERN.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (2004): 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. BERN.
- Marxer, Wilfried (2005): Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven. Teil 1: Studie. Teil 2: Anhang. Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP). BERN. Typoskript.
- Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 105. Vaduz. S. 197–235.
- Marxer, Wilfried (2007): Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (Mitarbeit: Manuel Frick). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8. BERN.
- Marxer, Wilfried (2008a): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Beiträge Liechtenstein-Institut, 41. BERN.
- Marxer, Wilfried (2008b): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Beiträge Liechtenstein-Institut, 40. BERN.
- Marxer, Wilfried (2008c): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22. BERN.
- Marxer, Wilfried (2012a): Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34. BERN.

- Marxer, Wilfried (2012b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36. BERN.
- Marxer, Wilfried (2014): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2013. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 46. BERN.
- Marxer Wilfried (2017): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 60. BERN.
- Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013): Report on measures to combat discrimination - Directives 2000/43/EC and 2000/78/EC. Country Report 2012 Liechtenstein. Report for the European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field (ed. Human European Consultancy; Migration Policy Group).
- Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Liechtenstein-Institut. BERN.
- Marxer, Wilfried; Märk-Rohrer, Linda; Büsser, Roman (2016): Umfrage bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. BERN.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008a): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Amt für Soziale Dienste (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan. S. 152–224.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008b): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein. Studie zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 19. BERN.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hrsg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15. BERN.
- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, Jg. 102, S. 211–231.
- Moser, Urs; Berweger, Simone (2002): PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen. Bericht zuhanden des Schulamts des Fürstentums Liechtenstein. Zürich: Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung an der Universität Zürich.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 215–233.
- Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Forum Politische Bildung.
- Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Edition Konturen – 2015. Wien, Berlin.
- Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illettrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.

- Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Gaschick, Lucia (2013): Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Februar 2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg.
- Schiess, Patricia (2017): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (i.Ersch.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung.
- Simon, Silvia (2006): Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke. Beiträge Liechtenstein-Institut, 35. Bendern.
- Sochin D'Elia, Martina (2012a): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37. Bendern.
- Sochin D'Elia, Martina (2012b): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zugl. Diss. Univ. Freiburg.
- Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Stiftung Zukunft.li (2016): Studie «Knacknuss Wachstum und Zuwanderung».
- Villiger, Mark E. (2010): Menschenrechtsschutz im Kleinstaat. Vortrag in Vaduz am 1. Oktober 2010 aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der EMRK.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.
- Vogt, Hugo (2014): Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 69–104.
- Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich. Typoskript.
- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 621–635.
- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 169–193.
- Wille, Markus (2012): Petitionsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 235–245.
- Wille, Tobias Michael (2014): Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 131–181.